

GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes

der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.



Juni 2018

SIEBZIGSTER GESCHÄFTSBERICHT

des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie

und des Fischgroßhandels e.V.

(1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017)

VORWORT

Die Ausgabebereitschaft der Verbraucher in Deutschland für Fisch und Meeresfrüchte hat sich auch im Jahr 2017 fortgesetzt und ist mit 3,9 Mrd. € an einem neuen Höchststand angekommen.

Von dieser positiven Grundeinstellung der Verbraucher konnten allerdings die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels nur unterdurchschnittlich profitieren. So blieb die Produktionsmenge mit ca. 5 % unter dem Niveau des Vorjahres, während infolge der teilweise sehr hohen Rohwarenpreise für einige Hauptfischarten der Produktionswert um 1,2 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist.

Der Rückgang der Arbeitsplätze in der Fischindustrie konnte 2017 gestoppt werden. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren am Jahresende 6.391 Personen in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten in Lohn und Brot. Dies entspricht einem Zuwachs um 231 Personen oder 3,8 % gegenüber dem Vorjahr.

Zu den großen Herausforderungen für die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels zählten im Jahr 2017 der preisaggressive Wettbewerb, insbesondere auf dem deutschen Markt, die Belieferung ausländischer Absatzmärkte, die Erfüllung neuer Anforderungen der Behörden u. a. im Bereich der Zollabwicklung sowie die Beschaffung von Rohwaren zu angemessenen Preisen.

Fisch und Meeresfrüchte und daraus in Deutschland vielfältig hergestellte Convenienceerzeugnisse genießen beim Verbraucher eine hohe Wertschätzung. Dies ist eine gute Voraussetzung, um auch in der Zukunft sichere und angemessen gekennzeichnete Erzeugnisse aus dem Meer just in time liefern zu können. Ferner wird die Branche den Wünschen der Verbraucher nach nachhaltig gewonnenen Fischen entsprechen und in Zusammenarbeit mit ihren weltweit vernetzten Lieferanten diese Ansprüche erfüllen.

Hamburg, im Juni 2018

Vorstand und Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	1
Vorstand des Bundesverbandes	4
I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit	5
Anhang zu Teil I	
1. Schreiben des Dachverbandes AIPCE-CEP an die EU-Kommission vom 19.12.2016	24
2. Schreiben des Bundesmarktverbandes der Fischwirtschaft an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft vom 25.4.2017 betr. „Fischdetektiv-Challenge“	26
3. Programm des Fisch-Forums 2017	28
4. Einladung zum „1. Promotional Workshop“ des Projektes DIVERSIFY am 24.5.2017	29
II. Umsatz, Produktion und Versorgung	31
(Fortsetzung auf Seite 69)	
III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb	71
Anhang zu Teil III	
1. Artikel in der LZ vom 22.9.2017 betr. „Doppelqualität“	101
Allgemeiner Anhang:	
1. Organisation des Bundesverbandes	102
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick	103
Grafiken:	
- Gesamtumsatz/Beschäftigte/Arbeitsstunden	40
- Anzahl Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz nach Betriebsgrößen	42

Statistischer Teil

Seite

Tabellen:

1	Strukturzahlen	41
2	Unternehmensregister	43
3a	Produktion des Ernährungsgewerbes	44
3b	Produktion von Fischereierzeugnissen	45
4	Erzeugerpreise	46
5	Marktversorgung	47
6	Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge	48
7	Frostfischproduktion (Hochsee)	49
8a	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	50
8b	Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	51
9a	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Menge	52
9b	Ausfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen, Wert	53
10	Seefisch- und Seefischfileteinfuhr, frisch	54
11	Seefisch- und Seefischfiletausfuhr, frisch	55
12	Seefischeinfuhr, gefroren	56
13	Seefischausfuhr, gefroren	57
14	Seefischfileteinfuhr, gefroren	58
15	Seefischfiletausfuhr, gefroren	59
16	Süßwasserfische, Einfuhr	60
17	Süßwasserfische, Ausfuhr	61
18	Heringseinfuhr	62
19	Heringsausfuhr	63
20	Heringsversorgung	64
21	Einfuhr von Fertigerzeugnissen	65
22	Ausfuhr von Fertigerzeugnissen	66
23	Einkäufe von Fischereierzeugnissen der Haushalte in Deutschland	67
24	Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland	68

Vorstand

des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.

(gewählt auf der Mitgliederversammlung am 9.6.2017 in Prag
und kooptiert auf der Vorstandssitzung am 13.12.2017 in Hamburg)

Engerer Vorstand:

Dr. Peter Dill (bis 15.6.2018)
Jürgen Marggraf
Thomas Lauenroth

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
und Schatzmeister

Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer):

Arnd Diederichsen
Katharina Düring-Maßner
Antje Schubert
Richard Simonsen
René Stahlhofen
Hervé Streifer (bis 1.6.2018)

Vorsitzende der Fachabteilungen:

Tiefgefriererzeugnisse:
Frisch- und Salzfisch:
Marinaden, Feinmarinaden und Salate:
Fischgroßhandel:
Räucherwaren:
Fischdauerkonserven:
Feinkosterzeugnisse:
Krabbenerzeugnisse:
Räucherseelachserzeugnisse:
WITEA:

Dirk Scheuermann
Andreas Simonsen
Fritz Steffen
Andreas Simonsen
zzt. nicht besetzt
Uwe Peper
Jörg-Michael Zamek
zzt. nicht besetzt
zzt. nicht besetzt
Dr. Florian Baumann

(Stand: Juni 2018)

I. Schwerpunkte der Verbandsarbeit

Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse

Mitglieder und der Geschäftsführer des Bundesverbandes waren im Berichtsjahr vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als Sachkenner in den Fachausschuss 2 der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission zu weiteren Beratungen über die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnisse eingeladen. Während der zweitägigen Beratungen am 16./17.2., 30./31.5. und 20./21.12.2017 trugen die Sachkenner des Bundesverbandes ihre Argumente zum Erhalt des aktuellen Handelsbrauchs bei zahlreichen Fischerzeugnissen vor. Nicht immer wurde den Vorschlägen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels entsprochen. Zudem versuchten die Vertreter der Branche zahlreiche prägende Einflussnahmen in das Handelsgeschehen abzuwehren. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Lebensmittelbuch-Kommission im Jahr 2018 über den Vorschlag des Fachausschusses 2 abschließend entscheiden wird. Eine Veröffentlichung dieser Leitsätze soll aber erst nach der Verabschiedung der Leitsätze für Krebs- und Weichtiere erfolgen, die bislang noch nicht beraten wurden. Somit ist davon auszugehen, dass die neuen Beurteilungsmaßstäbe erst im Jahr 2019 ihre Wirkung entfalten werden.

Sicherstellung der Versorgung mit Fischereierzeugnissen

Die Versorgung der Europäischen Union mit bestimmten Fischereierzeugnissen ist von Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern abhängig. Diese Abhängigkeit hat sich in den letzten Jahren weiter erhöht. Damit die Herstellung von Fischereierzeugnissen in der Europäischen Union nicht gefährdet und eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie mit Rohstoffen in der Europäischen Union sichergestellt wird, wurden mit Verordnung (EU) 2015/2265 des Rates für bestimmte Fischereierzeugnisse für den Zeitraum 2016 bis 2018 Zollkontingente eröffnet. Zollkontingente zeichnen sich durch eine festgesetzte Einfuhrmenge und einen reduzierten bzw. auf null festgesetzten Zollsatz aus.

Da diese Zollkontingente jeweils für drei Jahre gelten, haben die Unternehmen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels in der Vergangenheit genügend Erfahrung sammeln können, um frühzeitig einen mit den Mitgliedsverbänden des europäischen Dachverbandes AIPCE-CEP abgestimmten Vorschlag der EU-Kommission und der Mitgliedsstaaten einzureichen.

Die europäische Dachorganisation AIPCE-CEP rief daher ihre Mitglieder im Juli 2017 auf, entsprechende Vorschläge für alte bzw. neue Zollkontingente für die Jahre 2019 bis 2021 vorzuschlagen.

Aus dem Kreis der Mitglieder des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels wurden folgende Änderungsvorschläge an den EU-Dachverband AIPCE-CEP weitergeleitet:

Vorschläge erarbeitet

- 09.2761 Hokifilet, gefr.: 25.000 t (bisher 17.500 t)
- 09.2774 Seehechtfilet, gefr.: 20.000 t (bisher 15.000 t)
- 09.2777 Alaska-Seelachsfilet, gefr.: 350.000 t (bisher 300.000 t)
- 09.2802 Garnelen, frisch, gek., gefr.: 40.000 t (bisher 30.000 t)
- 09.2776 Kabeljaufilet, gefr.: 50.000 t (bisher 38.000 t)
- 09.2778 Plattfische, gefr.: 10.000 t (bisher 5.000 t)

Ferner wurden für neue Zollkontingente folgende Positionen beantragt:

- neu: Flußkrebisfleisch (*Procambarus clarkii*), gekocht: 4.000 t
- neu: Seewassergarnelen (*Litopenaeus vannamei*, *Penaeus monodon*), gekocht: 20.000 t

Ferner sprachen sich die Mitglieder des Bundesverbandes dafür aus, unabhängig vom Ausgang der Brexit-Verhandlungen keine Abschlüsse der Zollkontingentsmengen für einen möglichen Austritt des Vereinigten Königreiches aus dem Geltungsbereich in dieser Verordnung zuzulassen. Erste Analysen des Warenverkehrs zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind zu keinem sicheren Ergebnis gekommen, welche Mengen im Rahmen des Zollkontingentes letztendlich für Importe in das Vereinigte Königreich bestimmt sind.

Ferner hat der EU-Dachverband AIPCE-CEP die EU-Kommission um eine rechtzeitige Eröffnung der Konsultationen über die autonomen Zollkontingente gebeten. In einem Antwortschreiben an den Dachverband AIPCE-CEP teilt die verantwortliche Generaldirektion DG Mare mit, dass erst im Juli 2018 mit einem Vorschlag über die Eröffnung und Verwaltung von autonomen Zollkontingenten für ausgewählte Fischereierzeugnisse zu rechnen sei. Als Begründung für diese späte Veröffentlichung des Vorschlags wird angeführt, dass umfassende Evaluierungen der Versorgungssituation sowie der Funktionsweise der bisherigen Zollkontingentsverordnungen durch externe Dienstleister durchzuführen sind und auch die EU-Mitgliedsstaaten und andere Stakeholder angemessen konsultiert werden müssen.

Endverwendung als Voraussetzung zur Zollbefreiung

Im Zusammenhang mit der Nutzung autonomer Zollkontingente ist der Nachweis der Endverwendung nach Unions-Zollkodex eine Grundvoraussetzung. Mitte des Jahres 2016 haben die Zollbehörden erstmals Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes aufgefordert, zu den Anpassungen ihrer bisher ausgestellten Bewilligungen zur Endverwendung Stellung zu nehmen, da zum 1.5.2016 die bislang eingesetzten Transportpapiere „T5“ und der „Übergabe-/Übernahmebogen“ ersatzlos entfallen sind. Des Weiteren teilt die Zollbehörde mit, dass gemäß Artikel 175 Absatz 1 Unions-Zollkodex eine Vorlage einer Abrechnung nach Fristende vorgesehen ist.

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat diese Hinweise an den europäischen Dachverband AIPCE-CEP weitergeleitet, da sich heraus-

stellte, dass in den EU-Mitgliedsstaaten die Zollbehörden die Umsetzung der neuen Zollkodexvorgaben unterschiedlich angewandt hatten.

In diesem Zusammenhang hat der Dachverband AIPCE-CEP ein Schreiben an die EU-Kommission gerichtet, mit der Bitte um Unterstützung bei der unionseinheitlichen Anwendung und Vereinfachung dieser Vorschriften (siehe Anlage im Anhang zu Teil I).

Erhebung von Sicherheitszöllen

Anfang März 2017 machten Mitglieder den Bundesverband darauf aufmerksam, dass die Zollbehörden bei der Einfuhr von Garnelen aus Vietnam Sicherheitsleistungen einbehalten haben. Diese unerwartete Maßnahme hat dazu geführt, dass erhebliche Anstrengungen bei den betroffenen Importeuren in Bezug auf die Administration und die Vorfinanzierung dieser Importe notwendig wurden. Auf Anfrage des Bundesverbandes teilte die Generalzolldirektion am 9.3.2017 Folgendes mit:

„Begründete Zweifel am Ursprung“

„... Die Nachprüfung der Einfuhren von Garnelen erfolgt nach Artikel 110 Absatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447, da nach Erkenntnissen der Europäischen Kommission begründete Zweifel an der Ursprungseigenschaft der Garnelen bestehen. Nach Artikel 110 Absatz 2 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 können dem Einführer die Erzeugnisse durch die Zollbehörde überlassen werden, wenn dieser Sicherheit für die eventuell zu erhebenden Zölle leistet. Die Sicherheit wird freigegeben, sobald die Behörde in Vietnam die Präferenzursprungseigenschaft der Garnelen bestätigt hat. Dieses Verfahren ist gesetzlich vorgeschrieben. Daher werden in Deutschland bis auf weiteres Nachprüfungsersuchen aufgrund begründeter Zweifel eingeleitet und Sicherheiten verlangt. Inwieweit dieses Verfahren durch andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umgesetzt wird, entzieht sich meiner Kenntnis.“

„Zweifel ausgeräumt“

Anfang Mai 2017 teilte die Generalzolldirektion in Nürnberg dem Bundesverband mit, dass nach abgeschlossener Bewertung neuer Erkenntnisse zum Thema „Sicherheitsleistungen bei der Einfuhr von Garnelen und Garnelenerzeugnissen aus Vietnam“ Folgendes festgestellt wurde: „In Deutschland wird aufgrund dieser Erkenntnisse ab sofort bei Einfuhren von Garnelen und Garnelenerzeugnissen aus Vietnam auf die Einleitung von Nachprüfungsersuchen aufgrund begründeter Zweifel und damit einhergehend auf das Verlangen von Sicherheitsleistungen verzichtet. Zudem hat die Generalzolldirektion die Hauptzollämter angewiesen, die bereits verlangten Sicherheitsleistungen umgehend freizugeben.“

Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen deutscher Behörden

Anfang März 2017 wies der WWF im Namen verschiedener NGOs auf ein Rechtsgutachten der Kanzlei RAE Günter hin, die eine Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen deutscher Behörden zur Einhaltung der IUU-Vorschriften durchgeführt hat. Im Rahmen des Gutachtens wird die aktuelle Praxis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bezüglich der Überprüfung der IUU-Fangbescheinigungen in Frage gestellt und aus formalen Gründen als nicht in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften stehend bewertet.

Der Geschäftsführer des Bundesverbandes hat auf Anfrage von IntraFish hierzu ein Interview gegeben und die Ergebnisse des Gutachtens in Bezug auf die im Gutachten gemachten Annahmen und die Wirksamkeit der Kontrollen – insbesondere unter den Gesichtspunkten Konzentration der Fischarten und Konzentration der Einfuhren auf wenige Länder – in Frage gestellt.

Auswirkungen der IUU-Verordnungen

Die Umsetzung der Verordnungen zur Eindämmung der Einfuhr von Fisch aus unregulierten, nicht gemeldeten oder illegalen Fischereien ist im Berichtsjahr im Wesentlichen ohne Zwischenfälle verlaufen. Der Bundesverband hat die Mitgliedsunternehmen ständig im Rahmen seines Rundschreibendienstes auf die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der illegalen Fischerei hingewiesen. Am 7.4.2017 hat die Geschäftsführung des Bundesverbandes mit Verantwortlichen der BLE (Ref. 523) über konkrete Maßnahmen bezüglich der Anmeldung im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-IUU-Rechtsvorschriften gesprochen und Optimierungsvorschläge erörtert.

Fangbescheinigung der USA sorgte für Irritationen

Anfang November 2017 teilte die EU-Kommission den Mitgliedsstaaten mit, dass ein von den US-Behörden ausgestelltes „Certificate of catch/origin“ nicht dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 86/2010 entspricht. Mit Weisung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Datum vom 16.11.2017 wurde seitens der BLE darauf hingewiesen, dass für ein Fischereierzeugnis (gemäß der Verordnung [EG] Nr. 105/2008), das nur von einem „Certificate of catch/origin“ begleitet wird, in Deutschland mit Datum vom 17.11.2017 seitens der BLE keine „BLE-Bescheinigung“ mehr ausgestellt wird. Das heißt, für ein Fischereierzeugnis, welches nur von einem „Certificate of catch/origin“ begleitet wird, ist in Deutschland eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht möglich.

„-OU“ statt „-CC“

Auf Anfrage der EU-Kommission in den USA wurde der EU-Kommission mitgeteilt, dass die Fangbescheinigung mit der Kennung „-OU“ am Ende nicht für den EU-Markt bestimmt ist und an der für den EU-Markt bestimmten Fangbescheinigung keine Änderung vorgenommen wurde. Das hieß somit im Klartext:

1. Für Direktimporte aus den USA in die EU stellen die US-Behörden nach wie vor Fangbescheinigungen mit der Kennung „-CC“ aus, die unproblematisch bei der Abfertigung sind.
2. Für Exporte aus den USA in ein Drittland (z. B. China, Vietnam) werden nur noch Fangbescheinigungen mit der Kennung „-OU“ (Certificate of catch/origin) ausgestellt. Das heißt, sollen Fischereierzeugnisse mit Ursprung USA z. B. in China verarbeitet werden, dann erhalten diese Fischereierzeugnisse nur noch eine Fangbescheinigung mit der Kennung „-OU“ am Ende, die aber nicht mehr für die Abfertigung in den freien Verkehr der EU zugelassen ist.
3. Die Begründung für die Ablehnung der Fangbescheinigung mit der Kennung „-OU“ durch die EU-Kommission ist, dass im Vergleich zur Fangbescheinigung mit der Kennung „-CC“ Angaben zum Transport und der Satz „I certify to the best of my knowledge that the items in the shipment listed herein were caught in compliance with the Magnuson-Stevens Fishery Conservation and Management Act (16 U.S.C. 1801 /et seq./) and other applicable state and Federal conservation and management laws and regulations as specified in the u.E.-EU Agreement dated November 6, 2009.“ fehlen.

*Antwort aus den
USA*

Ende November 2017 teilte dann die verantwortliche Behörde in den USA Folgendes mit:

„NOAA has decided to resume the EU IUU certificates for ALL destinations! This was decided because they learned that a processed product can stay also years in the exporting country before final dispatch, so they prefer to deliver all the relevant certification at the time US export! The decision they took in September created so much discussion that NOAA decided to repeal any decision! The representative concluded the phone call saying: „All in all, back to normal!““

Zuvor hatte sich der Repräsentant der NOAA für die missverständliche Kommunikation entschuldigt und nochmals darauf hingewiesen, dass die Bedingungen sich nicht geändert hätten:

*„no changes of the
rules“*

„... that there has been no change of the rules. If the shipment from US is destined to the EU, either as is or part of further processing, SIP will issue the EU IUU Catch Certificate for that shipment. In case the shipment goes from US to China (for processing, for example), no EU IUU Catch Certificate will be issued; however, in case China needs to export the processed food to EU, THEN CHINA HAS TO ASK FOR THE EU IUU CERTIFICATE TO US and the certificate will be promptly issued.“

Das BMEL, Referat 614, informierte uns darüber hinaus, dass, „soweit ersichtlich, das SIP nun für Ware, welche nach dem Export aus den

USA in einem Drittland weiterverarbeitet wird und von dort in die EU eingeführt werden soll, nachträglich noch das erforderliche und mit der EU vereinbarte EU IUU Catch Certificate ausstellt. Hierfür sollen keine weiteren Gebühren erhoben werden. Das für den Import in die EU erforderliche Catch Certificate kann nachträglich beantragt und der BLE vorgelegt werden.“

„Schwimmende Ware“

Nach Rücksprache mit dem Referat 614 des BMEL am 27.11.2017 wird eine Abfertigung von zurzeit „schwimmender Ware“ zum freien Verkehr nur bei Vorlage der vereinbarten Dokumente erfolgen. Das heißt, chinesische Produzenten müssen für die Rohwaren aus den USA, die in China weiterverarbeitet werden, die gültigen Dokumente nachfordern.

IUU: Grüne Karte für Curaçao und Salomonen

Mit Beschluss (2017/C 60/04) wird die Verfahrenseinstellung gegenüber dem Drittland Curaçao und mit Beschluss (2017/C 60/05) wird die Verfahrenseinstellung gegenüber dem Drittland Salomonen mitgeteilt. Curaçao und die Salomonen haben die Maßnahmen eingeleitet, die für die Einstellung der betreffenden IUU-Tätigkeiten und die Verhinderung etwaiger künftiger diesbezüglicher Tätigkeiten erforderlich sind. Damit sind alle Handlungen oder Versäumnisse behoben, die zu einer Mitteilung über eine mögliche Einstufung als nicht kooperierende Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei führen könnten. Unter den gegebenen Umständen und nach Prüfung der o. g. Erwägungen gelangte die EU-Kommission daher zu dem Schluss, dass die gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung gegenüber Curaçao und den Salomonen eingeleiteten Verfahren und ihrer Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei eingestellt werden.

Importstopp für Komoren

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/889 vom 23.5.2017 trat am 25.5.2017 der Einfuhrstopp von Fischereierzeugnissen aus den Komoren in Kraft. Die EU-Kommission hatte mit ihrem Beschluss vom 1.10.2015 die Komoren darüber informiert, dass das Land möglicherweise als nicht kooperierendes Drittland gemäß der IUU-Verordnung eingestuft wird. Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass die Komoren die im Beschluss vom 1.10.2015 beschriebenen Problembereiche und Mängel nicht hinreichend ausgeräumt bzw. beseitigt haben. Vor diesem Hintergrund wurde die „Rote Karte“ ausgesprochen.

Importstopp für St. Vincent und die Grenadinen

Auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/918 werden die Einfuhren von St. Vincent und den Grenadinen mit einem Einfuhrstopp seit dem 31.5.2017 belegt. Am 12.12.2014 hat die EU-Kommission St. Vincent und die Grenadinen gemäß Artikel 32 der IUU-Verordnung darüber unterrichtet, dass sie St. Vincent und den Grenadinen möglicherweise als nicht kooperierendes Drittland einstufen würde. In Anbetracht der Schlussfolgerungen zum Versäumnis von St. Vincent und die Grenadinen, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen als Flaggen-, Hafen-, Küsten- oder Marktstaat nachzukommen und

Maßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei zu treffen, wurde das Land gemäß Artikel 31 der IUU-Verordnung als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nicht kooperierendes Drittland eingestuft. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/133 wird mit Datum vom 18.7.2017 St. Vincent und die Grenadinen in den Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/170/EU („schwarze Liste“) aufgenommen.

Gelbe Karte für Vietnam

Mit Beschluss (217/C 364/03) vom 23.10.2017 informiert die EU-Kommission, dass die Sozialistische Republik Vietnam unterrichtet wurde, dass sie möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nicht kooperierendes Drittland eingestuft wird.

Gründe für diese Einstufung sind u. a., dass die vietnamesischen Behörden nicht in der Lage waren, stichhaltige Belege dafür vorzulegen, dass sie erforderliche Abhilfemaßnahmen ergriffen haben, um zu verhindern, dass Riesen-Antarktisdorsch aus IUU-Fischerei in vietnamesische Hoheitsgebiete gelangt. Ferner zeigte sich beim letzten Besuch im Mai 2017, dass die Fischereibehörden die von Schiffen unter der Flagge eines Drittlands vorgenommenen Anlandungen von Fischereierzeugnissen nicht kontrollieren. Somit ist Vietnam wohl nicht in der Lage, die Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen zu gewährleisten.

Schwarze Liste IUU

Somit stehen Anfang 2018 Kambodscha, Komoren und St. Vincent und die Grenadinen auf der Liste der nicht kooperierenden Drittländer (schwarze Liste IUU).

Allgemeines Präferenzsystem (APS)

Die Grundlagen des Schemas allgemeiner EU-Zollpräferenzen sind in der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 geregelt. Für Importeure von Fischereierzeugnissen aus Drittländern sind ferner die Anhänge dieser Verordnung von Bedeutung. Sie werden regelmäßig aktualisiert, weil die den einzelnen Drittländern gewährten Sonderregelungen an bestimmte Bedingungen im wirtschaftlichen Umfeld geknüpft sind und diese jährlich überprüft werden.

Änderungen für Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga

Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1979 der Kommission vom 28.8.2015 werden Änderungen der Anhänge II, III und IV der Verordnung über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen vorgenommen. Die Änderungen wurden aufgrund folgender Vorgänge gemacht:

In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (im Folgenden „APS“) festgelegt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Land mit hohem Einkommen oder als Land mit mittlerem Einkommen/der oberen Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der APS-Präferenzen kommt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 regelt, dass sich die APS-Präferenzen nicht auf Länder erstrecken, die bereits in den Genuss einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang kommen, in deren Rahmen für nahezu den gesamten Handel dieselben Zollpräferenzen wie im Rahmen des APS gewährt werden oder sogar bessere.

Anhang II

Die Liste der im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder ist in Anhang II jener Verordnung enthalten. Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bestimmt, dass Anhang II jährlich zum 1. Januar zu überprüfen ist, um Änderungen in Bezug auf die Kriterien des Artikels 4 Rechnung zu tragen. Außerdem heißt es darin, dass einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen an den geänderten APS-Status des Landes einzuräumen ist. Deshalb muss die APS-Regelung nach dem Inkrafttreten einer auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a beruhenden Statusänderung eines Landes ein weiteres Jahr gültig bleiben beziehungsweise in dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Fall zwei Jahre nach dem Beginn der Anwendung einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang.

Länder mit mittlerem Einkommen

Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga wurden 2013, 2014 und 2015 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen/der oberen Einkommenskategorie eingestuft. Folglich erfüllen diese Länder nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sollten aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Die Verordnung zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder sollte erst ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten wirksam werden. Im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit wurden Fidschi, Irak, die Marshallinseln und Tonga mit Wirkung zum 1.1.2017 aus Anhang II gestrichen.

Ab 1.1.2017

Zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Jahres 2014 begann die Anwendung von Regelungen für einen präferenziellen Marktzugang mit den folgenden Ländern: Georgien (1.9.2014), Kamerun (4.8.2014) und Fidschi (28.7.2014). Im Interesse der Einfachheit und der Rechtssicherheit wurden Georgien und Kamerun ebenfalls mit Wirkung zum 1.1.2017 aus Anhang II gestrichen. Wie in der Verordnung erläutert, würde Fidschi bereits deshalb aus Anhang II gestrichen, weil es ein Land mit mittlerem Einkommen/der oberen Einkommenskategorie geworden ist.

APS+

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (im Folgenden „APS+“) festgelegt. Ein Schlüsselkriterium verlangt, dass das Land APS-begünstigt ist. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS+-begünstigten Länder.

Ab 1.1.2017 bis 31.12.2019

Am 8.3.2016 wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/330 der EU-Kommission zur Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für bestimmte APS-begünstigte Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 2017 bis 2019 geändert.

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die im Rahmen der allgemeinen Regelung des allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährten Zollpräferenzen für Waren eines APS-Abschnitts mit Ursprung in einem APS-begünstigten Land ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die Union eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die im Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte übersteigt.

Die Liste der Waren der APS-Abschnitte, bei denen die Zollpräferenzen für die betroffenen APS-begünstigten Länder ausgesetzt werden, ist im Anhang der vorliegenden Verordnung enthalten. Darunter befinden sich die Länder Indonesien (hier u. a. lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs, ausgenommen Fisch) und die Ukraine (hier u. a. tierische und pflanzliche Fette und Öle). Die Durchführungsverordnung trat am 10.3.2016 in Kraft und gilt vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2019.

Georgien ab 1.1.2017

Da Georgien ab dem 1.1.2017 nicht mehr APS-begünstigt ist, verliert das Land nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 auch die APS+-Begünstigung. Georgien wurde daher mit Wirkung zum 1.1.2017 auch aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen.

Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von den Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms – im Folgenden „EBA“) kommen sollte. Anhang IV jener Verordnung enthält eine Liste der EBA-begünstigten Länder.

Samoa ab 1.1.2017

Die VN strichen am 1.1.2014 Samoa aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder. Folglich erfüllt Samoa nach Artikel 17 Absatz 1 nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien und sollte aus Anhang

IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden. Die Verordnung zur Streichung eines Landes aus der Liste der EBA-begünstigten Länder sollte erst nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden. Samoa sollte daher mit Wirkung zum 1.1.2019 aus Anhang IV gestrichen werden.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1979 trat am 1.1.2016 in Kraft. Artikel 1 Absätze 1 und 2 gelten mit Wirkung zum 1.1.2017. Artikel 1 Absatz 3 gilt mit Wirkung zum 1.1.2019.

Sri Lanka erhält APS+

Die EU-Kommission hat den Antrag der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka geprüft und festgestellt, dass Sri Lanka die Qualitätskriterien erfüllt. Sri Lanka kommt daher unter Berücksichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/836 vom 11.1.2017 ab dem 19.5.2017 in den Genuss der APS+-Vergünstigungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 978/2012.

Sicherheit von pazifischen Fischereierzeugnissen bestätigt

Auch im Berichtsjahr erreichten den Bundesverband Anfragen von Verbraucherzentralen und Verbrauchern bezüglich der Auswirkungen des Reaktorunfalls in Japan im Jahr 2011. Der Bundesverband hat wie bereits in den Vorjahren von seinen Mitgliedern Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollen der Mitgliedsunternehmen angefordert, um Erkenntnisse über die mögliche Belastung von Fischereierzeugnissen aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks zu gewinnen.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes haben stichprobenweise aus den Hauptfanggebieten des Nordpazifiks stammende Lieferungen auf eine mögliche radioaktive Belastung in akkreditierten Laboratorien untersuchen lassen. Alle Proben blieben unter den analytischen Nachweisgrenzen, was bedeutet, dass auch im Berichtsjahr 2017 Fischereierzeugnisse nicht radioaktiv belastet waren. Diese Kontrollen werden auf freiwilliger Basis auch zukünftig weitergeführt, damit sichergestellt werden kann, dass nur sichere Fischereierzeugnisse in Deutschland angeboten werden.

Fischdetektive

Für hohe Aufmerksamkeit innerhalb der Branche sorgte am 21.4.2017 ein Wettbewerbsaufruf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, mit dem sich Kinder und Jugendliche als „Fischdetektive“ bewerben sollten. Auf der Internetseite des Projektes wird als Zielsetzung Folgendes beschrieben: „Drei von vier Fischbeständen weltweit sind überfischt, obwohl verbindliche Fangquoten dies eigentlich verhindern sollten. Doch das Meer ist weit und die flächendeckende Überwachung aller Fischereiflotten fast nicht möglich. Wie gut, dass wir als Verbraucher direkt mithelfen können, dass sich Fische aus überfischten Beständen nicht mehr gut verkaufen lassen. Zu allen verkauften Fischen und Fischprodukten müssen Angaben über die Fischart, den Fangort und

die Fangmethode vorliegen. Ob die auch stimmen, soll im Juni in der #fischdetektivechallenge überprüft werden. Wir wollen untersuchen, woher der Fisch kommt, den man bei uns in Läden, Supermärkten, auf Wochenmärkten und im Restaurant bekommen kann. Das klappt nur mit Euch! Denn ohne die Hilfe möglichst vieler #fischdetektive können wir niemals in kurzer Zeit ganz viele Fischproben von überall her bekommen und untersuchen.“

Über den Bundesmarktverband der Fischwirtschaft (siehe Anlage im Anhang zu Teil I) hat sich der Bundesverband sehr deutlich gegenüber den Politikern des Deutschen Bundestages zu diesem „absurden Wettbewerb“ geäußert und eine Einstellung des Projektes gefordert, das im Wissenschaftsjahr „2016 * 2017 – Meere und Ozeane“ die Fischwirtschaft diskreditieren sollte.

Anfang Dezember 2017 wurde dann vom federführenden Institut GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung in Kiel mitgeteilt, dass nur wenige Fischproben (5 %) in Deutschland falsch etikettiert wurden.

Fisch im Fokus der Medien

Fischereierzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse standen auch im Berichtsjahr im Fokus zahlreicher TV-Medien. Neben der Frage, woher der Fisch kommt, standen Fragen zur Qualität und zur Kennzeichnung im Vordergrund der Berichterstattung, wie die nachfolgende Auswahl deutlich macht:

- 13.01.2017: WDR: Der Vorkoster: „Fischstäbchen“
08.05.2017: N24: „Die Foodtruckerin – Es gibt Fisch!“
19.07.2017: Kabel1: „Abenteuer Leben täglich – Der Weg des holländischen Matjes“
04.09.2017: N3: „Die Tricks mit Fisch und Meeresfrüchten“
19.09.2017: SWR: „Die Lachs-Industrie“
04.10.2017: ARD: PlusMinus: „Färbetricks beim Thunfisch-Fleisch“
06.11.2017: NDR: Markt: „Schummel mit Krabben. Wo werden sie gepult?“
13.11.2017: ARD: „Vorsicht, Verbraucherfalle! – Betrug auf dem Teller – Wenn Restaurants falsche Fische servieren!“
14.11.2017: Kabel1: „Abenteuer Leben täglich – Seafood XXL – Die Königskrabbe“
06.12.2017: NDR: „Frosta – Vom Fischdampfer zum Fertiggericht“
06.12.2017: WDR: Markt: „Darmreste in Garnelen, Hühnerfleisch im Kartoffelgratin – Das sind die Gourmetmenüs vom Discounter“
14.12.2017: WDR: Servicezeit: „Zwei Jahre alter Tiefkühl-Fisch“
20.12.2017: WDR: Markt: „Räucherlachs: Lecker, aber immer teurer“

Fisch im Fokus von NGOs

Neben der traditionellen Berichterstattung durch TV, Hörfunk und Printmedien gehören die Themen „Überfischung“, „Herkunft“ und „Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“ zu den „Dauerbrennern“ von zahlreichen NGOs.

Fish Dependence Day – 29.4.2017

Traditionell machen einige Nicht-Regierungsorganisationen auf den „Fisch-Abhängigkeitstag“ aufmerksam, der im Jahr 2017 auf den 29.4.2017 fiel. Auf Einladung einiger Nicht-Regierungs-Organisationen fand unter dem Motto „Kein Klima für Fische!“ ein Fachgespräch am 29.4.2017 in Bremen statt.

Substanzlos

Dieser Tag wird jährlich von der britischen New Economics Foundation ermittelt. „Importierter Fisch kommt zu einem erheblichen Teil aus überfischten Fanggründen und trägt ferner das Risiko, aus illegaler, nicht gemeldeter und nicht regulierter Fischerei (IUU-Fischerei) zu stammen.“ Darauf weisen „Brot für die Welt“, „Fair Oceans“, „Slow Food Deutschland“ und die „Environmental Justice Foundation“ hin. Nachfolgend geben wir die Entwicklung der „Fish Dependence Days“ seit dem Jahr 2012 wieder:

Fish Dependence Day 2012:	20. April 2012
Fish Dependence Day 2013:	7. April 2013
Fish Dependence Day 2014:	6. April 2014
Fish Dependence Day 2015:	6. April 2015
Fish Dependence Day 2016:	2. Mai 2016
Fish Dependence Day 2017:	29. April 2017

Der Bundesverband hält diese Berechnung für substanzlos und hat bei Anfragen von Medien auf die Unsinnigkeit dieses Maßes hingewiesen.

Runder Tisch „Fischmarkt“

Nachdem im Jahr 2016 das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zweimal zur Teilnahme am „Runden Tisch Fischmarkt“ eingeladen hatte, wurde im Berichtsjahr kein Runder Tisch durchgeführt. Die nächste Veranstaltung fand am 8.2.2018 in Berlin statt. Im Mittelpunkt des Meinungsaustausches standen Sozialstandards in der Fischerei und Aquakultur.

Runder Tisch „Aquakultur“

Am 28. und 29.11.2017 folgten Vertreter des Bundesverbandes der Einladung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Teilnahme am Runden Tisch „Aquakultur“. Diese Möglichkeit zum Dialog mit allen an der Wertschöpfungskette „Aquakultur“ Interessierten nutzte der Bundesverband, um auf neue Inhalte der Datenbank „Aquakulturinfo“ hinzuweisen und neue Elemente der Datenbank einem breiten Kreis von Interessierten bekanntzumachen.

Erschließung neuer Märkte

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband seine Mitglieder bei der Erschließung neuer Märkte unterstützt. Vielfach sind beim Export von Fisch und Meeresfrüchten grundlegende administrative Markteintrittsvoraussetzungen zu erfüllen, um z. B. nach Brasilien, Vietnam, China, in die Russische Föderation oder die USA exportieren zu können. Der Bundesverband hat seinen Mitgliedsunternehmen die nötigen Informationen zur Registrierung in den oben genannten Ländern vermittelt und auf die Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Behörden in den Exportländern aufmerksam gemacht. Ferner hat der Bundesverband beim federführenden Bundesernährungsministerium um die Eröffnung eines Markteintrittsverfahrens für Exporte nach Australien gebeten.

Initiative des Bundesverbandes „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“

Auch im Berichtsjahr 2017 haben die Unternehmen des Bundesverbandes im Rahmen der Initiative „Genauere Fanggebietskennzeichnung für Seefische“ weitere Produkte gekennzeichnet.

Mit dieser genaueren Kennzeichnung erhält der Verbraucher die Möglichkeit, in der Datenbank „Fischbestände online“ die für jede Fischart wissenschaftlich neutral aufbereiteten Informationen zum Status und zur Entwicklung des Fischbestandes einsehen zu können. Diese Initiative behält auch über den 13.12.2015 hinaus ihre Bedeutung, da im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation keine Verarbeitungserzeugnisse in den Geltungsbereich der Herkunftskennzeichnung fallen. Somit dient die Initiative als Grundlage für eine freiwillige Zusatzinformation über die Herkunft von Fischereierzeugnissen für interessierte Verbraucher.

Datenbank „Fischbestände online“

In den Jahren 2010 bis 2012 wurde der Grundstock für dieses „Leuchtturmprojekt“ der deutschen Fischwirtschaft geschaffen. In den Jahren 2013 bis 2017 wurden die vorhandenen Datensätze fortlaufend aktualisiert und um weitere Fischarten ergänzt. Ferner wurde eine Systematik über Fanggeräte aufgenommen. Die Online-Datenbank ist entweder direkt über den Link www.fischbestaende-online.de oder auf der Internetseite des Fisch-Informationszentrums (www.fischinfo.de) über die Fanggebietskarte zu erreichen.

Am 14.9.2015 fand im Thünen-Institut in Hamburg die letzte Sitzung der Lenkungsgruppe unter Federführung des BMEL statt, auf der über weitere Verbesserungen der Webseite beraten wurde. Der zweite Dreijahresförderzeitraum endete am 31.1.2016. Auf der Sitzung der Lenkungsgruppe wurde vereinbart, die Datenbank weitere drei Jahre finanziell zu unterstützen (dritter Förderzeitraum: Februar 2016 – Januar 2019).

***Datenbank
„Aquakulturinfo“***

Im Berichtsjahr wurde die Datenbank planmäßig um weitere wichtige Informationen ergänzt und durch Wissenschaftler des Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) aktualisiert. Im Herbst 2016 folgte Dr. Fabian Schäfer auf Dr. Björn Hermelink als verantwortlicher Redakteur der Datenbank. Diese Datenbank wird aus Mitteln des Bundesverbandes sowie durch einen Zuschuss des Deutschen Seafood Verbandes finanziert. Der zweite Förderzeitraum läuft bis zum 31.10.2018.

***Marine Stewardship
Council (MSC)***

Der Bundesverband unterstützt die internationalen Bemühungen des MSC zur Einführung eines weltweiten Kontroll- und Zertifizierungssystems für eine bestandserhaltende Fischerei durch Vermittlung von Informationen über den MSC und Ansprechpartnern vom MSC, wenn es darum geht, das vom MSC herausgegebene Logo für Vermarktungszwecke einzusetzen. Im Berichtsjahr feierte der MSC seinen 20. Geburtstag am 10.12.2017 mit einer Konferenz in Berlin, auf der hochrangige Vertreter aus Politik, Umweltschutz und Wirtschaft über den MSC, seine Erfolge und Schwierigkeiten, über Wünsche und Herausforderungen und die Pläne für die Zukunft diskutierten.

***Aquaculture Ste-
wardship Council
(ASC)***

Analog zur Unterstützung für den MSC informiert der Bundesverband seine Mitglieder kontinuierlich über die Weiterentwicklung des ASC und hilft bei der Kontaktaufnahme zu den Verantwortlichen des ASC.

Fisch-Forum 2017

Der Bundesverband hat am 14.9.2017 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Wissenschaftlich-Technischen Ausschusses des Bundesverbandes (WITEA) das 18. Fisch-Forum durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war der Erfahrungsaustausch zwischen Veterinären und Vertretern der Fischindustrie und des Fischgroßhandels über fischhygienerechtliche Themen (siehe Programm im Anhang zu Teil I). Die Veranstaltung, an der insbesondere Geschäftsführer und Mitarbeiter der Qualitätssicherung und der Rechtsabteilungen sowie Vertreter der Lebensmittel-Überwachungsbehörden teilnahmen, fand auf allen Seiten ein sehr positives Echo. Das Forum wird im jährlichen Rhythmus fortgeführt.

***AIPCE-Finfish-
study 2017***

Für die Dachorganisation der europäischen Fischindustrie/des europäischen Fischgroßhandels (AIPCE-CEP) wurde von der Geschäftsführung des Bundesverbandes 2017 wieder eine Darstellung der Versorgung der EU mit Fisch und Fischerzeugnissen verfasst. Mit der AIPCE-Finfishstudy 2017 wurde zum 27. Mal in Folge über die Versorgungslage der frischfisch- und tiefkühlfischverarbeitenden Industrie in der EU berichtet. Zum zehnten Mal wurde auch die Versorgungslage für ausgewählte gefrorene Süßwasserfischfilets dargestellt, die Bedeutung für die Marktversorgung in Europa haben. Ferner wurden Daten über

die Importe aus Nicht-EU-Ländern von Surimi und Thunfisch sowie Hering für den europäischen Markt aufbereitet.

Die Dachorganisation AIPCE-CEP ist der Ansicht, dass mit diesem Bericht ein wertvolles Instrument geschaffen wurde, um im Rahmen der Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation entsprechende aktuelle Fakten zu Warenströmen zu präsentieren und damit die Abhängigkeit des Sektors von Drittlandsimporten zu verdeutlichen.

Fachabteilungen des Bundesverbandes

Für die Erörterung spezifischer Belange der einzelnen Branchenzweige innerhalb der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels hat der Bundesverband acht Fachabteilungen und den Wissenschaftlich-Technischen Ausschuss (WITEA) eingerichtet. Diese Gremien tagten im Berichtsjahr je nach Bedarf der Mitglieder. Ziel dieser Fachgremien sind die Förderung des Meinungsaustausches innerhalb eines Branchenzweiges und die Erörterung von unternehmensübergreifenden, wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Fragen. Die Leitung einer Fachabteilung obliegt jeweils einem Unternehmensvertreter, der zugleich auch Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes ist. Damit ist gewährleistet, dass im Vorstand des Bundesverbandes alle Interessen der Fischindustrie und des Fischgroßhandels berücksichtigt werden.

Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V. (BMV)

Als Dachverband der fischwirtschaftlichen Fachverbände in der Bundesrepublik Deutschland berät der Bundesmarktverband das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie internationale und nationale Behörden in fischwirtschaftlichen Angelegenheiten. Ferner wird der Bundesmarktverband als zentrale Anlaufstelle für fischwirtschaftspolitische Themen von den Medien angesprochen.

Anlässlich seiner Mitgliederversammlung hat der Bundesmarktverband 2017 zum zweiten Mal ein Forum veranstaltet, das die bisherigen fischwirtschaftspolitischen Gespräche und das Abendessen ersetzt. Neben einem kurzen Impulsvortrag, der von Herrn Stefan Hagel (Happy Thinking People GmbH, München) gehalten wurde, diskutierten Vertreter der gesamten Wertschöpfungskette sowie des Lebensmitteleinzelhandels und der Verbraucherschaft zum Thema „Fisch? – Der Verbraucher entscheidet“ in den Räumen der Landesvertretung Bremen in Berlin.

Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ)

Seit nunmehr 20 Jahren wird die firmenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit für Fisch durch das Fisch-Informationszentrum e. V. (FIZ) organisiert. Der auf privatwirtschaftlicher Basis finanzierte Verein hat die

Aufgabe, durch die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Organisation von Journalistenveranstaltungen, die Herausgabe von Broschüren und durch die laufende Beantwortung von Anfragen der Medien das positive Image von Fisch in der Öffentlichkeit zu festigen und auszubauen.

Das Fisch-Informationszentrum ist im Internet unter folgender Adresse erreichbar: www.fischinfo.de.

IGW 2017

Im Rahmen der Internationalen Grünen Woche 2017 in Berlin organisierte das Fisch-Informationszentrum in der Halle 14.1 einen eigenen Stand. Das 10 m² große Eisbett mit über 70 Fisch-, Krebs- und Weichtierarten, das in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern des Max Rubner-Instituts und des Thünen-Instituts organisiert wurde, sowie der sich daran anschließende Degustationsbereich fanden bei den Besuchern eine außerordentlich große positive Resonanz. Politiker aller Parteien, Vertreter der EU-Kommission, Medien und Verbraucher nutzten diese traditionelle Gelegenheit, sich umfassend über Fisch, Krebs- und Weichtiere und deren Zubereitung zu informieren.

FIZ-PR-Arbeit

Unterstützung erfährt das FIZ durch die Kooperation mit Mitarbeitern aus Unternehmen der Fischwirtschaft. So wurde der Bundesverband im FIZ-PR-Ausschuss im Jahr 2017 durch Frau Marlene Munsch, Fa. Iglo GmbH, Burkhard Gabbe, Fa. Frosta AG, Andreas Kremer, Fa. Deutsche See GmbH, und Frau Susanne Matthäi, Fa. Niehusen, sowie im Vorstand durch Thomas Lauenroth, Fa. Werner Lauenroth, vertreten. Die Geschäftsführung des FIZ obliegt Herrn Dr. Matthias Keller. Unterstützt wird er von Frau Sandra Kess, die insbesondere für die Beantwortung der zahlreichen Anfragen zum Thema Ernährung mit Fisch und Herkunft von Erzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei und Aquakultur verantwortlich ist.

AIPCE-CEP

Die Interessen der nationalen Fachverbände der europäischen Fischindustrie werden in Brüssel von der „Association des Industries du Poisson de l'Union Européenne (AIPCE)“ und die des europäischen Fischgroßhandels vom „Comité des Organisations Nationales des Importateurs et Exportateurs de Poisson de l'Union Européenne (CEP)“ gebündelt und an die entsprechenden Entscheidungsträger in den EU-Gremien (Kommission, Rat und Parlament) weitergeleitet. Unterstützt wird die Arbeit des Sekretariats durch elf Arbeitsgruppen, die zu Vorschlägen und Entscheidungen der EU-Kommission und des Rates Stellungnahmen ausarbeiten. Im Vorstand der Europäischen Dachorganisation ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes als stellvertretender Vorsitzender des CEP tätig.

Europäische Beratungsgremien

Zur Verbesserung des Dialogs zwischen Fischerei, Forschung und Administration hat die EU-Kommission im Rahmen der Grundverordnung Beratungsgremien (ACs) für verschiedene Seegebiete eingesetzt. Ferner wurden im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik weitere Beratungsgremien wie z. B. für die Aquakultur und für Marktfragen eingeführt. Im Januar 2017 nahm das Beratungsgremium „Markt“ seine Arbeit auf. Im Jahresverlauf folgten weitere Treffen der Arbeitsgruppe sowie die Generalversammlung, auf der die Geschäftsführung des Bundesverbandes die spezifischen Belange des Bundesverbandes vertrat.

Ost-Ausschuss der deutschen Wirtschaft

Der Bundesverband unterstützt seit vielen Jahren finanziell die Einrichtung des deutsch-russischen Kooperationsrates im Rahmen des Ost-Ausschusses der deutschen Wirtschaft. Im Rahmen dieser Aktivität erhält der Bundesverband Informationen über die Entwicklung der russischen Fischwirtschaft. Darüber hinaus können über dieses Sekretariat Kontakte zu Verantwortlichen der russischen Fischereiverwaltung und der Duma hergestellt werden.

Beteiligungen an Forschungs- projekten: DIVERSIFY

Der Bundesverband beteiligt sich an einem internationalen Forschungsprojekt mit dem Titel „DIVERSIFY – Enhancing the European aquaculture production by removing production bottlenecks of emerging species, producing new products and accessing new markets“. Dieses Forschungsprogramm ist Teil des siebten Rahmenforschungsprogramms der EU. Das Projekt wurde Ende Dezember 2013 begonnen.

Promotional Workshop

Am 24.5.2017 organisierte der Geschäftsführer des Bundesverbandes den ersten „Promotional Workshop“ des Forschungskonsortiums in Bremen. Ziel des Workshops war die Vermittlung der sozioökonomischen Ergebnisse, die im Rahmen des Projektes bisher erarbeitet wurden. Die Veranstaltung wurde von einer großen Anzahl von Mitgliedern des Bundesverbandes besucht (siehe Einladung im Anhang zu Teil I).

SUCCESS

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes unterstützt in diesem Projekt das Thünen-Institut als wissenschaftliches Mitglied dieses im Rahmen von Horizon 2020 von der EU geförderten Projektes. Ziel dieser Wissenschaftskooperation ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Fischwirtschaft zu fördern. Hierzu werden anhand von Fallbeispielen konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet.

3-MCPD

Ferner ist der Bundesverband an dem vom FEI geförderten Forschungsprojekt mit dem Titel „Analyse und Minimierung von 3-MCPD, 2- bzw. 3-MCPD-Fettsäureester und Glycidylester in geräucherten und thermisch behandelten Fischereierzeugnissen“ beteiligt. Das Projekt wurde im Mai 2014 vom Forschungsbereich der Ernährungs-

industrie (FEI) angenommen und wurde 2017 planmäßig durchgeführt. Kooperationspartner dieses Projektes sind ferner das Max Rubner-Institut, Institut für Sicherheit und Qualität bei Milch und Fisch, und die Fakultät Life Science/Department Ökotrophologie der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg.

DNA-Chip-basierter Schnelltest zur Fischartenidentifizierung

Aufgrund der globalisierten Warenströme ist die Vielfalt der Fischarten auf dem deutschen Markt (wie auch auf anderen europäischen Märkten) immens. Die europäische Gesetzgebung fordert die genaue Kennzeichnung der Fischart – nicht nur mit der Handelsbezeichnung, sondern auch mit dem wissenschaftlichen (lateinischen) Namen – auf allen Stufen der Handelskette bis hin zur Abgabe an den Endverbraucher. Produzenten und Händler sind somit in der Pflicht, erworbene Rohwaren zu überprüfen, um die richtige Kennzeichnung ihrer Fischprodukte sicherzustellen. Oftmals ist eine visuelle Artbestimmung nicht möglich, z. B. bei Filetware oder sehr ähnlichen Fischarten. Traditionelle Labormethoden sind zum Teil unsicher (isoelektrische Fokussierung von wasserlöslichen Muskelproteinen), arbeits- und zeitaufwändig (PCR-Sequenzierung von DNA-Markern) oder zielen nur auf einzelne oder wenige Arten ab (real-time PCR) und werden in der Regel von externen und hochspezialisierten Laboren durchgeführt. Das Max Rubner-Institut möchte auf der Basis von DNA-Microarrays (DNA-Chips) einen Schnelltest zur Fischartenidentifizierung für eine größere Anzahl an relevanten Fischarten entwickeln, der einfach, schnell und direkt in den Unternehmen oder in kleineren Dienstleistungslaboren durchgeführt werden kann. Eine enge Zusammenarbeit mit der deutschen Fischindustrie ist wünschenswert, um die Relevanz der ausgewählten Zielfischarten zu gewährleisten und weitere Anforderungen seitens der Industrie und des Handels an einen solchen Schnelltest in die Entwicklung einzubeziehen.

Antrag angenommen

Am 12.11.2015 hat der Vorstand des Bundesverbandes eine rechtsverbindliche Erklärung zur finanziellen Unterstützung dieses Forschungsprojektes abgegeben. Anfang des Jahres 2016 wurde der Projektantrag vom Forschungskreis der Ernährungsindustrie (FEI) auf der 129. Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates angenommen. Mitglieder des Bundesverbandes werden im projektbegleitenden Ausschuss die gewünschte Expertise einbringen. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat im Berichtsjahr an einer projektbegleitenden Sitzung teilgenommen und war bei der Beschaffung von Probenmaterial spezieller Fischarten behilflich.

„Stiftung seeklar“

Im vierzehnten Jahr ihres Bestehens hat die „Stiftung seeklar“ Projekte im Bereich der Forschung einer nachhaltigen Nutzung der Meeres-Ökosysteme gefördert. Zweck der „Stiftung seeklar“ ist es, insbesondere durch Unterstützung von Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit die Bedeutung nachhaltiger Fischerei und intakter Mee-

res-Ökosysteme zu unterstreichen. Der Vorstand der „Stiftung seeklar“ setzt sich seit dem 1.1.2009 aus folgenden Herren zusammen: Dr. Peter Dill, Jürgen Marggraf und Dr. Matthias Keller.

Anhang zu Teil I

1. Schreiben des Dachverbandes AIPCE-CEP an die EU-Kommission vom 19.12.2016
2. Schreiben des Bundesmarktverbandes der Fischwirtschaft an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 25.4.2017 betr. „Fischdetektiv-Challenge“
3. Programm „Fisch-Forum 2017“
4. Einladung zum „1. Promotional Workshop“ des Projektes DIVERSIFY am 24.5.2017



RE: AIPCE-CEPⁱ concerns as regards implementation of Union Customs Code Regulation (Regulation 2446/2015)

Dear Mr. Reimann,

The EU fish processing and trading sector represented by AIPCE-CEP would like to express their concerns as regards the implementation of **UCC Regulation 2446/2015** and the guidance on special procedures which has been prepared to facilitate the implementation. We believe that these **changes will have unforeseen implications for our sector and have been introduced without proper stakeholder consultation**. We would therefore like to arrange an urgent meeting with you to discuss them and to find a mutually acceptable solution.

The EU fish processing industry depends on third country imports of raw material for around two thirds of the supply because EU waters simply do not have sufficient stocks to meet consumer demand. For some species of particular importance to the EU consumer, this dependence on third country supplies is as high as 90%. To ensure the competitiveness of our industry and to safeguard jobs in member states, a substantial part of the supply is met by imports at reduced (or zero) tariff under a triennial series of tariff quotas (ATQ system). The most recent of these was established in Council Regulation 2265/2015 and to qualify for these lower tariffs, the imported material must be used for one of the qualifying process under the relevant EU legislation.

Since the introduction of the UCC Regulation, we understand that in some MS national customs authorities are no longer prepared to issue or renew end user approval numbers to any company which does not itself import fish. But implementation has been carried out differently in member states with some adopting transitional periods, uneven application in others and some have issued a blanket rollover of end use approvals for up to three years.

We have neither been consulted nor informed of this relevant change which, as far as we understand, would require any importer supplying such businesses will in future be expected to be able to provide proof that the product has been used for an eligible purpose even though the importer has no control over the use to which the fish is eventually put.

The situation is further complicated by the need for the importer to put up a bond to guarantee that the product is only used for an approved purpose. This means that the importer remains financially liable for the duty until the final use of the product has been proved, even though this is not within his control. This new approach represents a fundamental change to the ways that in which parts of the EU fish processing industry operate and seriously undermine the business models of a number of companies. The companies most affected will be small and medium sized enterprises who cannot afford either to tie up large amounts of business capital or the substantial borrowing costs of providing these guarantees. Nor for perfectly practical reasons of business confidentiality will companies share this information with their suppliers in the same way as they will with impartial enforcement authorities. This creates distortion in the supply chain.

Our industry is fully committed to the principle of proper control of end use, however the guidance provided so far is **not workable in practice** and effectively make it impossible for anyone **to make use of the ATQ system**. The way in which these tariff quotas are constructed and the particular way that the approved end uses have been defined is to benefit the EU processing industry, so AIPCE-CEP members have a **direct interest in ensuring that product imported under the ATQs is used for a qualifying purpose**.

These ATQs have worked satisfactorily for over 20 years and in the absence of evidence of widespread wrongdoing in the system, we would like to understand why this change has been made.

Our sector has not been consulted of such relevant change as we would like to work with DG TAXUD to find resolution to this issue which enables continued use of the ATQs and unified application across the EU.

We thank you for your consideration of the above sensitive issue, and look forward to meeting you at your earliest convenience.

Yours sincerely,



G. Pastoor
AIPCE President



P. Bamberger
CEP President

ⁱ AIPCE-CEP represents the Fish Processing and Trading National Associations from Belgium, Denmark, Finland, France, Germany, Ireland, Italy, NL, Poland, Portugal, Spain, Sweden and UK. This sector accounts for 120.000 employees, 3.500 enterprises and a production value of around €27 billion (<http://www.aipce-cep.org/>).

Per E-Mail

Dr. Maria Flachsbarth
Parlamentarische Staatssekretärin
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

25.04.2017
Dr.Ke/sm

Wettbewerb „Fischdetektive-Challenge“

Sehr geehrte Frau Dr. Flachsbarth,

heute möchten wir Sie um Ihre Unterstützung bitten, da wir ein großes Problem im Verständnis eines verantwortungsvollen Handelns der Bundesregierung festgestellt haben.

Unter dem folgenden Link <https://www.fischdetektive.de/> ruft das BMBF als Finanzierungs-partner zu einem Wettbewerb „Fischdetektiv“ auf. Damit haben wir ein Problem und sind der Ansicht, dass auch Ihr Haus diese Praxis nicht dulden darf! Seit wann sind die Maßstäbe von NGOs, wie in diesem Fall der Einkaufsratgeber von Greenpeace, Messlatte oder Gradmesser für verantwortungsvolles Handeln aus Sicht der Bundesregierung? Sowohl das Ziehen von Proben von Fischen und Fischprodukten im Handel durch ungeübte Hände als auch die Beurteilung nach subjektiven Maßstäben von NGOs werden von uns nicht akzeptiert.

Zur weiteren Kenntnisnahme erhalten Sie die nachfolgende Meldung des Fischmagazins zu diesem Thema:

„21.04.2017 Geomar-Wettbewerb: ‚Fischdetektive-Challenge‘ für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren sind aufgerufen, in diesem Sommer Fisch aus dem deutschen Handel auf seine Herkunft zu überprüfen. Das Berliner ‚Redaktionsbüro Wissenschaftsjahr 2016*17 - Meere und Ozeane‘ und das ‚Geomar Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel‘ veranstalten gemeinsam die ‚fischdetektive challenge‘. ‚Über 30 Prozent der weltweiten Fischbestände sind überfischt. Verbindliche Fangquoten sollen dies eigentlich verhindern, doch eine flächendeckende Überwachung aller Fischereiflotten ist kaum zu bewerkstelligen. Doch die Verbraucherinnen und Verbraucher können selbst mithelfen, dass sich Fische aus überfischten Beständen nicht mehr gut verkaufen lassen‘, schreiben die Veranstalter in ihrer Pressemitteilung. Deshalb soll der Nachwuchs bei der fischdetektive challenge überprüfen, ob die Angaben zu Fischart, Fangregion und -methode vorliegen. Ab dem 8. Juni 2017, dem Welttag der Ozeane, ziehen die jungen Detektive mit Probenahme-Kits durch Supermärkte, Restaurants und Fischläden, um Proben zu sammeln.

Die Analyse der winzigen Gewebeproben übernehmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Molekularlabor des Geomar Helmholtz-Zentrums. Während des gesamten Aktionszeitraums können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Punkte sammeln. Unter den Detektiven, die am Ende auf der Bestenliste ganz oben stehen, werden Preise verlost. Zu gewinnen sind zum Beispiel eine Mitfahrt auf einem Forschungsschiff des Geomar oder die Möglichkeit, bei der Analyse der Fischproben selbst dabei zu sein. Punkte gibt es für das Einsenden der Proben, wobei die Punktzahl vom Kaufort abhängt, denn Supermarkt, Fischladen oder Restaurant machen es unterschiedlich schwer, alle benötigten Informationen zu erhalten. Zusätzlich kann das Punktekonto durch Interaktionen auf der Website www.fischdetektive.de aufgebessert werden. Alle Informationen zum Projekt, ein Erklärvideo und wöchentlich neue Antworten auf viele Fragen rund um das Thema Fisch finden sich auf der Website oder in der Webapp. Die Meeresforschung ist Thema des Wissenschaftsjahres 2016*17.“ (Quelle: Fischmagazin)

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich mit Ihren Kollegen im BMBF soweit verständigen könnten, dass dieses Projekt einschließlich der verantwortungslosen Agitation umgehend beendet wird und die Internetseite umgehend vom Netz genommen wird.

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und danken Ihnen bereits heute für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

**BUNDESMARKTVERBAND DER
FISCHWIRTSCHAFT E.V.**

gez. Dr. M. Keller

PROGRAMM
FISCH-FORUM 2017

am

Donnerstag, den 14.9.2017
von 10.00 bis ca. 16.30 Uhr

im Hörsaal des Thünen-Instituts, Palmallee 9, 22767 Hamburg

- 10.00 – 10.05 Uhr :** Begrüßung durch Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA
- 10.05 – 10.45 Uhr:** **Listerien: Erkennen – Bekämpfen – Kommunizieren!**
Referent: Markus Paul, Eurofins NDSC Food Testing Germany GmbH, Hamburg
- 10.45 – 11.30 Uhr:** **Rechtliche Bewertung von Listerienbefunden, behördliches Vorgehen bei Listerienbefunden und Meldepflichten der Unternehmen sowie der privaten Laboratorien gegenüber Behörden**
Referent: Dr. Markus Grube, KWG Rechtsanwälte, Gummersbach
- 11.30 – 11.45 Uhr:** Diskussion
- 11.45 – 12.30 Uhr:** **Reformulierung des Salzgehaltes in Fischerzeugnissen**
Referentin: Editha Giese, Max Rubner-Institut, Hamburg
- 12.30 – 12.45 Uhr:** Diskussion
- 12.45 – 13.45 Uhr:** **MITTAGSIMBISS**
- 13.45 – 14.30 Uhr:** **Die neue Kontroll-Verordnung 2017/625: Ein Überblick**
Referentin: Mirjam Sieber, Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V., Berlin
- 14.30 – 14.45 Uhr:** Diskussion
- 14.45 – 15.30 Uhr:** **Fischprodukte vor Gericht: Fallbeispiele**
Referent: Professor Dr. Martin Holle, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Hamburg
- 15.30 – 15.45 Uhr:** Diskussion
- 15.45 – 16.15 Uhr:** **Aktuelles aus dem Spezialrecht für Fisch und Meeresfrüchte**
Referent: Dr. Matthias Keller, Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V., Hamburg
- 16.15 – 16.30 Uhr:** Diskussion
- 16.30 Uhr:** Schlusswort: Dr. Florian Baumann, Vorsitzender des WITEA

* * *



April 19, 2017

Dear Ladies and Gentlemen,

on behalf of the **DIVERSIFY** project consortium, we would like to invite you to the 1st Promotional Workshop on **May 24, 2017** at the

**FAIR BREMEN,
Business Lounge (Hall 7, 1st floor), Findorffstrasse 101,
28215 Bremen, Germany.**

This is a half-day workshop intended to disseminate the project results and to provide a forum for discussion on market and consumer attitude towards aquaculture products. The meeting is hosted by the DIVERSIFY partner, Bundesverband der Deutschen Fischindustrie und des Fischgrosshandels e.V. (BVFfi) from Hamburg.

WORKSHOP AGENDA

10:00 *Presentation of the project DIVERSIFY.*

Rocio Robles, Dissemination leader. Technical Director, CTAQUA, Spain.

10:20 *The German fish market in figures: Update on valuable data.*

Matthias Keller, Managing Director of BVFfi, Germany.

10:40 *German markets: consumer attitude to new fish products.*

Jürgen Pauly, Category Manager Fresh, Globus SB-Warenhaus, Germany.

11:00 Coffee break

11:30 *Aquaculture products for the long run: Consumer-driven product idea development from Diversify.* Marija Banovic, MAPP Centre, Department of Management, Aarhus University, Denmark.

11: 50 *Traceability, labelling and certification of fish products*. Javier Ojeda, APROMAR, Spain.

12: 10 *Cross-cultural consumer perception of new fish products*. Luis Guerrero, IRTA, Monells, Spain.

12:30 Debate: *Consumer attitude to diversification in aquaculture fish products: trust of consumers in aquaculture products, sustainability and health-related behaviour*.

Moderator: Marija Banovic

Panel:

- Matthias Keller, BVFi
- Jürgen Pauly, Globus
- Birgit Schmidt-Puckhaber, DLG e.V. (Center of Aquaculture)
- Javier Ojeda, Apromar
- Luis Guerrero, IRTA

Please reply by sending us your name and the name of your company by E-mail or fax until **May 12, 2017** to the following address:

Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgrosshandels e.V.
Tel. +49 (0)40 38 18 11
Fax +49 (0)40 389 85 54
E-Mail: info@fischverband.de

For parking please use the parking space at Bürgerweide (access via Theodor-Heuss-Allee) near Hall 7 of the fair.

We are looking forward to meet you for an interesting exchange of news.

With kind regards

Rocio Robles
Dissemination leader

Dr. Matthias Keller
Project partner

II. Umsatz, Produktion und Versorgung

Umsatz

Die Unternehmen des Ernährungsgewerbes, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Herstellung von Lebensmitteln auf Basis von Fischereierzeugnissen und Meeresfrüchten ist, haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2017 einen Umsatz von 2,22 Mrd. € (siehe Tabelle 1 im Statistikeil) hergestellt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs von 4,4 %.

Von diesem Umsatz, der von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr erzielt wurde, entfielen 2,02 Mrd. € auf Umsätze, die von Unternehmen mit 50 Beschäftigten und mehr erwirtschaftet wurden. Die Umsätze dieser Unternehmen lagen im Jahr 2017 um 1,9 % unter dem Vorjahreswert. Von diesen Unternehmen stammten somit 91 % des Branchenumsatzes. Die Inlandsumsätze aller Unternehmen betrugen 1,76 Mrd. € (Vorjahr: 1,67 Mrd. €). Die Umsätze, die im Ausland getätigt wurden, beliefen sich auf rd. 467 Mio. € (Vorjahr: 461 Mio. €) und stiegen im zweiten Jahr in Folge um 0,7 % (Vorjahr: 3,1 %), während die Inlandsumsätze um 2,6 % zurückfielen.

Bei der Analyse dieser Angaben ist zu berücksichtigen, dass in den Umsätzen auch Angaben über die Produktion anderer Lebensmittel als Fisch und Meeresfrüchte enthalten sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Unternehmen seinen Unternehmensschwerpunkt in der Herstellung von Erzeugnissen aus Fisch und Meeresfrüchten hat, aber auch z. B. tiefgefrorenes Gemüse oder Fertigerzeugnisse ohne Fisch herstellt. Ferner sind in den Umsätzen Verbrauchssteuern und Frachtkosten mit erfasst.

Der Gesamtumsatz wurde von insgesamt 60 (Vorjahr: 54) meldenden Betrieben erwirtschaftet. Die Exportquote lag im Jahr 2017 bei 21,0 % (Vorjahr: 21,7 %). Erstmals nach zwei Jahren lag die Exportquote um 3 % unter der Quote des Vorjahres.

In den alten Bundesländern setzten 36 (Vorjahr: 32) Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten Fischereierzeugnisse im Wert von 1,70 Mrd. € um, von denen Erzeugnisse im Wert von 377 Mio. € für die Ausfuhr bestimmt waren (Exportquote: 22 %). In den neuen Bundesländern wurden von 24 (Vorjahr: 22) Betrieben Fischereierzeugnisse im Wert von 519 Mio. € produziert. Davon wurden Erzeugnisse im Wert von 90 Mio. € (17,3 % Exportquote) im Ausland abgesetzt.

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung wurden die Umsätze, die Anzahl der meldenden Betriebe, die Beschäftigten und die geleisteten Arbeitsstunden von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr erfasst (siehe Tabelle 1 im Statistikeil).

Produktion

Eine genauere Darstellung der Entwicklung in der Herstellung von Fischprodukten ist mit den Angaben über die Produktion möglich. Die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten enthalten sowohl die Angaben von Unternehmen, die auf die Herstellung von Fischprodukten spezialisiert sind, als auch von Unternehmen, die einen anderen, nicht fischbezogenen Unternehmensschwerpunkt haben und Fischprodukte herstellen.

Von den Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2017 439.665 t Fischerzeugnisse im Wert von 2,12 Mrd. € (Vorjahr: 461.982 t mit einem Wert von 2,09 Mrd. €) hergestellt (siehe Tabelle 3 b im Statistikeil). Dies entspricht einem erneuten Rückgang der Produktionsmenge von 4,8 % und eine Steigerung des Produktionswertes um 1,2 %. Der Produktionswert setzt sich seit dem Jahr 2009 infolge der Anwendung eines neuen Güterverzeichnisses aus dem Produktionswert für die Warenklasse Fisch (Güterklasse 1020) und der Einzelposition „Fertiggerichte auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere“ zusammen, die in der Warenklasse „Fertigerzeugnisse“ (Güterklasse 1085) enthalten ist. Der durchschnittliche Verkaufswert ab Werk lag im Berichtsjahr bei 4,82 €/kg (Vorjahr: 4,53 €/kg). Diese Produktionswerte meldeten 87 Unternehmen (Vorjahr: 87). Somit entfiel auf jedes meldende Unternehmen im Durchschnitt ein Produktionswert von 22,2 Mio. € (ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere; Vorjahr: 22,3 Mio. €). Der durchschnittliche Produktionswert aller Unternehmen des Ernährungsgewerbes betrug im Jahr 2017 25,8 Mio. € (Vorjahr: 24,7 Mio. €).

Der Anteil der Unternehmen der Fischindustrie an der zum Absatz bestimmten Produktion (einschl. Fertiggerichte auf Basis Fisch) von Erzeugnissen des Ernährungsgewerbes in Deutschland ist mit 1,4 % im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahreswert (1,6 %) etwas gesunken (siehe Tabelle 3 a im Statistikeil).

Die wertmäßig bedeutendsten Warengruppen der Fischindustrie waren im Jahr 2017:

1. Pan. Fischerzeugnisse, Fischstäbchen	595 Mio. €
2. Heringserzeugnisse	279 Mio. €
3. Räucherlachs	228 Mio. €
4. Frisches und gekühltes Fischfilet	221 Mio. €

Folgende Warengruppen wiesen im Jahr 2017 die größten prozentualen Mengenzuwächse auf:

1. Fischfilet, gesalzen, getrocknet	33,2 %
2. Fertiggerichte auf Basis Fisch	15,6 %
3. Kaviarersatz	8,6 %
4. Fischfleisch, gefroren	7,7 %

Ertragslage

Sowohl auf den Absatz- als auch auf den Bezugsmärkten war auch im Berichtsjahr ein harter Wettbewerb festzustellen, der noch weiter an Intensität zugenommen und zu einem erhöhten Aufwand für Beschaffung, Verarbeitung und Vertrieb geführt hat. Darüber hinaus machten die Volatilität des Euros gegenüber dem US-Dollar sowie die anhaltend hohen Rohwarenpreissteigerungen, z. B. für Lachs und Nordseekrabben, eine Anpassung der Verkaufspreise notwendig, was jedoch insbesondere von Seiten des Lebensmittelhandels nur zögerlich und nicht in vollem Umfang akzeptiert wurde.

Nach wie vor stellt für die Unternehmen der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels die Aufrechterhaltung von Informationssystemen zur Erfüllung ihrer Informationspflichten im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung und zur Komplementierung der Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischmarktorganisation eine Daueraufgabe dar. Die Unternehmen müssen immer wieder zusätzliche handelsspezifische Voraussetzungen durch die Angabe von Informationen in sehr unterschiedlichem Umfang erfüllen, was zu einer Verarbeitung kleinerer Chargen und damit zu zusätzlichen Kosten führt.

Arbeitskräfte

Die Zahl der Beschäftigten der deutschen Fischindustrie kann aktuell nicht mehr vollständig ermittelt werden, da die Erfassung der Betriebe zum 1.1.2007 geändert wurde. So werden seit dem Jahr 2007 nur noch Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 20 Personen ermittelt. Bis 2006 waren Betriebe erfasst, die 10 Personen und mehr beschäftigten. Die Zahl der Beschäftigten in Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr lag im Jahr 2017 bei 6.391 (Vorjahr: 6.160). Unter Berücksichtigung von neu meldenden Betrieben konnte der Rückgang gestoppt und erstmals wieder mehr Arbeitsplätze angeboten werden. Von Unternehmen mit 50 Personen und mehr wurden im Jahr 2017 5.205 (Vorjahr: 5.380) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Dies entspricht jedoch einem weiteren Rückgang von 3,2 % (siehe Tabelle 1 im Statistikeil).

Erneut rückläufig haben sich im Berichtsjahr die geleisteten Arbeitsstunden entwickelt: Sie sanken um 2,2 % auf 8,8 Mio. Stunden (Jahressumme) in Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.

Vom Statistischen Bundesamt werden im Rahmen der Führung des Unternehmensregisters für alle Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten folgende statistischen Merkmale erhoben:

- a) Anzahl der Unternehmen
- b) Anzahl der Beschäftigten
- c) Umsätze

Diese Angaben werden für die folgenden Beschäftigungsgruppen aufbereitet: 0–10 Beschäftigte, 11–49 Beschäftigte, 50–249 Beschäftigte und 250 und mehr Beschäftigte.

Die Angabe nach Beschäftigungsgruppen steht nur mit einem großen Zeitverzug von 2 Jahren zur Verfügung. Anhand dieser Daten ist erkennbar, dass die Branche „Fischverarbeitung“ weiterhin sehr konzentriert ist, da auch im Jahr 2015 8 Unternehmen (3 % aller Unternehmen) 3.027 Personen beschäftigten (43 %) und 1,4 Mrd. € (56 %) Umsatz erzielten (siehe Tabelle 2 im Statistikeil).

Investitionen

Die Herstellung genussvoller und sicherer Convenience-Seafood-Produkte wird vielfach über den Einsatz moderner, computergesteuerter Produktions- und Verpackungstechnologien gesteuert. Neben Ersatzanschaffungen haben daher Neuinvestitionen in Anlagen und neue Verpackungsarten und -materialien einen Schwerpunkt gebildet. Ferner wurden Investitionen zur Nutzung alternativer Energien mit dem Ziel eingesetzt, die Energiekosten zu senken. Weitere Investitionen erfolgten zur Verbesserung des Wassermanagements und der Vermeidung von Lebensmittelverlusten. Ebenfalls erfolgten Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit und Qualität der Erzeugnisse. Ferner wurde im Bereich der Erweiterung der Automatisierung (Digitalisierung) von Produktionsprozessen und einer modernen, ressourcenschonenden Logistik investiert. Da die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz nicht ausschließlich technischer Natur sind, sondern vielmehr auch das Verständnis und die engagierte Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern, haben auch im Berichtsjahr wieder Investitionen in die betriebliche Aus- und Weiterbildung stattgefunden.

Rohwarenversorgung: Fischgroßhandel

Für Fischindustrie und Fischgroßhandel stellen die Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge insbesondere bei der Vermarktung von Frischfisch eine wichtige Versorgungsquelle dar. Da keine Aufzeichnungen mehr über Auktionsverkäufe von Frischfisch aus deutschen und ausländischen Fischereifahrzeugen erhoben werden, folgt an dieser Stelle eine Information über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen von deutschen Fischereifahrzeugen im In- und Ausland (siehe auch Tabelle 6 im Statistikeil).

Die Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge an Frisch- und Frostfisch, Krebstieren und Muscheln betragen im Jahr 2017 238.529 t (Vorjahr: 238.764 t). Davon wurden im Inland 54.289 t (Vorjahr: 82.429 t) und im Ausland 184.240 t (Vorjahr: 156.335 t) angelandet. Auf Frischfisch entfielen Anlandungen sowohl im Inland als auch im Ausland in Höhe von 87.441 t (Vorjahr: 75.444 t), die Frostfischanlan-

dungen umfassten 142.627 t, im Vorjahr waren es 143.555 t (siehe Tabelle 6 im Statistikeil).

Bei den Gesamtanlandungen deutscher Fischereifahrzeuge entfiel im Jahr 2017 auf die nachfolgend aufgeführten 5 Fischarten, die über 10.000 t Jahresanlandung haben, ein Anteil von 74 % an den Gesamtanlandungen: Hering (67.734 t mit einem Durchschnittswert von 0,41 €/kg), Blauer Wittling (45.523 t; 0,37 €/kg), Makrele (24.750 t; 0,90 €/kg), Sprotte (19.918 t; 0,20 €/kg) und Miesmuscheln (18.008 t; 1,41 €/kg). Den höchsten wertmäßigen Zuwachs verzeichnete Blauer Wittling, dessen Anlandemenge im Jahr 2017 überproportional um 127,3 % auf 45.523 t anstieg. Den höchsten Wert/kg erzielten die Fischer im Jahr 2017 mit der Anlandung von Seezunge (10,89 €/kg), Aal (9,23 €/kg), Steinbutt (8,35 €/kg) sowie Seeteufel (8,35 €/kg). Für Nordseekrabben erzielten die Fischer aufgrund etwas höherer Anlandungen einen leicht gesunkenen Durchschnittswert von 7,98 €/kg nach 8,13 €/kg im Vorjahr.

Die Versorgung des deutschen Frischfischmarktes durch Bezüge (aus EU-Ländern) und Einfuhren (aus Nicht-EU-Ländern) von ganzen frischen Fischen fiel im Jahr 2017 um 15 % auf 27.347 t (Vorjahr: 32.096 t) ab (siehe Tabelle 8a im Statistikeil). Dagegen verzeichneten die Bezüge und Einfuhren von frischem Seefischfilet mit 12.804 t (Vorjahr: 11.453 t) einen Zuwachs.

Der durchschnittliche Einfuhrwert für frische Fischereierzeugnisse (Seefische insgesamt) nahm im Jahr 2017 leicht um 0,7 % auf 5,86 €/kg (Vorjahr: 5,82 €/kg) zu. Die durchschnittlichen Einfuhrwerte für alle Fischereierzeugnisse erhöhten sich im Jahr 2017 um 2,8 % auf 5,19 €/kg (Vorjahr: 5,04 €/kg).

Tiefkühlfisch- industrie

Für gefrorene Seefischrohstoffe lag der Einfuhrwert über alle Aufmachungen und Fischarten hinweg mit einem Durchschnittswert von 2,98 €/kg 6,3 % unter dem Durchschnittswert des Vorjahres mit 3,18 €/kg. Der durchschnittliche Einfuhrwert von gefrorenen Seefischfilets betrug im Jahr 2017 3,15 €/kg und lag damit 6,5 % unter dem Durchschnittswert des Jahres 2016 mit 3,37 €/kg. Die Einfuhrmenge an gefrorenen Seefischfilets, der bedeutendsten Einfuhrproduktgruppe, nahm 2017 erneut ab und lag mit 211.403 t um 1,7 % unter dem Niveau des Vorjahres (215.047 t).

Die Rohwarenpreise für gefrorene Filets verschiedener Grundfischarten wie Kabeljau, Alaska-Seelachs, Seelachs, Rotbarsch, Hoki und Seehechte wiesen im Jahr 2017 eine große Spannbreite auf. Die Preisentwicklung reichte von einem Zuwachs von 9,0 % für Hoki bis zu einem Minus von 12,0 % für Rotbarschfilets (siehe Tabelle 14 im Statistikeil).

Auf Einfuhren von gefrorenen Seefischfilets der Fischart Alaska-Seelachs entfiel im Jahr 2017 mit 64,3 % (Vorjahr: 62,2 %) der gesamten Einfuhren an gefrorenem Seefischfilet der größte Anteil. Im Jahr 2017 ging die Einfuhr von gefrorenen Alaska-Seelachs-Filets zum dritten Mal in Folge leicht zurück, die Einfuhrmenge verringerte sich um 0,2 % auf 133.612 t (Vorjahr: 133.758 t), während sich gleichzeitig der Durchschnittswert um 9,6 % auf 2,26 €/kg (Vorjahr: 2,50 €/kg) verringerte. In der Rangfolge der Lieferländer für gefrorenes Fischfilet der Fischart Alaska-Seelachs hat China seine Spitzenposition weiter behalten. Wiederum stammte mit rd. 49 % der Einfuhren von gefrorenen Alaska-Seelachs-Filets der größte Anteil aus China (Vorjahr: 55 %). Auf Platz 2 und 3 folgten die USA mit 31,7 % (Vorjahr: 29,3 %) und Russland mit 11,2 % (Vorjahr: 10,6 %).

Nach vielen Jahren einer rückläufigen Entwicklung hat sich die Nachfrage nach Hokifilets besonders dynamisch entwickelt. So stieg die Einfuhrmenge um 67 % von 2.386 t auf 3.958 t, während gleichzeitig der Durchschnittseinfuhrpreis um 9 % überproportional anstieg, von 2,78 €/kg auf 3,03 €/kg. Ebenfalls positiv entwickelte sich die Einfuhrmenge für Seehechtfilets mit einem Zuwachs von 9 % von 6.189 t auf 6.769 t. Mit durchschnittlich 3,11 €/kg blieb der Durchschnittswert für gefrorene Seehechtfilets mit -0,3 % nahezu stabil. Erneut rückläufig entwickelten sich die Einfuhren von gefrorenen Kabeljaufilets im Berichtsjahr. So nahm die Einfuhrmenge um 11 % von 37.596 t auf 33.454 t im zweiten Jahr in Folge ab. Der durchschnittliche Importpreis erhöhte sich nur geringfügig um 0,4 % von 4,88 €/kg auf 4,90 €/kg. Ebenfalls rückläufig entwickelten sich die Einfuhren von gefrorenen Seelachsfilets mit einem Minus von 28 %. 2017 wurden somit nur noch 7.176 t nach 9.968 t zu einem Durchschnittspreis von 3,81 €/kg nach 4,24 €/kg (-10 %) nach Deutschland eingeführt. Auch bei gefrorenen Rotbarschfilets hat der rückläufige Einfuhrpreis keine positiven Absatzeffekte bewirken können. So wurden im Berichtsjahr 3.921 t nach 4.035 t gefrorene Rotbarschfilets eingeführt, während der Durchschnittswert von 4,48 €/kg um 12 % auf 3,95 €/kg zurückging.

Innerhalb der Einfuhrproduktgruppe „gefrorene Fischfilets“ führen nach wie vor die Einfuhren von gefrorenen Filets der Fischart Alaska-Seelachs mit 133.612 t die Rangliste an. Nach der zweitplatzierten Fischart Kabeljau stehen an dritter Stelle die Einfuhren gefrorener Lachsfilets mit einer Einfuhrmenge von 31.364 t (Vorjahr: 34.482 t), was einem Rückgang von 9 % entspricht. Der durchschnittliche Einfuhrwert hat sich im Berichtsjahr um 11,3 % auf 8,29 €/kg (Vorjahr: 7,45 €/kg) überproportional erhöht. Im nun siebten Jahr in Folge haben sich die Einfuhren von Welsfilets (inkl. Pangasius) verringert und erreichen nur noch eine Importmenge von 10.676 t (Vorjahr: 12.805 t) bei einem Durchschnittswert von 2,85 €/kg, im Vorjahr waren es noch 2,53 €/kg (siehe Tabelle 16 im Statistikeil).

Fortsetzung auf Seite 69

STATISTISCHER TEIL

STATISTISCHER TEIL

Mit Beginn des „Europäischen Binnenmarktes“ am 1.1.1993 haben sich bei der Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Intrahandel) eine Reihe methodischer, systematischer und anmeldetechnischer Änderungen ergeben. Die grundlegenden Änderungen des Erhebungskonzeptes für den Intrahandel (Direktmeldung durch die Unternehmen und statistische Anmeldepflicht erst bei Überschreitung einer Meldeschwelle je Unternehmen und Jahr) haben zu einem Bruch der Zeitreihe geführt und schränken somit die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren ein. Ein weiterer Bruch der Zahlenreihe trat mit der Erweiterung der EU auf 25 Mitglieder im Mai 2004 auf. Die Erweiterung der EU im Jahr 2007 auf 27 Mitgliedsländer und im Jahr 2013 auf 28 Mitgliedsländer muss bei einem Vergleich mit früheren Jahren beachtet werden.

Durch die erneute Anhebung der Meldeschwellen ab 2016 auf 500.000 € (Exporte) und 800.000 € (Importe) kann sich die Aussagekraft der Daten vom Statistischen Bundesamt insbesondere für kleinere Posten weiter verringern.

In den nachfolgend veröffentlichten Tabellen über den Außenhandel handelt es sich bei Angaben für das Jahr 2015 um endgültige Daten, für 2016 um berichtigte Daten und für 2017 um vorläufige Ergebnisse, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, herausgegeben wurden.

Mit dem „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft“ (Mittelstandsentslastungsgesetz) vom 22.8.2006 wurde die Berichterstattung über die Umsätze und Produktion der fischverarbeitenden Industrie eingeschränkt. Bis 2006 waren nur Betriebe mit 10 Beschäftigten und mehr meldepflichtig. Ab 2007 wurde die Verpflichtung auf Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr angehoben. Monatliche Meldungen sind darüber hinaus nur noch von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr abzugeben.

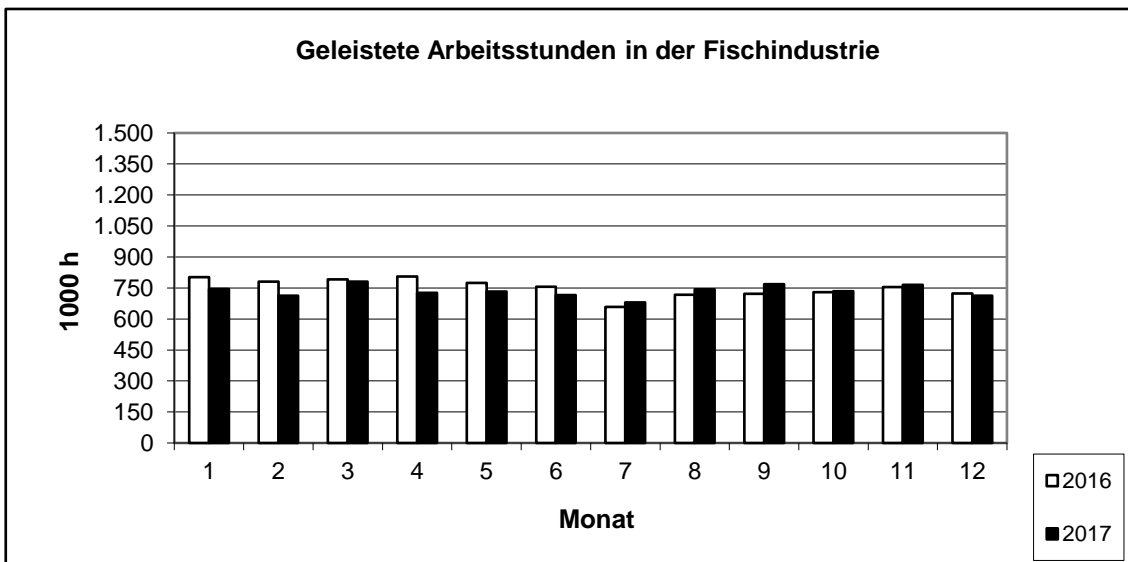
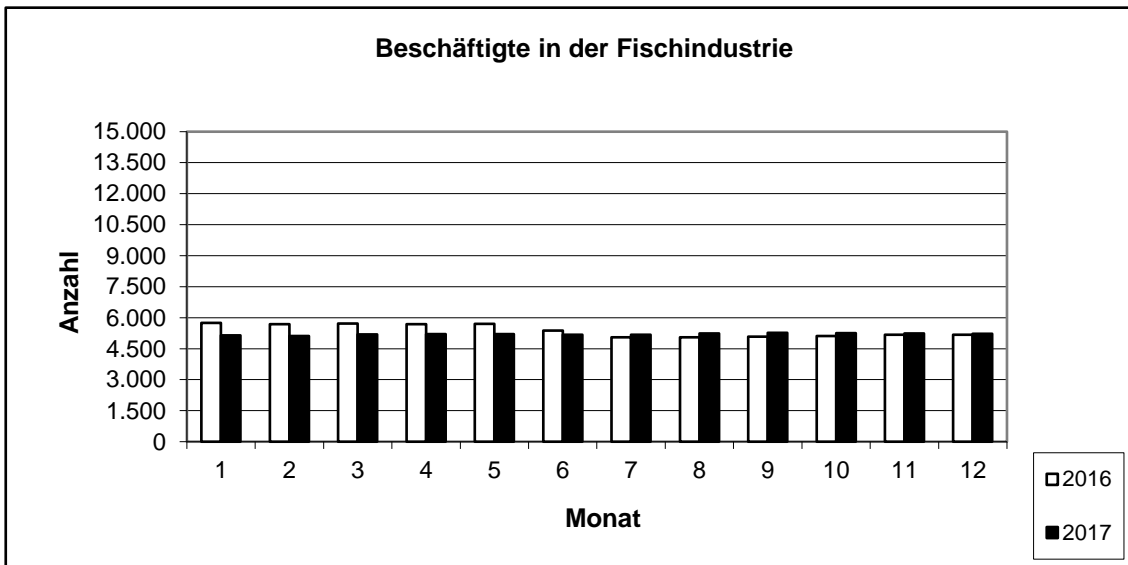
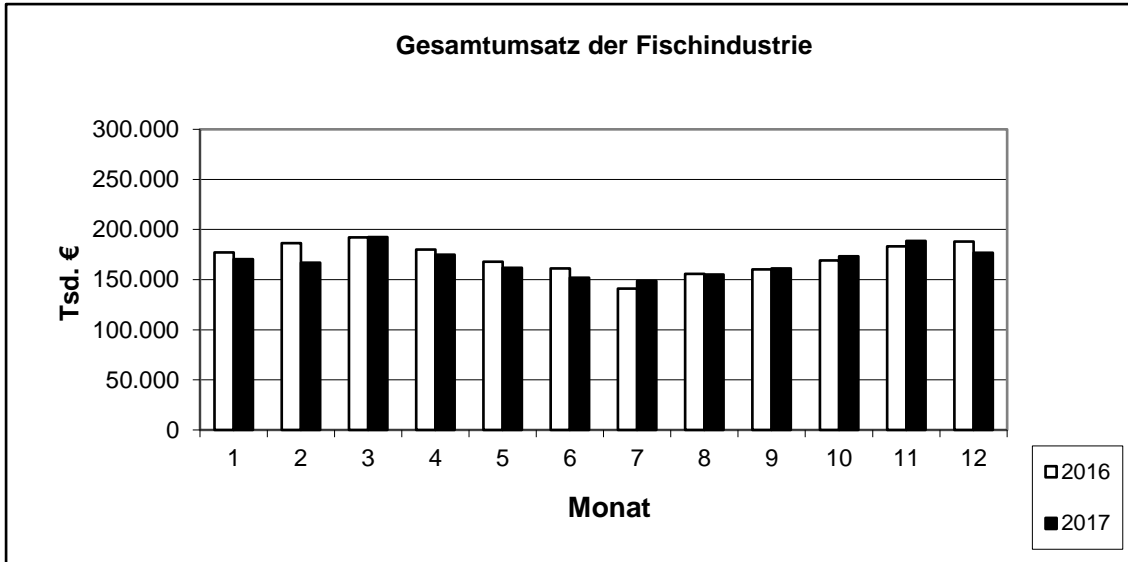


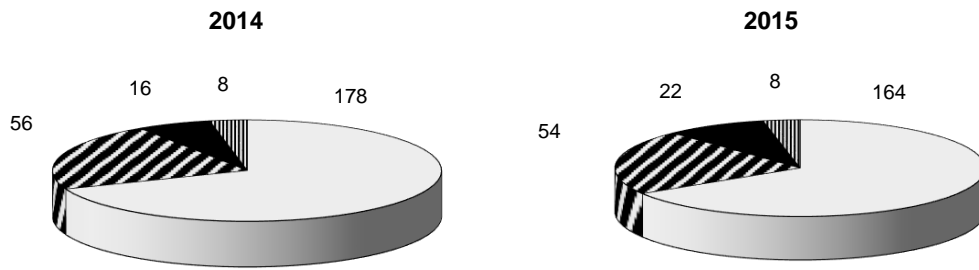
Tabelle 1: **Strukturzahlen der fischverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Zahlen) (Betriebe über 20 bzw. 50 Beschäftigte)**

Absolute Angaben:	2016	2017	Veränderung zum Vorjahr (%)
Umsatz in T€ insgesamt a)	2.129.397	2.222.246	4,4
davon ABL b)	1.612.227	1.703.148	5,6
NBL c)	517.170	519.098	0,4
davon Inlandsumsatz	1.668.274	1.755.405	5,2
Auslandsumsatz	461.124	466.842	1,2
Umsatz in T€ zusammen d)	2.061.911	2.022.897	-1,9
davon Inlandsumsatz	1.615.153	1.572.992	-2,6
Auslandsumsatz	446.758	449.905	0,7
Betriebe insgesamt a)	54	60	11,1
davon ABL b)	32	36	12,5
NBL c)	22	24	9,1
Betriebe zusammen d)	27	28	3,7
Beschäftigte insgesamt a)	6.160	6.391	3,8
davon ABL b)	4.511	4.704	4,3
NBL c)	1.649	1.687	2,3
Beschäftigte zusammen d)	5.380	5.205	-3,3
Arbeitsstunden insgesamt e)	9.017	8.815	-2,2
Lohn- und Gehaltsumme in T€ a)	163.264	176.467	8,1
davon ABL b)	124.233	135.496	9,1
NBL c)	39.031	40.971	5,0
<u>Kennzahlen:</u>			
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg. a)	345,68	347,71	0,6
davon ABL b)	357,40	362,06	1,3
NBL c)	313,63	307,70	-1,9
Umsatz in T€ je Beschäftigten insg.d)	383,25	388,64	1,4
Umsatz je Stunde in € insg. d)	228,67	229,48	0,4
Lohn- und Gehaltsanteil insg. f)	7,7	7,9	3,6
davon ABL b)	7,7	8,0	3,2
NBL c)	7,5	7,9	4,6
Exportquote in % a)	21,7	21,0	-3,0
davon ABL b)	22,6	22,1	-2,1
NBL c)	18,8	17,3	-8,0

Anmerkungen: a) Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr (Stand: jeweils September).-
b) Alte Bundesländer.- c) Neue Bundesländer mit Berlin.- d) Betriebe mit 50 Beschäftigten und mehr.- e) in 1.000 Std. (Jahressumme) von Betrieben mit 50 Beschäftigten und mehr.- f) In % vom Umsatz insgesamt von Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr.-

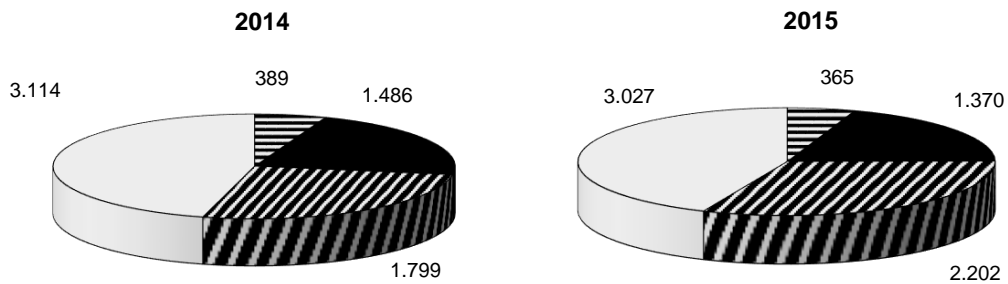
Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

**Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Unternehmen**



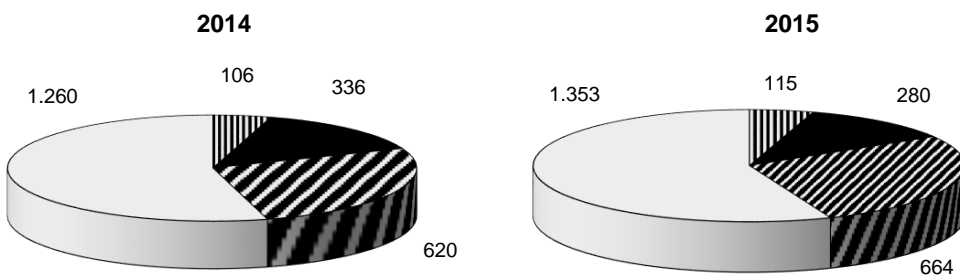
0 - 10 Beschäftigte
 11 - 49 Beschäftigte
 50 - 249 Beschäftigte
 250 und mehr Beschäftigte

**Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Anzahl der Beschäftigten**



0 - 10 Beschäftigte
 11 - 49 Beschäftigte
 50 - 249 Beschäftigte
 250 und mehr Beschäftigte

**Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"
Umsätze nach Beschäftigtengruppen (in Mio. €)**



0 - 10 Beschäftigte
 11 - 49 Beschäftigte
 50 - 249 Beschäftigte
 250 und mehr Beschäftigte

Tabelle 2: **Unternehmensregister "10.2 - Fischverarbeitung"**
Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten

Merkmal	2013	2014	2015	Anteil 2015 %
<u>Anzahl der Unternehmen a):</u>				
Insgesamt:	248	258	248	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	170	178	164	66
11 - 49 Beschäftigte	55	56	54	22
50 - 249 Beschäftigte	15	16	22	9
250 und mehr Beschäftigte	8	8	8	3
<u>Anzahl der Beschäftigten:</u>				
Insgesamt	7.120	6.788	6.964	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	384	389	365	5
11 - 49 Beschäftigte	1.472	1.486	1.370	20
50 - 249 Beschäftigte	1.717	1.799	2.202	32
250 und mehr Beschäftigte	3.547	3.114	3.027	43
<u>Umsatz: (in Mio. €)</u>				
Insgesamt	2.310	2.322	2.412	100
davon				
0 - 10 Beschäftigte	134	106	115	5
11 - 49 Beschäftigte	283	336	280	12
50 - 249 Beschäftigte	557	620	664	28
250 und mehr Beschäftigte	1.336	1.260	1.353	56

Anmerkungen: a) Einschließlich Unternehmen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigte 2014, aber mit steuerbarem Umsatz 2015.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3a:

**Zum Absatz bestimmte Produktion von Erzeugnissen des
Ernährungsgewerbes in der Bundesrepublik Deutschland**

Ernährungsgewerbe Abteilung	2016	2017	17/16	Anteil 2017
	T€ a)		%	%
Fleisch (ohne Geflügel)	17.698.516	19.483.583	10,1	14,5
Geflügel	3.168.372	3.286.092	3,7	2,4
Verarbeitetes Fleisch	15.520.788	15.861.108	2,2	11,8
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	1.935.894	1.930.613	-0,3	1,4
Kartoffeln u. Kartoffelerzeugnisse	1.335.327	1.384.626	3,7	1,0
Frucht- und Gemüsesäfte	2.166.870	2.193.094	1,2	1,6
Verarbeitetes Obst und Gemüse	3.764.364	3.838.070	2,0	2,8
Öle und Fette, roh; Nebenprodukte	3.205.356	3.139.025	-2,1	2,3
Margarine u.ä. Nahrungsfette	482.197	497.924	3,3	0,4
Milch und Milcherz., ohne Speiseeis	19.268.219	22.607.164	17,3	16,8
Speiseeis	607.517	643.631	5,9	0,5
Mahl- und Schälmlenerzeugnisse	3.786.286	3.737.177	-1,3	2,8
Stärke und Stärkeerzeugnisse	1.356.808	1.361.958	0,4	1,0
Futtermittel für Nutztiere	5.936.274	6.086.082	2,5	4,5
Futtermittel für sonstige Tiere	2.195.341	2.297.708	4,7	1,7
Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	14.873.219	15.198.759	2,2	11,3
Dauerbackwaren	2.524.417	2.582.568	2,3	1,9
Zucker	2.097.950	2.243.351	6,9	1,7
Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	8.584.249	8.871.765	3,3	6,6
Teigwaren	393.651	375.612	-4,6	0,3
Kaffee und Tee, Kaffee-Ersatz	3.268.494	3.340.659	2,2	2,5
Würzen und Soßen	3.193.878	3.171.892	-0,7	2,4
Fertiggerichte c)	3.628.518	3.839.428	5,8	2,8
Homog. Lebensmittelzubereitungen d)	868.602	968.032	11,4	0,7
Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke)	5.436.132	5.651.318	4,0	4,2
Spirituosen	1.035.173	967.588	-6,5	0,7
Wein; Weintrub, Weinstein	1.499.022	1.587.125	5,9	1,2
Andere gegorene Getränke e)	489.493	480.762	-1,8	0,4
Bier	5.665.216	5.709.063	0,8	4,2
Malz	644.684	609.503	-5,5	0,5
Mineralwasser, Erfrischungsgetränke f)	8.176.791	8.122.702	-0,7	6,0
Vered. von Erzeugn. dieser Güterabt.	217.978	238.114	9,2	0,2
Ernährungsgewerbe insgesamt	127.515.219	134.829.354	5,7	100,0
Kennzahlen je Unternehmen:	2016	2017 a)	17/16	Unternehmen
			%	Anzahl 2017
Fleisch (ohne Geflügel)	22.546	24.416	8,3	798
Geflügel	18.209	18.565	2,0	177
Verarbeitetes Fleisch	13.334	13.284	-0,4	1194
Fischerzeugnisse / Meeresfrüchte b)	22.252	22.191	-0,3	87
Milch und Milcherzeugnisse	117.489	131.437	11,9	172
Ernährungsgewerbe insgesamt	24.746	25.760	4,1	5234

Anmerkungen: a) Einschließlich Angaben, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen.-

b) Ohne Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch.- c) Einschl. Fertigerzeugnisse auf Basis Fisch .-

d) Und diätische Lebensmittel.- e) Inkl. Wermutweine u. a. aromatische Weine.-

f) U.a. nicht alkoholhaltige Getränke.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 3b: **Produktion von Fisch und Fischereierzeugnissen und anderen Meeresfrüchten
in der Bundesrepublik Deutschland (vorläufige Angaben für 2017)**

Warenart	Menge			Verkaufswert ab Werk		
	2016	2017	17/16	2016	2017	17/16
	t		% Verän.	T€		% Verän.
Frisch oder gekühlt:						
Fischfilet u.a. Fischfleisch	21.881	22.327	2,0	198.751	221.162	11,3
Gefroren:						
Seefische	d)	776		d)	4.333	
Süßwasserfische	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets	39.404	29.872	-24,2	148.689	116.438	-21,7
anderes Fischfleisch	2.248	2.421	7,7	16.221	18.544	14,3
Fische, getr., ges. oder in Salzlake; Fische ger. Mehl, Pulver u. Pellets von Fischen genießbar:						
Fische, getr. o. ges.	d)	d)		d)	d)	
Fischfilets, getr. o. ges.	722	962	33,2	4.215	7.568	79,5
Atlantischer u. pazifischer Lachs u. Donaulachs, ger.	16.307	15.577	-4,5	210.929	228.449	8,3
Heringe, geräuchert	890	854	-4,0	4.832	4.690	-2,9
Anderer Fische, geräuchert	9.605	8.279	-13,8	85.383	75.183	-11,9
Fische, anders zubereit. o. haltbar gem.; ganz o. in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:						
Lachs	883	711	-19,5	13.371	9.302	-30,4
Heringe	63.778	62.135	-2,6	280.075	278.620	-0,5
Sardinien, Sardinell., Sprött.	d)	d)		d)	d)	
Thunfisch u. echter Bonito	d)	d)		d)	d)	
Makrelen	d)	184		d)	1.023	
Fischfilets, Fischstäb. roh, ledigl. mit Teig umhüllt, pan., auch vorgeback., gefr.	165.817	176.785	6,6	536.688	595.380	10,9
And. Fische (o. Fischstäb.)	9.289	5.025	-45,9	26.586	14.643	-44,9
Fischsalat	26.612	26.682	0,3	114.827	115.601	0,7
And. zubereit. o. haltbar gemachte Fische	31.599	28.324	-10,4	113.493	116.620	2,8
Fertiggerichte a)	19.488	22.532	15,6	155.390	186.611	20,1
Kaviarersatz	1.238	1.345	8,6	19.422	21.112	8,7
Krebstiere, gefroren	d)	d)		1.299	d)	
Lebensmittelzubereitungen aus Krebstieren, Weichtie- ren usw.	5.827	5.867	0,7	33.966	33.515	-1,3
Krebstiere, Weichtiere u.a. zubereit. o. haltbar gem.	2.304	1.318	-42,8	25.727	17.558	-31,8
Zusammen b)	417.892	411.016	-1,6	1.988.565	2.060.996	3,6
Insgesamt c)	461.982	439.665	-4,8	2.091.286	2.117.224	1,2

Anmerkungen: a) Auf Basis Fisch, Krebs- und Weichtiere.- b) Summe nur vergleichbarer Positionen in beiden Jahren.-
c) Einschließlich geheimer Angaben.- d) Geheim.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden

Tabelle 4:

**Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte
(Inlandsabsatz)
2010 = 100**

1. Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes

2016 110,8

2017 115,4

2. Erzeugnisse der Fischindustrie

2016 102,6

2017 104,3

Fisch und Fischereierzeugnisse insgesamt		
Monat	2016	2017
Januar	101,9	104,4
Februar	102,2	104,4
März	102,8	104,9
April	102,6	104,8
Mai	102,6	104,8
Juni	102,6	104,5
Juli	102,8	103,7
August	103,1	104,6
September	103,1	103,8
Oktober	102,7	103,6
November	102,5	103,7
Dezember	102,4	103,9
Jahresdurchschnitt	102,6	104,3

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden
Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)
Fachserie 17, Reihe 2, 2016 und 2017

Tabelle 5:

Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Fischen, Krebs- und Weichtieren in 1.000 t (Fanggewicht)

	a) b) c)		c)								d)		e)					f)		g)	
	1970	1980	1990	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017				
Anlandungen h)	612	318	247	259	309	321	330	306	274	274	255	227	245	263	281	273	290				
+ Einfuhr	404	695	1.179	1.615	1.795	1.910	1.982	2.020	1.915	1.989	2.051	1.952	1.909	2.015	1.967	1.986	1.868				
./. Ausfuhr i)	222	280	505	743	886	952	1.032	1.050	945	974	1.044	998	1.057	1.104	1.124	1.054	1.035				
= Inlandsverwendung	794	733	921	1.131	1.218	1.279	1.280	1.276	1.244	1.289	1.262	1.181	1.097	1.174	1.124	1.205	1.123				
./. Futtermittel	117	45	3	2	3	6	4	3	2	2	3	3	8	8	15	20	10				
= Nahrungsverbrauch j)	677	688	918	1.129	1.215	1.273	1.276	1.273	1.242	1.250	1.240	1.189	1.119	1.166	1.109	1.185	1.113				
= Pro-Kopf-Verbrauch in kg	11,2	11,2	14,5	13,7	14,7	15,5	15,5	15,5	15,2	15,2	15,5	14,8	13,8	14,4	13,5	14,4	13,5				
Selbstversorgungsgrad in % k)	90	46	27	23	25	25	26	24	22	22	21	19	22	23	25	23	26				
Anteil der Anlandungen am Gesamtaufkommen l) in %	60	31	17	14	15	14	14	13	13	12	11	10	11	12	13	12	13				

Anmerkungen:

- a) Vergleich zu Vorjahren nicht sinnvoll, da ab 1991 sämtliche Angaben auch die neuen Bundesländer berücksichtigen.
b) Vergleich zu Vorjahren stark eingeschränkt, da ab 1993 die statistische Erfassung des Intrahandels neu geregelt wurde.
c) Vergleich zu Vorjahren wegen geänderter Berechnungsweise bzw. ab 2004 wegen Erweiterung der EU eingeschränkt.
d) Geänderte Datenerhebung für die Aquakultur in Deutschland.- e) Vergleich zu Vorjahren eingeschränkt wegen geänderter Umrechnungsfaktoren.- f) Berichtigte Daten.- g) Geschätzt.-
h) Im In- und Ausland sowie Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur.- i) Einschließlich Anlandungen im Ausland.-
j) Angepaßt um Veränderungen der Rohwarenvorräte: 2010: Verringerung um 37.000 t; 2011: Verringerung um 20.000 t; 2012: Erhöhung um 10.000 t; 2013: Erhöhung um 30.000 t.-
k) Anteil der Anlandungen am Nahrungsverbrauch.- l) Gesamtaufkommen = Anlandungen und Einfuhr.-

Quellen: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 523, Hamburg

Tabelle 6:

Anlandungen (Produktgewicht) deutscher Fischereifahrzeuge

Herkunft / Fischart	Menge (t)		Veränd. (%) 17/16	Wert (€/kg)		Veränd. (%) 17/16
	2016	2017		2016	2017	
Gesamtanlandungen:	238.764	238.529	-0,1	1,05	1,01	-3,8
darunter						
Hering	67.152	67.734	0,9	0,41	0,41	0,0
Blauer Wittling	20.025	45.523	127,3	0,37	0,37	0,0
Makrele	23.422	24.750	5,7	0,90	0,90	0,0
Sprotte	16.506	19.918	20,7	0,26	0,20	-23,1
Miesmuscheln	22.242	18.008	-19,0	1,14	1,41	23,7
Stöcker	23.174	9.397	-59,4	0,41	0,39	-4,9
Seelachs	5.636	7.105	26,1	1,81	1,47	-18,8
Speisekrabben	6.074	7.039	15,9	8,13	7,98	-1,8
Kabeljau	9.073	5.337	-41,2	2,81	3,46	23,1
Schwarzer Heilbutt	4.400	4.280	-2,7	4,83	4,91	1,7
Inlandsanlandungen:	82.429	54.289	-34,1	1,53	1,69	10,5
davon						
Frischware	51.933	51.135	-1,5	1,65	1,83	10,9
Frostware	26.258	2.618	-90,0	1,48	2,84	91,9
Futterfisch a)	4.238	536	-87,4	0,25	-	
Auslandsanlandungen:	156.335	184.240	17,8	0,80	0,72	-10,0
davon						
Frischware	23.511	36.306	54,4	2,30	1,39	-39,6
Frostware	117.297	140.009	19,4	0,57	0,55	-3,5
Futterfisch a)	15.527	7.925	-49,0	0,26	0,21	-19,2

Anmerkung: a) Einschließlich beschlagnahmter Ware.-

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 7: **Frostfischproduktion der Großen Hochseefischerei in der Bundesrepublik Deutschland 2016 und 2017 (vorläufige Angaben) - Produktgewicht -**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)		Veränd.(%)	Wert (€/kg)		Veränd.(%)
	2016	2017	17/16	2016	2017	17/16
Insgesamt	26.258	2.618	-90,0	1,48	2,84	91,9
darunter						
Kabeljau, m.u.o.K.	779	239	-69,3	2,50	3,20	28,0
Kabeljaufilet	1.836	104	-94,4	5,08	6,12	20,5
Rotbarsch, m.u.o.K.	383	535	39,7	2,01	1,81	-10,0
Rotbarschfilet	1.331	-	-	2,36	-	-
Seelachs, m.u.o.K.	19	0	-99,5	2,95	1,00	-66,1
Seelachsfilet	324	103	-68,1	4,40	3,88	-11,8
Schellfischfilet	46	6	-86,2	4,65	3,56	-23,4
Makrelen, m.u.o.K.	126	7	-94,1	0,90	0,90	0,0
Hering, m. u. o. K.	8.184	1	-100,0	0,45	1,00	122,2
Holzmakrelen, m.u.o.K.	192	830	331,9	0,41	0,40	-2,4
Blauer Wittling m.u.o.K.	9.840	3	-100,0	0,34	0,37	8,8
Heilbutt W., m.u.o.K.	7	3	-61,1	2,53	0,96	-62,1
Heilbutt S., m.u.o.K.	2.965	776	-73,8	4,91	5,54	12,8
Sonst. Fische, m.u.o.K.	204	11	-94,7	0,63	0,91	44,4
Sonst. Fische, Lappen/Fil.	0	-	-	1,87	1,00	-46,5

Quelle: BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 8a:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2015	2016	2017	16/15	17/16
Einfuhr insgesamt	956.470	967.896	936.766	1,2	-3,2
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	179.398	188.591	178.009	5,1	-5,6
Seefische, frisch, insgesamt	44.277	47.761	45.269	7,9	-5,2
davon					
ganz	27.709	32.096	27.347	15,8	-14,8
Filet	11.196	11.453	12.804	2,3	11,8
Fleisch	5.372	4.212	5.117	-21,6	21,5
Seefische, gefroren, insgesamt	272.612	261.593	257.398	-4,0	-1,6
davon					
ganz	38.819	31.109	30.787	-19,9	-1,0
Filet	218.936	215.047	211.403	-1,8	-1,7
Fleisch	14.857	15.436	15.209	3,9	-1,5
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	79.411	83.447	73.563	5,1	-11,8
Fische, zubereitet	195.310	193.389	207.741	-1,0	7,4
Krebs- und Weichtiere insgesamt	100.292	99.764	99.670	-0,5	-0,1
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	70.048	68.819	65.068	-1,8	-5,5
zubereitet	30.244	30.945	34.602	2,3	11,8
Herkunftsland b)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2015	2016	2017	16/15	17/16
davon					
EU	464.310	458.996	444.182	-1,1	-3,2
darunter					
Polen	120.373	127.736	109.241	6,1	-14,5
Niederlande	91.828	89.874	67.843	-2,1	-24,5
Dänemark	124.921	120.597	111.989	-3,5	-7,1
Litauen	23.757	21.864	15.695	-8,0	-28,2
Spanien	19.801	17.361	17.848	-12,3	2,8
Vereinigtes Königreich	24.689	20.852	14.121	-15,5	-32,3
EU-Drittländer	492.160	508.900	492.584	3,4	-3,2
darunter					
Norwegen	91.691	109.113	71.934	19,0	-34,1
VR China	123.402	123.716	109.575	0,3	-11,4
USA	53.226	53.991	55.043	1,4	1,9
Vietnam	38.085	32.018	28.419	-15,9	-11,2
Türkei	13.756	18.064	14.967	31,3	-17,1
Bangladesch	7.792	6.592	6.988	-15,4	6,0
Ecuador	13.498	14.480	15.110	7,3	4,4
Russland	19.084	21.450	21.777	12,4	1,5
Island	19.688	19.944	17.014	1,3	-14,7
Philippinen	18.996	11.596	17.039	-39,0	46,9

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2015, 2016 berichtigte und 2017 vorläufige Angaben.-

b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg.-

Tabelle 8b:

**Einfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen in die
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2015	2016	2017	16/15	17/16
Einfuhr insgesamt	4.441.336	4.877.857	4.858.546	9,8	-0,4
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	958.398	1.156.346	1.200.037	20,7	3,8
Seefische, frisch, insgesamt	256.034	278.190	265.092	8,7	-4,7
davon					
ganz	141.764	156.859	135.081	10,6	-13,9
Filet	103.357	111.556	120.474	7,9	8,0
Fleisch	10.913	9.775	9.537	-10,4	-2,4
Seefische, gefroren, insgesamt	822.299	830.902	766.548	1,0	-7,7
davon					
ganz	82.660	78.426	75.079	-5,1	-4,3
Filet	712.798	724.087	666.055	1,6	-8,0
Fleisch	26.841	28.389	25.414	5,8	-10,5
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	789.654	893.061	892.021	13,1	-0,1
Fische, zubereitet	747.185	767.664	831.831	2,7	8,4
Krebs- und Weichtiere insgesamt	776.352	825.599	839.340	6,3	1,7
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	523.431	549.339	541.318	4,9	-1,5
zubereitet	252.921	276.260	298.022	9,2	7,9
Herkunftsland b)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2015	2016	2017	16/15	17/16
davon					
EU	2.342.060	2.598.312	2.626.555	10,9	1,1
darunter					
Polen	766.334	855.472	784.845	11,6	-8,3
Niederlande	525.266	577.540	450.305	10,0	-22,0
Dänemark	419.073	461.752	441.854	10,2	-4,3
Litauen	134.674	162.515	141.240	20,7	-13,1
Spanien	93.154	93.798	97.527	0,7	4,0
Vereinigtes Königreich	99.701	112.894	81.330	13,2	-28,0
EU-Drittländer	2.099.276	2.279.545	2.231.991	8,6	-2,1
darunter					
Norwegen	446.795	605.985	453.698	35,6	-25,1
VR China	375.556	387.790	331.785	3,3	-14,4
USA	177.162	189.157	174.193	6,8	-7,9
Vietnam	186.649	163.397	153.621	-12,5	-6,0
Türkei	85.142	107.045	82.834	25,7	-22,6
Bangladesch	73.664	63.882	72.216	-13,3	13,0
Ecuador	58.465	65.532	71.964	12,1	9,8
Russland	60.761	73.002	64.773	20,1	-11,3
Island	81.730	79.308	61.179	-3,0	-22,9
Philippinen	60.383	36.807	60.994	-39,0	65,7

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2015, 2016 berichtete und 2017 vorläufige Angaben.-

b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Einfuhr.-

Tabelle 9a:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2015	2016	2017	16/15	17/16
Ausfuhr insgesamt	626.220	563.143	587.183	-10,1	4,3
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	52.332	57.029	52.719	9,0	-7,6
Seefische, frisch, insgesamt	63.883	29.666	38.508	-53,6	29,8
davon					
ganz	62.207	27.343	34.798	-56,0	27,3
Filet	1.487	2.149	3.502	44,6	62,9
Fleisch	189	173	208	-8,4	20,1
Seefische, gefroren, insgesamt	178.895	165.138	189.268	-7,7	14,6
davon					
ganz	111.565	95.426	115.876	-14,5	21,4
Filet	64.647	67.618	70.510	4,6	4,3
Fleisch	2.683	2.094	2.882	-22,0	37,7
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	30.399	32.446	29.890	6,7	-7,9
Fische, zubereitet	198.452	183.380	176.570	-7,6	-3,7
Krebs- und Weichtiere insgesamt	50.528	54.629	49.186	8,1	-10,0
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	42.426	47.234	42.744	11,3	-9,5
zubereitet	8.102	7.395	6.442	-8,7	-12,9
Bestimmungsland b)	Menge (t)			Veränderung (%)	
	2015	2016	2017	16/15	17/16
davon					
EU	562.932	495.684	512.178	-11,9	3,3
darunter					
Niederlande	171.505	150.872	144.550	-12,0	-4,2
Frankreich	62.700	63.155	58.818	0,7	-6,9
Österreich	40.679	38.752	29.838	-4,7	-23,0
Vereinigtes Königreich	51.666	53.189	39.558	2,9	-25,6
Italien	38.123	38.801	31.990	1,8	-17,6
Polen	39.399	33.697	33.418	-14,5	-0,8
Belgien	22.249	19.421	15.606	-12,7	-19,6
Dänemark	66.205	32.839	32.380	-50,4	-1,4
Spanien	11.722	12.601	11.391	7,5	-9,6
EU-Drittländer	63.288	67.459	75.005	6,6	11,2
darunter					
USA	5.476	7.009	9.197	28,0	31,2
Schweiz	10.160	11.234	9.919	10,6	-11,7
Vietnam	838	1.761	2.317	110,1	31,6
Japan	1.918	1.862	1.646	-2,9	-11,6
VR China	5.351	5.530	2.861	3,3	-48,3
Israel	453	311	481	-31,3	54,7
Kanada	665	686	996	3,2	45,2

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2015, 2016 berichtigte und 2017 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 9b:

**Ausfuhr a) von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

Fischart / Aufmachung	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2015	2016	2017	16/15	17/16
Ausfuhr insgesamt	2.144.044	2.269.175	2.235.552	5,8	-1,5
darunter					
Süßwasserfische, lebend, frisch, gefroren	336.514	425.978	442.412	26,6	3,9
Seefische, frisch, insgesamt	105.008	100.970	101.826	-3,8	0,8
davon					
ganz	86.270	76.568	68.515	-11,2	-10,5
Filet	18.194	23.651	32.980	30,0	39,4
Fleisch	544	751	331	38,1	-55,9
Seefische, gefroren, insgesamt	404.349	402.996	402.422	-0,3	-0,1
davon					
ganz	124.793	104.991	107.724	-15,9	2,6
Filet	275.000	293.958	289.748	6,9	-1,4
Fleisch	4.556	4.047	4.950	-11,2	22,3
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	306.959	347.923	356.303	13,3	2,4
Fische, zubereitet	676.540	667.316	622.971	-1,4	-6,6
Krebs- und Weichtiere insgesamt	276.920	290.898	278.509	5,0	-4,3
davon					
frisch, gefroren, geräuchert	196.577	221.121	219.208	12,5	-0,9
zubereitet	80.343	69.777	59.301	-13,2	-15,0
Bestimmungsland b)	Wert (T€)			Veränderung (%)	
	2015	2016	2017	16/15	17/16
davon					
EU	1.910.455	1.989.257	1.900.521	4,1	-4,5
darunter					
Niederlande	340.735	365.471	323.827	7,3	-11,4
Frankreich	259.824	277.317	227.427	6,7	-18,0
Österreich	233.874	246.011	197.845	5,2	-19,6
Vereinigtes Königreich	235.512	251.627	172.984	6,8	-31,3
Italien	181.507	200.381	162.047	10,4	-19,1
Polen	110.636	111.904	113.264	1,1	1,2
Belgien	112.429	101.380	89.228	-9,8	-12,0
Dänemark	119.868	109.826	83.368	-8,4	-24,1
Spanien	62.869	75.902	75.129	20,7	-1,0
EU-Drittländer	233.589	279.918	335.031	19,8	19,7
darunter					
USA	49.925	75.498	107.179	51,2	42,0
Schweiz	82.088	101.719	96.218	23,9	-5,4
Vietnam	5.068	9.509	10.960	87,6	15,3
Japan	8.799	9.132	7.915	3,8	-13,3
VR China	13.198	11.146	6.956	-15,5	-37,6
Israel	3.994	3.979	6.803	-0,4	71,0
Kanada	4.691	6.434	6.454	37,2	0,3

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2015, 2016 berichtete und 2017 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Rangfolge richtet sich nach dem Wert der Ausfuhr.-

Tabelle 10:

**Einfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2016	2017	2016	2017
Seefische, ganz, frisch	32.096	27.347	4,89	4,89
davon EU	15.374	12.771	6,40	6,63
Drittland	16.722	14.576	3,49	3,36
darunter				
Kabeljau	4.796	2.483	3,52	4,05
davon EU	1.016	669	4,78	5,55
Drittland	3.780	1.814	3,18	3,49
Seelachs	2.275	2.060	2,03	1,79
davon EU	1.002	679	2,07	2,10
Drittland	1.273	1.381	1,99	1,64
Rotbarsch	4.425	3.979	1,66	1,65
davon EU	165	110	3,50	4,21
Drittland	4.260	3.869	1,59	1,58
Schellfisch	534	290	3,50	3,76
davon EU	195	189	4,32	4,21
Drittland	339	101	3,04	2,92
Scholle	1.200	918	3,93	3,83
davon EU	1.140	879	4,02	3,91
Drittland	60	39	2,24	2,18
Wolfsbarsch	3.766	3.085	6,37	6,29
davon EU	1.545	1.235	7,91	8,46
Drittland	2.221	1.850	5,30	4,84
Meerbrasse	6.406	5.346	5,19	5,03
davon EU	3.483	2.810	5,99	5,80
Drittland	2.923	2.536	4,25	4,17
Seefischfilet, frisch	11.453	12.804	9,74	9,51
davon EU	6.528	7.298	8,70	8,83
Drittland	4.925	5.506	11,12	10,42
darunter				
Kabeljaufilet	2.947	2.739	9,62	9,86
davon EU	1.847	2.183	9,39	9,79
Drittland	1.100	556	10,00	10,15
Seelachsfilet	2.307	2.275	5,31	5,24
davon EU	2.130	2.161	5,27	5,21
Drittland	177	114	5,82	5,90
Rotbarschfilet	617	398	8,02	8,18
davon EU	153	187	8,04	7,83
Drittland	464	211	8,02	8,50

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2016 berichtigte und 2017 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 11:

**Ausfuhr a) von Seefisch und Seefischfilet, frisch
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2016	2017	2016	2017
Seefische, ganz, frisch	27.343	34.798	2,80	1,96
davon EU	25.429	34.450	2,73	1,89
Drittland	1.914	348	3,72	10,82
darunter				
Kabeljau	5.356	2.271	2,50	3,29
davon EU	3.899	2.271	2,61	3,29
Drittland	1.457	-	2,21	-
Seelachs	4.443	6.866	1,51	1,19
davon EU	4.433	6.866	1,51	1,19
Drittland	10	-	1,24	-
Rotbarsch	163	205	2,26	1,81
davon EU	163	204	2,26	1,78
Drittland	-	1	-	8,75
Schellfisch	561	491	2,10	2,15
davon EU	560	491	2,10	2,15
Drittland	1	0	2,14	-
Scholle	4.511	2.939	1,43	1,68
davon EU	4.511	2.939	1,43	1,67
Drittland	-	-	-	-
Wolfsbarsch	2.006	1.645	5,56	5,10
davon EU	1.958	1.621	5,51	5,05
Drittland	48	24	7,49	8,57
Meerbrasse	1.638	1.560	5,58	5,45
davon EU	1.403	1.339	4,65	4,50
Drittland	235	221	11,14	11,21
Seefischfilet, frisch	2.149	3.502	11,00	9,36
davon EU	2.020	3.292	10,90	9,22
Drittland	129	210	12,69	11,87
darunter				
Kabeljaufilet	419	434	10,65	11,11
davon EU	331	374	10,23	10,90
Drittland	88	60	12,23	12,40
Seelachsfilet	63	53	5,91	6,67
davon EU	63	53	5,91	6,67
Drittland	-	-	-	-
Rotbarschfilet	75	156	6,25	5,86
davon EU	75	145	6,25	5,48
Drittland	-	11	-	10,92

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2016 berichtigte und 2017 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 12:

**Einfuhr a) von Seefisch, gefroren in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2016	2017	2016	2017
Seefische, ganz, gefroren	31.109	30.787	2,52	2,45
davon				
EU	14.217	12.315	3,03	3,11
Drittland	16.892	18.472	2,09	2,00
darunter				
Kabeljau	2.535	2.466	3,14	3,66
davon				
EU	141	72	4,87	5,94
Drittland	2.394	2.394	3,04	3,60
Seelachs	21	17	6,42	7,09
davon				
EU	20	17	6,53	7,20
Drittland	1	-	2,00	-
Rotbarsch	1.487	784	2,58	2,43
davon				
EU	701	116	2,78	3,22
Drittland	786	668	2,39	2,29
Schwarzer Heilbutt	2.430	2.295	6,00	6,21
davon				
EU	1.397	1.283	6,02	6,40
Drittland	1.033	1.012	5,97	5,96
Makrelen	13.654	11.699	1,41	1,55
davon				
EU	6.864	5.599	1,58	1,81
Drittland	6.790	6.100	1,24	1,31
Stöcker	96	49	4,51	2,37
davon				
EU	92	28	4,60	1,96
Drittland	4	21	2,50	2,91
Schellfisch	264	44	2,04	2,44
davon				
EU	11	21	3,89	2,25
Drittland	253	23	1,96	2,61
Blauer Wittling	75	3.366	0,80	0,45
davon				
EU	75	58	0,80	0,79
Drittland	-	3.308	-	0,44

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2016 berichtigte und 2017 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 13:

**Ausfuhr a) von Seefisch, gefroren aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2016	2017	2016	2017
Seefische, ganz, gefroren,	95.426	115.876	1,10	0,90
davon				
EU	58.210	77.637	1,08	0,82
Drittland	37.216	38.239	1,13	1,08
darunter				
Kabeljau	3.868	1.437	2,96	3,41
davon				
EU	3.741	1.361	2,95	3,39
Drittland	127	76	3,08	3,84
Seelachs	790	145	2,15	1,55
davon				
EU	771	145	2,16	1,55
Drittland	19	-	1,78	-
Rotbarsch	2.714	4.141	2,32	2,34
davon				
EU	1.043	1.463	2,21	2,27
Drittland	1.671	2.678	2,39	2,38
Schwarzer Heilbutt	4.479	3.421	5,37	5,36
davon				
EU	636	361	5,68	6,38
Drittland	3.843	3.060	5,32	5,23
Makrelen	26.418	28.655	0,92	1,01
davon				
EU	21.845	23.192	0,92	1,01
Drittland	4.573	5.463	0,91	1,04
Stöcker	21.168	2.752	0,42	0,48
davon				
EU	12.274	2.271	0,40	0,40
Drittland	8.894	481	0,45	0,85
Schellfisch	233	27	2,22	2,97
davon				
EU	233	26	2,21	2,87
Drittland	0	1	6,67	5,00
Blauer Wittling	14.919	47.920	0,41	0,38
davon				
EU	8.695	44.854	0,36	0,37
Drittland	6.224	3.066	0,47	0,51

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2016 berichtige und 2017 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 14:

**Einfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2016	2017	2016	2017
Seefischfilet, gefroren	215.047	211.403	3,37	3,14
davon				
EU	34.408	31.710	5,09	5,11
Drittland	180.639	179.693	3,04	2,81
darunter				
Kabeljaufilet	37.596	33.454	4,88	4,90
davon				
EU	14.343	11.923	5,46	5,45
Drittland	23.253	21.531	4,52	4,59
Seelachsfilet	9.968	7.176	4,24	3,81
davon				
EU	3.881	2.345	4,33	4,12
Drittland	6.087	4.831	4,18	3,65
Rotbarschfilet	4.035	3.921	4,48	3,95
davon				
EU	785	1.044	5,19	4,84
Drittland	3.250	2.877	4,30	3,62
Alaska-Seelachsfilet	133.758	133.612	2,50	2,26
davon				
EU	4.283	5.646	3,94	3,67
Drittland	129.475	127.966	2,45	2,19
Seehechtfilet	6.189	6.769	3,12	3,11
davon				
EU	545	510	4,21	4,24
Drittland	5.644	6.259	3,02	3,02
"Hoki"-Filet	2.386	3.985	2,78	3,03
davon				
EU	264	75	3,03	4,10
Drittland	2.122	3.910	2,75	3,01
Makrelenfilet	2.550	2.104	2,58	2,84
davon				
EU	1.726	999	2,55	3,19
Drittland	824	1.105	2,64	2,52

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2016 berichtete und 2017 vorläufige Angaben.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 15:

**Ausfuhr a) von Seefischfilet, gefroren, aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2016	2017	2016	2017
Seefischfilet, gefroren	67.618	70.510	4,35	4,16
davon				
EU	64.913	63.459	4,26	4,05
Drittland	2.705	7.051	6,40	6,38
darunter				
Kabeljaufilet	21.928	18.453	5,63	5,75
davon				
EU	21.271	17.839	5,54	5,67
Drittland	657	614	8,41	7,90
Seelachsfilet	3.098	2.286	4,19	3,82
davon				
EU	3.045	2.128	4,19	3,83
Drittland	53	158	4,63	3,69
Rotbarschfilet	1.049	1.038	4,51	4,69
davon				
EU	987	982	4,43	4,69
Drittland	62	56	5,89	4,61
Alaska-Seelachsfilet	30.330	33.211	2,89	2,58
davon				
EU	29.955	32.847	2,87	2,57
Drittland	375	364	4,44	4,00
Seehechtfilet	3.581	2.749	4,45	4,85
davon				
EU	3.509	2.680	4,40	4,80
Drittland	72	69	6,74	6,90
"Hoki"-Filet	1.197	1.311	2,89	3,15
davon				
EU	1.177	1.292	2,85	3,12
Drittland	20	19	5,13	5,30
Makrelenfilet	190	474	2,77	2,62
davon				
EU	185	452	2,73	2,48
Drittland	5	22	4,20	5,57

Anmerkung: a) Produktgewicht, 2016 berichtigte und 2017 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 16:

**Einfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen in die
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2016	2017	2016	2017
Süßwasserfische b) insgesamt	261.174	240.623	7,76	8,79
davon				
EU	140.433	131.717	8,98	10,33
Drittland	120.741	108.906	6,34	6,94
darunter				
Lachse insgesamt b)	188.115	162.759	8,70	9,86
davon				
EU	101.002	90.536	10,31	11,57
Drittland	87.113	72.223	6,83	7,70
darunter				
Lachse, ganz, frisch	65.705	58.595	6,44	7,04
davon				
EU	18.633	23.870	6,43	7,11
Drittland	47.072	34.725	6,44	7,00
Lachsfilet, frisch	15.139	13.189	9,70	11,37
davon				
EU	11.470	10.992	10,00	11,57
Drittland	3.669	2.197	8,78	10,37
Lachs, ganz, gefroren	11.576	10.899	5,89	6,84
davon				
EU	2.228	1.703	5,83	6,84
Drittland	9.348	9.196	5,91	6,85
Lachsfilet, gefroren	34.482	31.364	7,45	8,29
davon				
EU	12.234	10.776	8,80	9,59
Drittland	22.248	20.588	6,71	7,60
Tilapia b)	2.736	2.713	3,89	3,68
davon				
EU	665	527	4,46	4,50
Drittland	2.071	2.186	3,71	3,49
Nilbarsch b)	3.205	2.660	5,90	6,38
davon				
EU	1.221	947	6,60	7,21
Drittland	1.984	1.713	5,47	5,92
Welse (inkl. Pangasius) b)	12.805	10.676	2,53	2,85
davon				
EU	2.802	2.509	3,52	3,73
Drittland	10.003	8.167	2,26	2,58

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2016 berichtete und 2017 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 17:

**Ausfuhr a) von ausgewählten Süßwasserfischen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2016	2017	2016	2017
Süßwasserfische b) insgesamt	79.381	71.956	9,11	10,34
davon				
EU	67.621	57.565	8,56	9,55
Drittland	11.760	14.391	12,29	13,40
darunter				
Lachse insgesamt b)	63.270	55.909	9,74	11,15
davon				
EU	53.571	43.807	9,16	10,34
Drittland	9.699	12.102	12,97	14,06
darunter				
Lachse, ganz, frisch	20.605	16.858	6,53	7,01
davon				
EU	20.329	16.462	6,51	6,97
Drittland	276	396	8,04	8,86
Lachsfilet, frisch	9.235	7.988	10,05	12,29
davon				
EU	5.146	2.357	8,60	11,00
Drittland	4.089	5.631	11,87	12,83
Lachs, ganz, gefroren	536	703	5,43	6,94
davon				
EU	489	647	5,34	6,91
Drittland	47	56	6,36	7,33
Lachsfilet, gefroren	11.773	13.088	9,27	10,26
davon				
EU	9.771	10.166	8,68	9,41
Drittland	2.002	2.922	12,15	13,22
Tilapia b)	498	436	5,19	5,29
davon				
EU	445	382	5,24	5,28
Drittland	53	54	4,70	5,38
Nilbarsch b)	1.068	909	6,22	6,53
davon				
EU	1.037	885	6,25	6,56
Drittland	31	24	5,31	5,71
Welse (inkl. Pangasius) b)	2.887	2.892	2,95	3,09
davon				
EU	2.609	2.741	2,87	2,98
Drittland	278	151	3,78	5,06

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2016 berichtigte und 2017 vorläufige Angaben.-

b) Alle Aufmachungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 18:

**Einfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
in die Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2016	2017	2016	2017
Insgesamt b)	141.570	124.491	1,68	1,52
davon				
EU	110.874	103.100	1,68	1,56
Drittland	30.696	21.391	1,69	1,36
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	52.435	48.996	0,90	0,65
davon				
EU	52.253	48.894	0,90	0,65
Drittland	182	102	1,87	1,60
davon				
Heringe, frisch, ganz	48.656	44.112	0,82	0,56
davon				
EU	48.650	44.107	0,82	0,56
Drittland	6	5	1,82	2,00
Heringe, frisch, zerteilt	3.780	4.884	2,00	1,48
davon				
EU	3.603	4.787	2,01	1,48
Drittland	177	97	1,88	1,58
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	43.766	31.763	1,75	1,44
davon				
EU	13.307	10.801	1,91	1,62
Drittland	30.459	20.962	1,68	1,34
davon				
Heringe, gefroren, ganz	7.541	4.671	1,29	1,07
davon				
EU	3.403	2.285	1,20	1,09
Drittland	4.138	2.386	1,37	1,04
Heringe, gefr., zerteilt	23.539	22.497	1,72	1,36
davon				
EU	4.417	5.998	1,86	1,40
Drittland	19.122	16.499	1,69	1,35
Heringsfilet, gefroren	12.686	4.596	2,08	2,17
davon				
EU	5.487	2.518	2,39	2,60
Drittland	7.199	2.078	1,84	1,66

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2016 berichtigte und 2017 vorläufige Angaben.-
b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 19:

**Ausfuhr a) von Hering, frisch, gekühlt oder gefroren
aus der Bundesrepublik Deutschland**

	Menge (t)		Durchschnittswert (€/kg)	
	2016	2017	2016	2017
Insgesamt b)	62.837	72.637	1,47	1,39
davon				
EU	59.723	64.323	1,39	1,36
Drittland	3.114	8.314	2,89	1,66
darunter				
Heringe, frisch (ganz und zerteilt)	3.650	2.327	0,48	0,23
davon				
EU	3.650	2.327	0,48	0,23
Drittland	-	-	-	-
davon				
Heringe, frisch, ganz	3.524	2.321	0,42	0,21
davon				
EU	3.524	2.321	0,42	0,21
Drittland	-	-	-	-
Heringe, frisch, zerteilt	126	7	2,22	5,15
davon				
EU	126	7	2,22	5,15
Drittland	-	-	-	-
Heringe, gefroren (ganz und zerteilt)	36.727	46.465	0,76	0,66
davon				
EU	35.351	40.133	0,76	0,65
Drittland	1.376	6.332	0,82	0,72
davon				
Heringe, gefroren, ganz	29.236	41.888	0,49	0,55
davon				
EU	27.884	35.583	0,47	0,52
Drittland	1.352	6.305	0,78	0,71
Heringe, gefr., zerteilt	3.712	3.256	1,64	1,61
davon				
EU	3.692	3.232	1,63	1,60
Drittland	20	24	2,99	2,88
Heringsfilet, gefroren	3.780	1.322	2,01	1,99
davon				
EU	3.776	1.319	2,00	1,99
Drittland	4	3	5,75	4,55

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2016 berichtigte und 2017 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Alle Heringserzeugnisse.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 20: **Heringsversorgung der Bundesrepublik Deutschland 2017**
(vorläufige Angaben)

Aufmachung	Fanggewicht in t
1. <u>Einfuhr</u>	
ganz, frisch	48.655
ganz, gefroren	7.542
Heringslappen, frisch	7.673
Heringslappen, gefroren	47.784
Filets, gefroren	25.753
Heringe, gesalzen, geräuchert	2.898
Heringe, zubereitet a)	68.278
Einfuhr insgesamt	208.583
2a. <u>Inlandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	19.497
ganz, gefroren	}
Heringslappen/-filet, gefroren	
Inlandsanlandungen insgesamt	19.498
2b. <u>Auslandsanlandungen von Konsumware</u>	
ganz, frisch	2.487
ganz, gefroren	}
Heringslappen/-filet, gefroren	
Auslandsanlandungen insgesamt	37.046
Anlandungen insgesamt	56.545
3. <u>Ausfuhr b)</u>	
ganz, frisch	3.524
ganz, gefroren	29.236
Heringslappen, frisch	257
Heringslappen, gefroren	7.539
Filets, gefroren	7.673
Heringe, gesalzen, geräuchert	1.009
Heringe, zubereitet a)	34.506
Ausfuhr insgesamt	83.744
<u>Zur Verfügung bleiben 2017:</u>	181.384

Anmerkungen: a) Einschließlich Sauerlappen, Heringsfilets, roh paniert, gefroren.-

b) Einschließlich Auslandsanlandungen.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 21: **Einfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2016 und 2017**
Menge (t) und Wert (T€)

	2016		2017	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	277	1.168	268	1.183
Räucherlachs	46.991	598.455	40.648	607.677
Forellen, geräuchert	11.276	115.332	13.581	152.709
Aale, geräuchert	25	739	34	957
Makrelen, geräuchert	2.130	12.183	2.141	11.280
Kaviar	10	3.438	12	3.595
Kaviarersatz	2.214	28.282	1.878	28.262
Heringskonserven und Marinaden	43.431	107.753	44.968	114.828
Sardinenkonserven	8.188	34.077	6.774	28.956
Thunfisch- und Bonitenkonserven	69.954	248.985	84.215	334.692
Makrelenkonserven	2.175	10.764	1.803	9.649
Sardellenzubereitungen	1.341	13.344	909	9.574
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	593	2.132	840	2.984
Seelachs (Köhler), zubereitet	1.513	10.413	893	5.407
Kabeljau, zubereitet	1.776	12.588	1.047	6.255
Alaska-Seelachs, zubereitet	10.840	32.746	13.776	41.101
Seehecht, zubereitet	1.864	10.395	2.187	12.763
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	18.960	69.047	24.175	87.549
Krabbenzubereitungen	1.537	22.178	1.336	19.650
Andere Krebstiere, zubereitet c)	18.310	202.602	21.165	222.329
Weichtiere, zubereitet	11.097	51.479	12.101	56.043

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2016 berichtigte und 2017 vorläufige Angaben.-

b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-

c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 22: **Ausfuhr a) ausgewählter fischindustrieller Fertigerzeugnisse 2016 und 2017**
Menge (t) und Wert (T€)

	2016		2017	
	t	T€	t	T€
Heringe, geräuchert	48	191	45	195
Räucherlachs	14.878	215.068	14.219	234.127
Forellen, geräuchert	912	11.871	1.078	15.154
Aale, geräuchert	12	333	13	368
Makrelen, geräuchert	902	5.837	622	4.054
Kaviar	17	8.224	18	8.298
Kaviarersatz	1.826	30.120	1.516	27.774
Heringskonserven und Marinaden	21.780	60.660	23.474	69.065
Sardinenkonserven	2.096	6.093	1.941	6.260
Thunfisch- und Bonitenkonserven	14.214	51.228	12.657	49.668
Makrelenkonserven	3.097	10.628	4.694	18.413
Sardellenzubereitungen	323	2.521	193	1.633
Sardinellen- und Sprottenzubereitungen	87	544	78	458
Seelachs (Köhler), zubereitet	93	647	140	959
Kabeljau, zubereitet	4.630	17.859	4.073	12.172
Alaska-Seelachs, zubereitet	34.471	107.131	31.732	95.937
Seehecht, zubereitet	646	3.368	1.418	6.820
Tiefgefrorene, panierte Fischfilets b)	66.256	223.202	66.027	214.630
Krabbenzubereitungen	208	2.141	216	2.264
Andere Krebstiere, zubereitet c)	4.790	55.442	3.719	44.180
Weichtiere, zubereitet	2.397	12.193	2.507	12.857

Anmerkungen: a) Produktgewicht, 2016 berichtige und 2017 vorläufige Angaben einschließlich Auslandsanlandungen.- b) Ohne Heringsfilets, roh, paniert, gefroren.-
c) Einschließlich Hummer.-

Quelle: Statistisches Bundesamt (DESTATIS), Wiesbaden; BLE, Referat 523, Hamburg

Tabelle 23: **Einkäufe von Fischereierzeugnissen der privaten Haushalte in Deutschland**

Menge					
	2015	2016	2015	2016	16/15
	Tonnen		%		%
Insgesamt	418.181	410.424	100	100	-1,9
davon:					
frisch	65.427	68.091	16	17	4,1
gefroren	136.475	132.270	33	32	-3,1
geräuchert	47.341	45.793	11	11	-3,3
konserviert	66.704	65.598	16	16	-1,7
mariniert	66.220	64.093	16	16	-3,2
sonstige	36.014	34.579	8	8	-4,0

Wert					
	2015	2016	2015	2016	16/15
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.687	3.779	100	100	2,5
davon:					
frisch	883	958	24	25	8,5
gefroren	978	1.007	26	27	3,0
geräuchert	736	735	20	19	-0,1
konserviert	389	388	11	10	-0,3
mariniert	365	361	10	10	-1,1
sonstige	336	330	9	9	-1,8

Preis					
	2015	2016	2015	2016	16/15
	€/kg		%		%
Insgesamt	8,82	9,21	100	100	4,4
davon:					
frisch	13,50	14,07	153	153	4,2
gefroren	7,17	7,61	81	83	6,2
geräuchert	15,55	16,05	176	174	3,2
konserviert	5,83	5,91	66	64	1,4
mariniert	5,51	5,63	63	61	2,2
sonstige	9,33	9,54	106	104	2,3

Datenbasis: GfK Panel Services GmbH
Präsentation: FIZ 2017

Tabelle 24:

Einkaufsstätten für Fischereierzeugnisse in Deutschland

Menge					
	2015	2016	2015	2016	16/15
	Tonnen		%		%
Insgesamt	418.181	410.423	100	100	-1,9
davon:					
Food-Vollsortimenter	98.785	98.433	23	24	-0,4
SB-Warenhäuser	61.556	59.718	15	14	-3,0
Discounter	201.079	199.292	48	49	-0,9
Fischfachgeschäft	23.600	21.206	6	5	-10,1
Sonstige	33.161	31.774	8	8	-4,2

Wert					
	2015	2016	2015	2016	16/15
	Mio. €		%		%
Insgesamt	3.688	3.779	100	100	2,5
davon:					
Food-Vollsortimenter	936	977	25	26	4,3
SB-Warenhäuser	503	514	14	14	2,2
Discounter	1.477	1.522	40	40	3,0
Fischfachgeschäft	328	308	9	8	-6,1
Sonstige	444	458	12	12	3,3

Preis					
	2015	2016	2015	2016	16/15
	€/kg		%		%
Insgesamt	8,82	9,21	100	100	4,4
davon:					
Food-Vollsortimenter	9,48	9,92	107	108	4,7
SB-Warenhäuser	8,17	8,61	93	93	5,4
Discounter	7,35	7,64	83	83	3,9
Fischfachgeschäft	13,91	14,54	158	158	4,5
Sonstige	13,39	14,43	152	157	7,8

Datenbasis: GfK Panel Services GmbH
Präsentation: FIZ 2017

Auch im Jahr 2017 wurden die Rohwaren der tiefkühlischverarbeitenden Industrie zum Teil durch Zölle administrativ verteuert. In diesem Zusammenhang sei auf die Gewährung von Zollkontingenten zu reduzierten bzw. ausgesetzten Zollsätzen hingewiesen. Rd. 85 % (bezogen auf die Gesamteinfuhren an gefrorenen Seefischfilets) der in Deutschland eingeführten gefrorenen Seefischfiletrohstoffe entfielen auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, da die europäische Fischerei die benötigten Rohwaren nicht in ausreichendem Umfang und spezielle Fischarten, wie z. B. Alaska-Seelachs, Seehechte, Hoki und Pangasius, überhaupt nicht liefern konnte.

Heringsverarbeitende Industrie

Die in Deutschland ansässigen Unternehmen der heringsverarbeitenden Industrie konnten ihren Bedarf an Fischrohstoffen nur zu einem sehr geringen Teil durch Fänge der eigenen Fischerei decken. Im Wesentlichen wird die Versorgung durch Bezüge aus EU-Ländern und Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern sichergestellt. Letztere werden langfristig noch weiter an Bedeutung zunehmen, um die benötigten Qualitäten und Aufmachungen der Heringsindustrie „just in time“ zur Verfügung zu stellen. Die Einfuhrwerte für Heringsrohstoffe verbilligten sich im Jahr 2017 mit 1,52 €/kg (Vorjahr: 1,68 €/kg) um 9,5 % (siehe Tabelle 18 im Statistikeil).

Obwohl sich im Berichtsjahr der Einfuhrwert verringert hat, hat sich dies nicht positiv auf die Einfuhrmenge ausgewirkt, die mit 124.491 t um 12 % unter der Vorjahresmenge (141.570 t) zurückgeblieben ist. Der Marktanteil der EU-Mitgliedsländer an den Gesamteinfuhren stieg von 78,3 % auf 82,8 % im Jahre 2017. Im Jahr 2017 entfielen 21.391 t auf Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern (Vorjahr: 30.696 t). Nach wie vor gilt auch hier, darauf aufmerksam zu machen, dass die Einfuhr von Heringsrohstoffen aus Nicht-EU-Ländern zeitweise noch mit „Ad valorem“-Zöllen belastet wird.

Versorgungsbilanz

Der Nahrungsverbrauch an Fisch und Fischerzeugnissen setzt sich aus den Anlandungen im In- und Ausland, der Produktion der Binnenfischerei und Aquakultur und den Einfuhren – bereinigt um die Ausfuhren und den „Futterfisch“ (kleine Mengen an Siebkrabben, Heringen und Sprotten) – zusammen.

Für das Jahr 2016 hat das Statistische Bundesamt auf der Grundlage endgültiger Daten für den Nahrungsverbrauch in Deutschland eine Menge von 1,119 Mio. t Fisch und Meeresfrüchte berechnet. Dies entspricht einem Zuwachs von 6,9 % im Vergleich zum Vorjahr.

Das Fisch-Informationszentrum (FIZ) schätzt für den Nahrungsverbrauch im Jahr 2017 auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes eine Menge von 1,11 Mio. t Fisch und Meeres-

früchte. Diese Schätzung liegt unter dem Verbrauchsniveau der Vorjahre. Der Rückgang wird mit anhaltend hohen Lachspreisen begründet.

Pro-Kopf-Verbrauch

Der Pro-Kopf-Verbrauch für das Jahr 2016 wurde vom Statistischen Bundesamt mit 14,4 kg auf Basis endgültiger Daten bei einer Bevölkerungsgröße von 82,6 Mio. Einwohnern berechnet. Auf Basis vorläufiger Daten wurden noch 14,2 kg ausgewiesen.

Auf der Grundlage vorläufiger Daten des Statistischen Bundesamtes schätzt das FIZ für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung einer Bevölkerungsgröße von 82,6 Mio. Einwohnern einen Pro-Kopf-Verbrauch von 13,5 kg (siehe Tabelle 5 im Statistikeil). Das FIZ geht davon aus, dass auf der Grundlage endgültiger Daten dieser Pro-Kopf-Verbrauch höher liegen wird als aktuell ausgewiesen.

Einkäufe privater Haushalte

Weitere Informationen über den Verbrauch von Fisch in Deutschland können mit Hilfe eines speziellen Verbraucherpanels bereitgestellt werden. Seit Juli 1999 erfasst die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) in Nürnberg die Warengruppe „Fisch, Krebs- und Weichtiere“. Das GfK-Verbraucherpanel erfasst den Haushaltskonsum von repräsentativ ausgewählten Haushalten in Deutschland. Damit können alle Einkäufe an Fisch und Fischereierzeugnissen deutscher und ausländischer Haushalte hochgerechnet werden. Das GfK-Verbraucherpanel ist ein repräsentatives Instrument. Das Fisch-Informationszentrum bereitet die Daten der GfK auf und stellt diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung. Die Entwicklung der mengen- und wertmäßigen Einkäufe privater Haushalte nach unterschiedlichen Aufmachungsarten und nach verschiedenen Einkaufsstätten kann den Tabellen 23 und 24 im Statistikeil entnommen werden.

III. Rechtliche Voraussetzungen für Warenerzeugung und Vertrieb

Herausforderung für die Branche: Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches

Das Deutsche Lebensmittelbuch ist gemäß § 15 LFGB „eine Sammlung von Leitsätzen, in denen Herstellung, Beschaffenheit und sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden“.

Die von der Lebensmittelbuch-Kommission verabschiedeten Leitsätze sind keine Rechtsnorm. Sie ergänzen diese aber und haben den Charakter objektiver Sachverständigengutachten, die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. In den Leitsätzen wird die Verkehrsauffassung der am Lebensmittelverkehr Beteiligten beschrieben, d. h. der redliche Hersteller- und Handelsbrauch unter Berücksichtigung der Erwartung der Durchschnittsverbraucher an die betreffenden Lebensmittel.

Richtschnur

Für die Lebensmittelwirtschaft stellen die Leitsätze die Richtschnur für den redlichen Hersteller- und Handelsbrauch dar. Der interessierte Verbraucher erhält durch sie detaillierte Informationen über die sachgerechte Zusammensetzung der angebotenen Erzeugnisse. Besonders auf Gebieten, auf denen keine Rechtsvorschriften bestehen oder diese eine Materie nicht hinreichend genau regeln, sind die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit der beschriebenen Lebensmittel.

Reform

Vor dem Hintergrund der Evaluierungsstudie zu den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches und der Arbeit der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) wurde 2015 ein Reformprozess eingeleitet. Die Evaluierungsstudie bestätigte eindeutig die Notwendigkeit und Akzeptanz der Leitsätze und die Grundprinzipien der Erarbeitung, wie paritätische Zusammensetzung der DLMBK und Konsensorientierung. Der Reformprozess fußt letztlich auf der unveränderten gesetzlichen Basis der DLMBK (§§ 15 und 16 LFGB), ist jedoch ausgerichtet auf mehr Transparenz, Modernisierung und Verbraucherorientierung. Die inhaltliche Zielsetzung wurde am 14.1.2016 auch im Bundestag beraten und mit den Stimmen der regierenden Koalitionsparteien beschlossen.

Neue Geschäftsordnung

Konkreter Ausdruck der Reform ist die im Juni 2016 neu veröffentlichte Geschäftsordnung der DLMBK: zentrale Abläufe wurden gestrafft, Verfahren zur regelmäßigen Revision, Selbstbefassung sowie Schlichtung wurden eingeführt unter Beibehaltung wichtiger Kernelemente. Das Zusammenwirken der Gremien (Präsidium, Fachausschüsse, Kommission und Sachkundige) sowie die Funktion der Geschäftsstelle wurden gestärkt. In einer neuen Präambel zur Geschäftsordnung kommen die DLMBK-Aufgabenstellungen und Zielsetzungen der Leitsätze als untergesetzliche Instrumente unmissverständlich zum Ausdruck: Ziel

ist, Wirtschaftsbeteiligte, insbesondere aber Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung zu schützen.

Fristgerecht begann am 1.7.2016 die Berufungsperiode der neu zusammengesetzten DLMBK.

Fachausschuss 2

Der zuständige Fachausschuss „Fische und Fischerzeugnisse“ der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission hatte im Februar 2010 die Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus einer Überprüfung unterzogen. Die Änderungsvorschläge wurden am 28.10.2010 im Fachausschuss 2 beraten und am 27.7.2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nachdem das Präsidium der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission die Neufassung der Leitsätze im Jahr 2012 beschlossen hatte, erfolgte am 1.9.2014 eine erste Orientierungssitzung zur Überarbeitung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere in Berlin.

Kleine Arbeitsgruppen

Im Jahr 2015 folgten im Rahmen von kleinen Arbeitsgruppen getrennt nach Produktgruppen intensive Beratungen über die zukünftige Struktur und Inhalte der Leitsätze. An diesen Sitzungen nahmen Mitglieder des Bundesverbandes teil. Zur verfahrensgemäßen Beteiligung von Verbänden kam es Mitte Juli 2016, als die Geschäftsstelle der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission mitten in der Ferienzeit mit kurzer Frist die überarbeiteten Entwürfe der Leitsätze für Fische sowie für Krebs- und Weichtiere veröffentlichte und um Stellungnahme bat: „Die Leitsätze wurden im Rahmen der Novellierung aktualisiert und neu strukturiert. Einige Produkte bzw. Erzeugnisgruppen wurden in die Leitsätze aufgenommen, andere – in der Regel aus mangelnder Marktrelevanz – gestrichen.“

Novum

Die Beschreibung von Qualitätsparametern, wie z. B. die systematische Beschreibung sensorischer Eigenschaften und möglicher Produktfehler, bereichert als Novum die Leitsätze. Die Struktur wurde komplettär zu anderen Leitsatzneufassungen der letzten Jahre in eine numerische Nomenklatur überführt. Zur besseren Übersicht und aufgrund der steigenden Marktbedeutung von Krebs- und Weichtieren wurde der aktuelle Leitsatz in zwei Leitsätze gesplittet. Mit der vermehrt eingesetzten Tabellenform sowie der Grafik zur Erläuterung der Fischteile wurde eine bessere Übersichtlichkeit der Informationen angestrebt. Formale Anpassungen an geltendes Recht wurden vorgenommen. Die vorliegenden Anträge auf Leitsatzänderung fanden bei der Überarbeitung Berücksichtigung. Verschiedene Sachkundige wirkten an der Ausarbeitung mit und sorgten für praxisnahe Beschreibungen. Allgemeinverständliche Formulierungen und die Beschreibung von warenkundlichen Sachverhalten richten sich vorrangig an den Endverbraucher.“

Stellungnahme erarbeitet

Am 26.8.2016 organisierte der Bundesverband mit weiteren Verbänden des Bundesmarktverbandes eine gemeinsame Redaktionssitzung zur Erarbeitung einer Stellungnahme des Bundesmarktverbandes als gemeinschaftliche Stellungnahme aller fischwirtschaftlichen Verbände. Die von den Verbänden überarbeiteten Stellungnahmen hatten für die Leitsätze für Fische und Fischerzeugnissen einen Umfang von 45 Punkten und die Stellungnahme zu den Krebs- und Weichtieren und Erzeugnissen daraus umfasste 15 kritische Anmerkungen. Eine erste Beratung der Entwürfe erfolgte am 5. und 6.12.2016.

Intensive Beratungen

Während des Berichtsjahres trat der Fachausschuss 2 zu insgesamt drei jeweils zweitägigen Beratungen in Berlin zusammen. Aufgrund der sehr ausführlichen Beratungen konnte im Berichtsjahr 2017 das Vorhaben nicht abgeschlossen werden. Es wird daher erwartet, dass im Laufe des Jahres 2018 die Beratungen sowohl zum Leitsatz für Fische und Fischerzeugnisse als auch der Leitsatz zu Krebs- und Weichtieren und Erzeugnissen daraus endgültig beraten und verabschiedet werden kann.

Klarstellung bezüglich der Verwendung von Ethoxyquin

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband gegenüber Handel und Medien immer wieder Erklärungen zur Verwendung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff geben müssen. Daher begrüßt der Bundesverband die Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/962 vom 7.7.2017, mit der Klarheit über die Aussetzung der Zulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten und Tierkategorien geschaffen wurde.

Der Zusatzstoff Ethoxyquin wurde gemäß der Richtlinie 70/525/EWG bislang unbefristet als Futtermittelzusatzstoff zugelassen. Am 21.9.2010 wurde ein Antrag auf Zulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt und die Einordnung des Zusatzstoffes in der Zusatzstoffkategorie „Technologische Zusatzstoffe“ beantragt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) stellte in ihrem Gutachten vom 21.10.2015 fest, dass es anhand der vom Antragsteller gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen nicht möglich ist, eine Aussage über die Sicherheit des Zusatzstoffes Ethoxyquin zu treffen, da insgesamt nicht genügend Daten für eine Bewertung der Exposition und der Sicherheit von Ethoxyquin für Tiere, Verbraucher und Umwelt übermittelt wurden.

Nachweis fehlte

Da nicht nachgewiesen ist, dass sich der Zusatzstoff bei Verwendung unter den vorgeschlagenen Bedingungen nicht schädlich auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt auswirkt, erfüllte die bestehende Zulassung des Zusatzstoffes Ethoxyquin somit nicht mehr die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Daher wird die Zulassung des Zusatzstoffes Ethoxyquin bis zur Vorlage und Bewertung der zusätzlichen Daten mittels dieser Verordnung ausgesetzt.

Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 enthält besondere Übergangsbestimmungen bezüglich der Verwendung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/962 trat am 28.6.2017 in Kraft und regelt in Artikel 2 Folgendes:

Übergangsbestimmungen

„(1) Bestände des Zusatzstoffs Ethoxyquin und der ihn enthaltenden Vormischungen dürfen im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 28. September 2017 weiterhin in Verkehr gebracht und bis längstens 28. Dezember 2017 verwendet werden.

(2) Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel, die mit dem Zusatzstoff Ethoxyquin oder ihn enthaltenden Vormischungen hergestellt worden sind, dürfen im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 28. Dezember 2017 weiterhin in Verkehr gebracht und bis längstens 28. März 2018 verwendet werden.“

Artikel 3 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Abweichend von Artikel 2

Zusatzstoff

a) dürfen der Zusatzstoff Ethoxyquin und ihn enthaltende Vormischungen, die in die Einzelfuttermittel eingearbeitet werden sollen, welche unter Eintrag 7.1.2 und unter Kapitel 10 des mit der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission (1) geschaffenen Katalogs der Einzelfuttermittel aufgelistet sind, im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 30. September 2019 weiterhin in Verkehr gebracht werden, sofern auf dem Etikett des Zusatzstoffs Ethoxyquin oder der ihn enthaltenden Vormischungen die beabsichtigte Einarbeitung in diese Einzelfuttermittel angegeben wird;

Einzelfuttermittel

b) dürfen die unter Buchstabe a genannten Einzelfuttermittel, die mit dem Zusatzstoff Ethoxyquin oder ihn enthaltenden Vormischungen hergestellt worden sind, im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 31. Dezember 2019 weiterhin in Verkehr gebracht werden;

Mischfuttermittel

c) dürfen Mischfuttermittel, die mit den unter Buchstabe b genannten Einzelfuttermitteln hergestellt worden sind, im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis 31. März 2020 weiterhin in Verkehr gebracht werden.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Produkte dürfen im Einklang mit den vor dem 28. Juni 2017 geltenden Bestimmungen bis längstens drei Monate nach den unter den genannten Buchstaben angegebenen Daten verwendet werden.“

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Der im Frühjahr 2015 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegte Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wurde auch im Berichtszeitraum nicht verabschiedet. Der Gesetzentwurf sah u. a. eine Änderung der Vorschrift zur Veröffentlichung von Unternehmensnamen (§ 40 LFGB aktueller Fassung) vor, die aufgrund der weitreichenden (wirtschaftlichen) Konsequenzen für die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft von außerordentlicher Bedeutung ist. Zahlreiche Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte hatten im Hinblick auf die geltende Veröffentlichungspflicht nach § 40 Absatz 1a LFGB in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erhebliche europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Der Vollzug der Norm wurde daraufhin bundesweit ausgesetzt. Das seit 2013 vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige abstrakte Normenkontrollverfahren wurde entgegen der Planung des Gerichtes 2017 nicht abgeschlossen.

Weitere Änderungen des LFGB

Im Berichtszeitraum wurde das Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung im Juni 2017 veröffentlicht, das in Artikel 10 auch Änderungen im LFGB enthielt. Darüber hinaus wurde das Gesetz zur Änderung futtermittel- und tierschutzrechtlicher Vorschriften veröffentlicht, durch das u. a. § 18 LFGB mit dem Verfütterungsverbot von tierischem Fett an Wiederkäuer aufgehoben wurde. Dementsprechend wurden auch die Regelungen des § 58 LFGB zur Sanktionierung sowie § 68 LFGB zur Ausnahmegenehmigung als Folgeänderungen angegeben. Ferner wurde mit dem Gesetz ein Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt statuiert sowie ein generelles Verbot der Schlachtung hochträchtiger Tiere eingeführt (Ausnahmen: Notschlachtung, Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen).

Der Bundestag hat ferner am 18.5.2017 eine Entschließung zur Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Bußgeldkatalogs für Verstöße gegen das Lebensmittelhygienerecht gefasst. Die erfolgte aufgrund der Historie des verfassungsrechtlich umstrittenen § 40 Abs. 1a LFGB. Die für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständigen Länder sollen der Bundesregierung hierfür eine Liste möglicher Inhalte für einen bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog für lebensmittelrechtliche Verstöße übermitteln. Die Bundestagsentschließung wird derzeit auf Länderebene beraten.

Lebensmittelwarnung

Über die Internetplattform www.lebensmittelwarnung.de, die von Bund und Ländern im Internet eingerichtet wurde, können sich Verbraucherinnen und Verbraucher zentral über Lebensmittelwarnungen in Deutschland informieren. Das Portal wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) betreut. Die Zahl der Lebensmittelrückrufe lag im Jahr 2017 bei 161 Produkten (2016: 147).

Im Jahr 2017 wurde zu folgenden Fischprodukten eine Meldung eingestellt:

09.03.2017: Warnung vor dem Produkt „Wild Tiger Shrimps Aioli“ wegen des Fehlens einer nicht deklarierten Zutat „Senf“ (Allergen);

25.04.2017: Warnung vor dem Produkt „Buttermakrelenfilets, Forellenfilets, Garnelen, Gravad Lachs, Heilbutt in verschiedenen Variationen, Lachs in verschiedenen Variationen, Makrelen/-filets in verschiedenen Variationen, Sprotten, Tilapia Streifen, Wildlachs sowie Mix-Packungen dieser Produkte“ wegen der Angabe falscher Verbrauchsdaten

04.05.2017: Warnung vor dem Verzehr von „Plötze (Rutilus rutilus)“, ausgenommen, getrocknet und gesalzen wegen des Nachweises von Clostridium botulinum und Neurotoxin E;

16.10.2017: Warnung vor dem Produkt „Fischburger, verpackt, 80 x 75 g“ wegen des Verdachts des Vorkommens von metallischen Fremdkörpern.

Klarheit und Wahrheit

Im Berichtszeitraum war der Bundesverband intensiv mit der Initiative des BMEL „Klarheit und Wahrheit bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln“ befasst. Hintergrund bzw. Auslöser dieser Initiative ist bekanntermaßen die Annahme, dass sich die öffentlichen Diskussionen und Debatten um Lebensmittel von Fragen der Produktsicherheit mehr und mehr zu Fragen der Irreführung/Täuschung verlagert hätten. Hieraus wird eine wachsende Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Verbraucher und dem „Ist-Zustand“ geschlossen, der mit dieser Initiative begegnet werden soll. Bezüglich des Internetportals hat der Bundesverband eine kritisch-konstruktive Position eingenommen. Folgende fischspezifische Themen wurden im Rahmen dieses Portals behandelt:

Rubrik „Getäuscht?“

- „Backfischstäbchen sehen zwar aus wie Fischstäbchen, enthalten jedoch deutlich weniger Fisch im Vergleich zu den klassischen Fischstäbchen. Laut Lebensmittelbuch sollen Fischstäbchen 65 % Fisch enthalten! Die neuerlichen Backfischstäbchen enthalten gerade einmal 49 % beim selben Preis! Ist das zulässig?“
- Angebot für „Frisches Rotbarschfilet“, Plaza Sky XXL- und Sky Center-Angebotsprospekt vom 02.–07.01.2017 – Als „Frisch“ beworbenes Rotbarschfilet wurde vorab gefroren und wieder getaut.

- „Die ‚Matjeshappen‘ stammen nicht vom Matjes, sondern vom Hering – Auf der Homepage wird groß die Qualität der Matjesprodukte angepriesen, deshalb muss ich davon ausgehen, dass der Anbieter den Unterschied zwischen Matjes und Hering kennt. Ich kaufte mir eines der Produkte ‚Matjeshappen‘ und kann wohl geschmacklich unterscheiden, ob es ein Matjes oder ein Hering ist. Kleingedruckt korrigiert sich das Unternehmen selbst: ‚Aus Heringshappen nach Matjesart, gesalzen, mit Äpfeln & Zwiebeln‘.“

Rubrik „Herkunft“

- „Die Herkunft von Fischstäbchen – Reicht ein Code mit Verweis auf eine Internetseite als Herkunftsangabe aus? Mir ist aufgefallen, dass auf Fischstäbchen die Fanggebiete nur als Code verschlüsselt angegeben sind. Mit dem Code kann ich auf der Internetseite des Herstellers erfahren, in welchem Gebiet der Fisch für die Fischstäbchen gefangen wurde. Transparenter Verbraucherschutz sieht meiner Meinung jedoch anders aus, denn so muss ich die Packung Fischstäbchen kaufen, um das Fanggebiet dann überprüfen zu können, da diese Fanggebiete wie gesagt hinter Codes versteckt sind, anstatt dass man sofort die Nummer des Fanggebietes auf die Verpackung druckt. Transparenter Verbraucherschutz sieht anders aus, denn ich würde gerne vor dem Kauf wissen, ob der Fisch aus für mich bedenklichen Gebieten kommt.“

Rubrik „Bereich Forum“:

- „Warum darf man ‚Veggie Fischstäbchen‘ auf die Packung schreiben? – Laut Zutatenliste sind nur Soja sowie weitere Zutaten drin, aber kein Fisch.“

Schnellwarnsystem Das Schnell-Informationssystem der Europäischen Kommission geht zurück auf die Produktionssicherheitsrichtlinie (92/39/EWG) und wurde für Lebensmittel sowie parallel für Konsumgüter nach einem 1994 in einem Vademekum niedergelegten Verfahren betrieben. Im Rahmen der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde das Schnellwarnsystem lebens- und futtermittelspezifisch separat definiert. Danach ist die EU-Kommission für die Verwaltungs-Informationsweiterleitung innerhalb des Netzes zuständig. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) analysiert den Inhalt der von den Mitgliedsländern eingehenden Informationen, um sie durch wissenschaftliche oder technische Informationen zu ergänzen.

Nachdem das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im August 2002 die Aufgabe der nationalen zuständigen Stelle vom BMVEL übernommen hatte, wurde die jahrelange Informationspraxis und Kommunikation mit den Wirtschaftskreisen ge-

ändert. Die Weitergabe der Informationen beschränkt sich nunmehr lediglich auf tabellarisch zusammenfassende Tagesberichte, die jedoch keine konkreten Hinweise auf die Inverkehrbringer der betroffenen Waren geben.

Fischthemenspezifische Aufbereitung für Mitglieder

Im Berichtszeitraum hat der Bundesverband diese Berichte per E-Mail vom BVL erhalten, die fisch-, krebs- und weichtierrelevanten Punkte separat aufgearbeitet und tagesaktuell seine Mitglieder informiert.

Als eine wesentliche Unzulänglichkeit dieses Informationssystems wird weiterhin kritisiert, dass Unternehmen ihre potenzielle Betroffenheit nicht erkennen und somit auf Grundlage dieser Informationen keine vorsorglichen Maßnahmen ergreifen können. Es bleibt zu hoffen, dass die EU-Kommission in Absprache mit den EU-Mitgliedsländern die Prinzipien und die Handhabung des Schnellwarnsystems in Form von Leitlinien neu formuliert und dass es differenzierter und vorrangig für dringliche Fälle genutzt wird. Darüber hinaus muss die Informationsweitergabe an Dritte in allen Mitgliedsländern gleich gehandhabt werden.

EU-Basis-Verordnung Lebensmittelrecht

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit beschäftigt auch lange nach ihrer Verabschiedung die Mitglieder des Bundesverbandes. Dies gilt sowohl für die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts, insbesondere die Anforderung an die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und die Verantwortung für deren Sicherstellung, die Rückverfolgbarkeitsvorschriften, die Regelung zur Rücknahme/Rückruf und Melde- bzw. Informationspflichten als auch für die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Die EFSA hat nicht nur unmittelbare Bedeutung für das materielle Lebensmittelrecht (wie im Rahmen von wissenschaftlichen Risikobewertungen), sondern die Vorgaben zur Einrichtung der EFSA beeinflussen unmittelbar auch den Zuschnitt und die Organisation nationaler Lebensmittelbehörden wie das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Es ist auch im allseitigen Interesse zwingend notwendig, sich im Rahmen des Risikomanagements wieder primär auf die Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Risikobewertung von EFSA und BfR zu stützen. Beide sind international anerkannte, kompetente Institutionen für eine unabhängige wissenschaftliche Risikobewertung, deren Ruf es von politischer Seite gegen unberechtigte Einwürfe zu stärken gilt.

*Fitness-Check
Verordnung (EG)
Nr. 178/2002*

Im Januar 2018 sind die Ergebnisse des Fitness-Checks zur Basis-Verordnung zum Lebensmittelrecht vorgelegt worden. Der Fitness-Check hatte zwar schon in den Jahren 2014 und 2015 stattgefunden, es dauerte dann aber bis zum 15.1.2018, bis die Ergebnisse vorgestellt werden konnten. Diese Verzögerung beruhte vor allem auf der Tatsache, dass die Vorschriften der Basis-Verordnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die ursprünglich nicht Gegenstand der Untersuchung waren, im Laufe der Zeit ebenfalls Bestandteil des Fitness-Checks wurden und in den Mittelpunkt der politischen Diskussion und Debatte rückten.

Es überraschte nicht, dass noch vor Vorlage der Ergebnisse des Fitness-Checks im Dezember 2017 ein Fahrplan zur Überprüfung der „Transparenz und Nachhaltigkeit des EU-Modells zur Risikobewertung in der Lebensmittelkette“ vorgestellt wurde und vier Wochen später die Konsultationen zum Thema folgten. Bereits für Mai 2018 soll ein Regelungsvorschlag der EU-Kommission zur Neuordnung der Arbeit der EFSA vorgelegt werden.

Dass der Fitness-Check zur Basis-Verordnung sehr positiv ausgefallen ist, ist angesichts der Kritik an der EFSA in diesem Zusammenhang fast untergegangen. Ebenso die Bestätigung für die Lebensmittelwirtschaft, die keinen Grund sieht, die Festlegung zu den Grundsätzen des Lebensmittelrechts und den Verfahren zum Krisenmanagement abzuändern.

*Qualitätspolitik für
Agrarerzeugnisse*

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel veröffentlicht und Eintragungen in das von der Europäischen Kommission geführte Register traditioneller Spezialitäten verwaltet.

Bezüglich der Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützter traditioneller Spezialitäten (g.t.S.) und geschützter geographischer Angaben (g.g.A.) wurden 2017 im regulären Verfahren folgende fischrelevante Regelungen veröffentlicht:

- Änderungsantrag (2017/C 1905): Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation „Cornish Sardines“
- DVO (EU) 2017/293 vom 8.2.2017: „West Wales Coracle caught Salmon“ (g.g.A.)
- DVO (EU) 2017/596 vom 15.3.2017: West Wales Coracle caught Sewin“ (g.g.A.)

- DVO (EU) 2017/640 vom 23.3.2017: „Novac aufumat din Țara Bârsei“ (g.g.A.)
- DVO (EU) 2017/687 vom 12.4.2017: „London Cure Smoked Salmon“ (g.g.A.)
- Veröffentlichung (2017/C 146/10) vom 11.5.2017: Antrag auf Genehmigung einer Änderung bei der Beschreibung des Erzeugnisses und der Produktspezifikation: „Acciughe sotto sale del Mar Ligure“ (g.g.A.)
- DVO (EU) 2017/910 vom 11.5.2017: Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation „Cornish Sardines“ (g.g.A.)
- DVO (EU) 2017/1577 vom 5.9.2017: Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation „Acciughe sotto sale del Mar Ligure“ (g.g.A.)
- Veröffentlichung (2017/C 383/11) vom 14.11.2017: Antrag auf Genehmigung einer Änderung des Erzeugungsverfahrens und der Kennzeichnung des Produktes „Moules de bouchot de la Baie du Mont-Saint-Michel“ (g.U.)
- Veröffentlichung (2017/C 431/07) vom 15.12.2017: Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Lough Neagh Pollan“ (g.g.A.)

Alle eingetragenen Bezeichnungen genießen den Schutz des Artikels 13 der Verordnung, d. h., sie werden u. a. gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist, europaweit geschützt. In der DOOR-Datenbank der Europäischen Kommission unter:

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de/>

sind die entsprechenden Veröffentlichungen zu finden.

Revision der EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Die langjährigen Diskussionen über die Revision der EU-Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Nachdem Ende des Jahre 2016 der Rat den Vorschlag eines Kompromisstextes einer neuen EU-Kontroll-Verordnung in erster Lesung angenommen hatte, wurde im Februar 2017 der Standpunkt des Rates (EU) Nr. 1/2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Standpunkt des Rates entspricht inhaltlich voll und ganz der im informellen Trilog erzielten Einigung.

Neue Verordnung (EU) 2017/625

Die neue Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen wurde durch das Europäische Parlament in zweiter Lesung am 15.3.2017 angenommen und kurze Zeit später, am 7.4.2017, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Da Übergangsregelungen von bis zu drei Jahren vorgesehen sind, wird die neue EU-Kontroll-Verordnung grundsätzlich erst ab dem 14.12.2019 Anwendung finden.

Wesentliche Änderungen

Mit der EU-Kontroll-Verordnung wurde der bisherige Rechtsrahmen gestrafft und vereinfacht. Ziel ist u. a. eine verbesserte Amtshilfe zwischen den Mitgliedsstaaten und damit auch eine bessere Verfolgung von grenzüberschreitenden Verstößen. Der Anwendungsbereich erfasst künftig auch die Bereiche Pflanzengesundheit, Pflanzenschutz und tierische Nebenprodukte. Die Kontrolle der Vermarktungsnorm ist grundsätzlich ausgenommen, im Fall betrügerischer oder irreführender Praktiken ist der Anwendungsbereich jedoch geöffnet. Öko-Kontrollen fallen nur in wenigen, konkret definierten Punkten unter die EU-Kontroll-Verordnung. Der Anwendungsbereich bleibt zudem im Bereich gentechnisch veränderter Organismen auf Lebens- und Futtermittel beschränkt.

Der Grundsatz der risikoorientierten Kontrolle wird beibehalten und dadurch verschärft, dass neben den Risiken für die Futtermittel-/Lebensmittelsicherheit, die Tiergesundheit und den Tierschutz auch irreführende und betrügerische Praktiken als mögliches Risiko im Verordnungstext Berücksichtigung finden und sich auf die Kontrollfrequenz auswirken können. Andererseits können Eigenkontrollen, gegebenenfalls einschließlich privater Zertifizierungsstandards, ebenfalls in die Risikobewertung einfließen und sich positiv auf die Kontrollfrequenzen auswirken.

Im Wege der Einrichtung von EU-Referenzzentren für „Tierschutz“ und die „Echtheit und Integrität in der Lebensmittelkette“ soll zudem ein verbesserter Wissensaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten geschaffen werden. Die EU-Kontroll-Verordnung enthält ferner eine neue Regelung zum „Whistle-Blower“-Schutz, deren Vorgaben jedoch erst auf nationaler Ebene umzusetzen sind.

Im Hinblick auf das Transparenzsystem ist eine Rechtsgrundlage enthalten, die beispielsweise die Schaffung eines Kontrollbarometers ermöglicht. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung; die Entscheidung bzw. Umsetzung obliegt den Mitgliedsstaaten bzw. den Bundesländern.

Anders als im Legislativvorschlag der EU-Kommission vorgesehen werden für Regelkontrollen auch weiterhin keine Pflichtgebühren auf europäischer Ebene festgesetzt. Es besteht hingegen die Möglichkeit, dies auf Ebene der Mitgliedsstaaten bzw. der Bundesländer festzulegen. Pflichtgebühren für bestimmte Bereiche bleiben wie bisher geregelt

bestehen: Einfuhrkontrollen, die amtliche Schlachttier-/Fleischuntersuchung, Kontrollen im Bereich der milch- und fischerzeugenden Industrie.

Ausblick

Bis zur Geltung der neuen Verordnung (EU) 2017/625 im Dezember 2019 ist es erforderlich, zahlreiche Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte für konkretisierende Regelungen oder sektorspezifische Vorgaben auf Grundlage von Ermächtigungen in der EU-Kontroll-Verordnung zu schaffen. Rund die Hälfte dieser Regelungen plant die EU-Kommission bis zum Ende des Jahres 2020 zu erarbeiten, neun weitere bis 2023, für den Rest der insgesamt über 80 Delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte gibt es noch keine terminliche Festlegung. Die Ausgestaltung, Auslegung und Anwendung der neuen EU-Kontroll-Verordnung wird daher die amtliche Lebensmittelüberwachung und die Lebensmittelwirtschaft noch länger beschäftigen.

Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Die besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sind in die neue Kontroll-Verordnung integriert; die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wird somit aufgehoben (Artikel 142 Abs. 1). Eine Entsprechungstabelle der Vorschriften (Vergleich der bisherigen Verordnung 854/2004 und neuer Kontroll-Verordnung) soll in Anhang IV aufgenommen werden.

Lebensmittelinfor- mations-Verord- nung (LMIV)

Nachdem am 14.12.2016 die verpflichtende Nährwertkennzeichnung im Rahmen der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) in Kraft trat, bestimmten im Berichtszeitraum weitere Anwendungs- und Interpretationsfragen sowie weitere Rückmeldungen aus der Lebensmittelüberwachung die Arbeit des Bundesverbandes und seiner Mitglieder. Neue Bezugspunkte für Anwendungsfragen waren im Berichtszeitraum die veröffentlichten Bekanntmachungen der EU-Kommission zur QUID-Kennzeichnung (Bekanntmachung der EU-Kommission zur Anwendung des Prinzips der mengenmäßigen Angabe von Lebensmittelzutaten [QUID]) und zu Allergenen (Bekanntmachung der EU-Kommission über die Bereitstellung von Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und die im Anhang II der Verordnung [EU] Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel aufgeführt sind).

Diese waren zwar bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen diskutiert und erarbeitet worden, die Veröffentlichung dauerte dann aber deutlich länger als zuvor. Der Grund für die Verzögerung ist bei den Ansätzen der EU-Kommission zur besseren Rechtssetzung zu finden. Danach sollen auch derartige Bekanntmachungen das Verfahren durchlaufen, das ansonsten Regelungsvorschläge durchlaufen müssen, und

das bedeutet auch die Prüfung durch die unabhängige Stelle für Regulierungskontrolle – nachdem schon die kommissionsinterne Abstimmung absolviert worden ist. Dieses Verfahren ist auch der Grund dafür, dass der zweite Teil der zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedsstaaten abgestimmten Fragen und Antworten zur LMIV noch nicht veröffentlicht worden ist.

Besonders im Fokus der Lebensmittelüberwachung stand die Kennzeichnung „mit Wasser“, wenn einem unverarbeiteten tiefgefrorenen Fischerzeugnis Wasser als Zutat zugesetzt wurde. Nach Auffassung einer Überwachungsbehörde ist in diesem Fall die Kennzeichnung „mit Wasser“ nicht ausreichend und es wird die Kennzeichnung „mit zugesetztem Wasser“ verlangt. Der Bundesverband vertritt hierzu die Auffassung, dass die Kennzeichnung „mit Wasser“ ausreichend ist und beruft sich dabei auf die vom europäischen Gesetzgeber dem Lebensmittelunternehmer überlassene Freiheit, wie er seine Produkte gesetzeskonform kennzeichnet.

Herkunftskennzeichnungspflichten nach LMIV

Im Berichtszeitraum war das Thema „Herkunftskennzeichnungspflichten ein weiterer Arbeitsschwerpunkt. Dabei ist immer noch unklar, ob und wann der Durchführungsrechtsakt der EU-Kommission nach Artikel 26 Abs. 3 LMIV verabschiedet und in Kraft treten wird. Geregelt werden soll, in welcher Form in Fällen, in denen „das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben (wird) und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch ist,...auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben (ist); oder anzugeben (ist), dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel.“ Im Januar/Februar 2018 hat nach jahrelangem Stillstand eine öffentliche Konsultation zu einem überarbeiteten Text für den erforderlichen Durchführungsrechtsakt stattgefunden. Erneut ist jedoch ein Zeitplan nicht bekannt und es wird abzuwarten bleiben, ob die Streitfragen, die dafür verantwortlich sind, dass es noch nicht zum Abschluss des Regelungsverfahrens gekommen ist, namentlich die Fragen zum Anwendungsbereich der Regelung und deren Bedeutung, u. a. für geschützte Bezeichnungen und Marken, gelöst werden können.

LMIVD nach sechs Jahren veröffentlicht

Im Berichtszeitraum ist am 12.7.2017 und damit sechs Jahre nach der Verabschiedung der LMIV die nationale Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 5.7.2017 veröffentlicht worden. Die Verordnung enthält zunächst die Vorgaben zur Allergen-Information bei unverpackten Lebensmitteln, die bereits Bestandteil der vorläufigen Verordnung zur Ergänzung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über die Art und Weise der Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, bei unver-

packten Lebensmitteln (vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung – VorLMIEV) vom 28.11.2014 waren. Diese Vorgaben sind nun in Artikel 1 der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIEV) enthalten. Darüber hinaus finden sich dort die Sanktionsvorschriften in Fällen von Verstößen gegen die Vorgaben von LMIV und LMIDV sowie eine Anzahl von in spezifischen nationalen lebensmittelrechtlichen Regelungen erforderlichen Anpassungen der Hinweise auf die entsprechenden Regelungen der LMIV, die an die Stelle der Verweise auf die LMIV treten.

„Doppelqualität“

Anlässlich seiner Rede zur Lage der Union hat Jean-Claude Juncker im September 2017 auch Ausführungen zum Thema „Doppelqualität“ gemacht. In seiner Rede führt er aus, dass er nicht akzeptieren kann, dass in manchen Teilen Europas schlechtere Lebensmittel (u. a. Fischstäbchen) verkauft werden als in anderen, obwohl Packung und Markenkennzeichnung identisch seien. Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat hierzu Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass EU-Kommissionspräsident Juncker mit dem Beispiel Fischstäbchen den „falschen Fall herausgefischt hat“ (siehe Artikel in der Lebensmittel-Zeitung vom 22.9.2017 im Anhang zu Teil III).

Am 26.9.2017 hat die EU-Kommission mit der Bekanntmachung (2017/C 327/01) ein Faktenblatt und eine Pressemitteilung veröffentlicht, die Fragen zur Anwendung des EU-Lebensmittel- und Verbraucherschutzrechts bezüglich Produkten von zweierlei Qualität beantworten.

Aus Sicht des Bundesverbandes ist positiv zu bewerten, dass die EU-Kommission zur Angleichung von Testmethoden 1 Mio. € bereitstellen will. Zudem ist in Medien angekommen, dass sich Hersteller darüber beschwert haben, dass in der EU unterschiedliche amtliche Untersuchungsmethoden zur Anwendung kommen und daher die Ergebnisse nicht vergleichbar sind. Dies kann als erster Teilerfolg verbucht werden.

Am 31.1.2018 nahmen die Geschäftsführung und Mitglieder des Bundesverbandes an der „Kick-off“-Arbeitsgruppe des Joint Research Center der EU in Geel (Belgien) zum Thema „Sampling and Testing related to assessing the quality of foods“ teil und machten auf die Notwendigkeit einheitlicher Untersuchungsmethoden aufmerksam.

Verbrauchsverfallsdatum

Am 7.6.2017 informierte Bundesminister Schmidt Vertreter der Lebensmittelindustrie und des Lebensmitteleinzelhandels über die Pläne des Ministeriums, zusätzlich zum Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

ein „Verbrauchsverfallsdatum“ einführen zu wollen. Während der Veranstaltung wurden die Ergebnisse einer Umfrage des Max Rubner-Instituts (MRI) vorgestellt, wonach eine überwältigende Mehrheit (über 80 %) der Verbraucher nach Ablauf des MHDs das Produkt prüfen, bevor sie es wegwerfen. Dieses Ergebnis spricht somit gegen die Einführung eines zusätzlichen Datums.

Nach Ansicht des Bundesverbandes verwirrt ein zusätzliches Datum die Verbraucher. Ferner machten die Vertreter der Lebensmittelwirtschaft darauf aufmerksam, dass der Lebensmittelunternehmer rechtlich verpflichtet ist, das geeignete Datum für ein Produkt festzulegen. Das Vorhaben des Ministers ist im Berichtsjahr nicht umgesetzt worden.

Stellungnahmen von Sachverständigen (ALS, ALTS)

Auf nationaler Ebene geben regelmäßig der Arbeitskreis lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) und der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) Stellungnahmen heraus. Im Berichtszeitraum wurden die Ergebnisse der 78. Arbeitstagung des ALTS (30.11. bis 1.12.2016) zu folgenden fischspezifischen Themen veröffentlicht:

- TOP 10: LMIV – Trennung des Zutatenverzeichnisses durch ergänzende Angaben zu einzelnen Zutaten
- Sichtkontrolle nach Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V Teil D der Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Verantwortlichkeiten im Einzelhandel (77. ALTS-Arbeitstagung)

Ferner wurden im Berichtsjahr die Ergebnisse der 79. Arbeitstagung des ALTS (19. und 21.6.2017) zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Wasserzusatz in rohen Fischereierzeugnissen
- Überprüfung der Lebensfähigkeit von Muscheln
- Verkehrsfähigkeit von verendeten Hummern
- Farbstabilisierte Thunfischeile

Nachtrag aus der 60. Arbeitstagung des ALTS:

- Leitfaden: „Wasserzusatz in unverarbeiteten Fischereierzeugnissen – Nachweis und Möglichkeiten der Beurteilung“
- Empfehlung für die Durchführung des Klopftests bei Miesmuscheln

Der ALS veröffentlichte auf seiner 108. Sitzung (21. und 22.9.2016) eine Stellungnahme bezüglich der „Bezeichnung und Kennzeichnung veganer und vegetarischer Fleisch- und Fischersatzprodukte – Angabe einer Tierart auch in Kombination mit einem bestimmten Teilstück“.

Illegale Aufbereitung von Thunfisch mit Nitraten

Der Bundesverband hat am 1.3.2017 seine Mitglieder darüber informiert, dass bei der Herstellung von verarbeiteten Thunfischerzeugnissen in der EU neben dem erlaubten und zu deklarierenden Zusatz von E 392 (Rosmarinextrakt) auch Nitrate (E 251 – E 252) zur Anwendung kommen, die allerdings nicht für die Herstellung von Thunfischerzeugnissen zugelassen sind.

Der Zusatz von Nitraten wird zur sogenannten Umrötung einer bräunlichen Farbe des Thunfischfleisches benötigt, da durch die ausschließliche Verwendung von Rosmarinextrakt keine wesentliche „Umrötung“ möglich ist, sondern nur die Farbveränderung verlangsamt wird. Mit Schreiben vom 30.6.2017 informiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erneut über illegale Praktiken beim Inverkehrbringen von Thunfischerzeugnissen, bei denen die natürliche Farbe des Fleisches verändert wurde. Ferner haben die Mitglieder des Bundesverbandes die Ausführungen des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der Länder in Deutschland (AFFL) zur Kenntnis genommen, in denen dargelegt wird, dass auch die Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung die Auffassung vertreten, dass die beschriebenen Anwendungen an gefrorenem und aufgetautem, nicht wärmebehandeltem Thunfisch zur Erzielung einer stabilen Färbung eine lebensmittelrechtliche Irreführung darstellen.

Der Bundesverband hat daraufhin mehrmals deutlich gemacht, dass von Seiten einiger Behördenvertreter die genannten Produkte „unscharf“ beurteilt werden. So ist das von der EU-Kommission bekanntgemachte Verfahren („Umrötung“) rechtlich als illegale Maßnahme zu bewerten. Dagegen ist die Behandlung von aufgetauten, als Verarbeitungserzeugnisse hinreichend gekennzeichneten Thunfischfilets (z. B. mit Rosmarinextrakt und Gewürzen) lebensmittelrechtlich nicht zu beanstanden, wenn in der Bezeichnung des Produktes die von einem frischen Thunfischfilet abweichenden Merkmale (z. B. „aufgetaut“, „verarbeitet“, „vorgesalzen“) angegeben und im Zutatenverzeichnis die legal verwendeten Zusatzstoffe deklariert werden.

Technische Hilfsstoff-Verordnung geändert

Ende März 2017 informierte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Bundesverband über den Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung. Mit dieser Verordnung soll die Richtlinie (EU) 2016/1855 der Kommission vom 19.10.2016 zur Änderung der Richtlinie 2009/32/EG

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden, in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Umsetzung erfolgt durch die Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung. Darüber hinaus werden bestehende Vorschriften über technische Hilfsstoffe an die Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechtes angepasst. Darunter fällt auch die Aufhebung der bisherigen nationalen Zulassung von Bleichmitteln (z. B. Wasserstoffperoxyd für Marinaden), die nach Auffassung des BMEL nicht mit dem Gemeinschaftsrecht der Lebensmittelzusatzstoffe vereinbar sind. Nach Auffassung des Bundesverbandes handelt es sich jedoch bei Wasserstoffperoxyd um ein Verarbeitungshilfsstoff, der auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 eingesetzt werden darf, aber nicht zugelassen und gekennzeichnet werden muss.

Die Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung trat am 7.10.2017 in Kraft.

Reformulierung

Am 5. und 6.9.2017 sind Mitglieder des Bundesverbandes einer Einladung des Instituts für Sicherheit und Qualität bei Milch und Fisch des Max Rubner-Instituts (MRI) zur Verkostung von Matjes nordischer Art in Hamburg gefolgt. Die Verkostung ist Teil eines umfangreichen Forschungsvorhabens zur Reformulierung von Fischprodukten, um eine Reduktion von Salz zu prüfen.

Kontaminanten und andere unerwünschte Stoffe

Auf europäischer Ebene sind Kontaminanten in Lebensmitteln durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der EU-Kommission vom 19.12.2006 geregelt. Die Verordnung wurde seit ihrem Inkrafttreten mehrfach geändert.

Quecksilber

Auf europäischer Ebene wurden in den letzten Jahren mehrere Bewertungen zu Quecksilber und Methylquecksilber in Fisch und Fischereierzeugnissen und zum gesundheitlichen Nutzen eines regelmäßigen Fischkonsums durch Gremien der EFSA vorgelegt. Die letzte zusammenfassende Bewertung stammte vom 22.1.2015 und wurde vom Scientific Committee der EFSA vorgenommen. Darüber hinaus wird auf Ebene des Codex Alimentarius seit einiger Zeit darüber diskutiert, ob es sinnvoll ist, für bestimmte Raubfischarten einen Codex-Höchstgehalt für Methylquecksilber festzusetzen. Vor diesem Hintergrund wurden auf europäischer Ebene im Jahr 2015 Beratungen zur Begrenzung des Quecksilber-Gehaltes aufgenommen. Ein erstes Arbeitsdokument der EU-Kommission und der EU-Mitgliedsländer wurde vor der Sommerpause an die Fischwirtschaft mit der Möglichkeit zur Stel-

lungnahme übersandt. Das geplante EU-Vorhaben gliedert sich in drei Teilaspekte:

1. Verzehrsempfehlung für Fisch
2. Grundlegende Revision der EU-Höchstgehalte für Quecksilber (Fisch und Fischereierzeugnisse, Nahrungsergänzungsmittel)
3. Festlegung spezifischer Höchstgehalte für weitere Lebensmittel

Verzehrsempfehlung zu Fisch

Das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) gibt bereits seit einigen Jahren Verzehrsempfehlungen zu Fisch für die Verbraucher heraus und hatte seine Empfehlungen Anfang des Jahres 2015 nochmals aktualisiert, so dass auf nationaler Ebene derzeit kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Im Fall der Quecksilber-Höchstgehalte für Fisch und Fischereierzeugnisse sah das erste Arbeitsdokument eine stärkere Differenzierung von Höchstgehalten für die einzelnen Fischarten vor, was von der Fischwirtschaft aufgrund der natürlichen Schwankungen der Quecksilber-Gehalte im Naturprodukt „Fisch“ und steigender Quecksilber-Gehalte mit zunehmendem Alter der Fische abgelehnt wurde. Derzeit existieren zwei Höchstgehalte, ein Standardwert von 0,5 mg/kg und ein Höchstwert von 1,0 mg/kg für solche Fischarten, die den allgemeinen Höchstgehalt nicht einhalten können. Seitens der deutschen Fischwirtschaft wird lediglich ein weiterer eigener Höchstgehalt für bestimmte Raubfische wie Schwertfische, Marlin und Bonito unterstützt, da es hier bislang häufiger zu Überschreitungen des existierenden Höchstwertes kommt.

Reduzierung der zulässigen Höchstwerte geplant

Anfang Februar 2016 schlug die EU-Kommission u. a. vor, für die nachfolgend aufgeführten Fischarten anstelle von 0,5 mg/kg eine neue, niedrigere Höchstmenge von 0,3 mg/kg festzusetzen:

- Kabeljau (*Gadus morhua*)
- Seehechte (*Merluccius spp.*)
- Seelachs (*Pollachius spp.*)
- Wittling (*Merlangius merlangus*)

Bei diesen vorstehend genannten Fischarten mit Ausnahme von „Wittling“ ist zu erwarten, dass ca. 95 % aller Fische die neue Höchstmenge einhalten können. Diese Verschärfung der Höchstmengen hat aber die Folge, dass häufiger denn je für diese Fischarten Untersuchungen auf Quecksilber durchgeführt werden müssen, weil mindestens 5 % außerhalb der Höchstmenge liegen werden.

Um zu vermeiden, dass die Reduzierung der zulässigen Höchstmengen zu unnötigen Erhöhungen von Untersuchungskosten führt, hat der Bun-

desverband im Jahr 2016 seine Mitglieder aufgefordert, ihm entsprechende Rückstandsuntersuchungen für die oben angegebenen Fischarten zur Verfügung zu stellen. Nach Auswertung der eingereichten Untersuchungsergebnisse war es dem Bundesverband möglich, für die o. g. Fischarten, aber darüber hinaus auch für Alaska-Seelachs und Schellfisch sowie Lachs, einer Reduzierung der Höchstmengen auf 0,3 mg/kg zuzustimmen. Ferner ist auf Initiative des Bundesverbandes erreicht worden, dass für Dornhaie die bisherige Höchstmenge von 1 mg/kg beibehalten und nicht auf 2 mg/kg erhöht wird. Im Berichtsjahr wurde der Verordnungsvorschlag mehrfach mit den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission verhandelt. Allerdings ist es noch nicht zu einem Beschluss gekommen.

Diskussionen zu Höchstgehalten für Quecksilber in Fisch finden auch auf Ebene des Codex Alimentarius statt. So hat das Codex-Komitee für Kontaminanten auf seiner Sitzung im Frühjahr 2017 vereinbart, Höchstgehalte für Quecksilber (hier: Methylquecksilber) nicht mehr nur für Thunfisch, sondern auch für bestimmte andere Raubfische (Schwertfisch und Haifisch) festsetzen zu wollen. Erste Vorschläge für Codex-Höchstgehalte werden zu einer Sitzung im Frühjahr 2018 erwartet.

Mineralöl-Kohlenwasserstoffe (MOSH/MOAH) in Lebensmitteln

Am 19.9.2017 hat der Bundesverbandes aus Anlass zahlreicher Anfragen von Mitgliedsunternehmen und zunehmender Kundenforderungen zur Einhaltung von Höchstwerten für Mineralbestandteile folgenden Sachstandsbericht auf Grundlage des 4. Entwurfs der sogenannten Mineralölverordnung bekanntgemacht:

- Mineralöle und daraus gewonnene Produkte sind in unserer Umwelt allgegenwärtig. Die möglichen Eintragswege für ihre Rückstände in Lebensmittel sind daher vielfältig und erstrecken sich entlang der gesamten Lieferkette.
- Es gibt bisher keine gesetzlichen Höchstwerte zur Regulierung der Gehalte an MOSH oder MOAH in Lebensmitteln. Ein häufig geforderter Höchstwert für MOSH von 2 mg/kg lässt sich wahrscheinlich auf den 3. Entwurf der sog. „Mineralölverordnung“ (22. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung) zurückführen. Dieser Entwurf wurde jedoch bereits im Februar 2017 erneut überarbeitet und sieht in seiner aktualisierten Fassung keine Regulierung des MOSH-Gehaltes in Lebensmitteln mehr vor. Zudem war der ursprünglich angedachte Höchstwert nicht als Maß für den Gesamtgehalt im Lebensmittel, sondern lediglich für den Übergang aus recyclingfaserhaltigen Verpackungen vorgesehen.
- Aus recyclingfaserhaltigen Verpackungen können aufgrund darin verbliebener Druckfarben flüchtige Mineralölbestandteile verdampfen und auf Lebensmittel übergehen. Das Bundesministerium für Er-

nahrung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeitet derzeit einen Verordnungsentwurf, um diesen Eintragsweg aus recyclingfaserhaltigen Verpackungen auf Lebensmittel zu regulieren:

MOAH

- Für den Übergang von MOAH schlägt der Entwurf einen Grenzwert von 0,5 mg/kg vor. Dieser Grenzwert bezieht sich ausschließlich auf die Höhe des Übergangs durch Migration aus der Verpackung und ist nicht als Maß für den Gesamtgehalt in Lebensmittel vorgesehen.

MOSH

- Für den Übergang von MOSH sieht das Ministerium derzeit keinen Regulierungsbedarf. Ein zwischenzeitlich diskutierter Grenzwert von 2 mg/kg wurde für die aktuelle Fassung des Entwurfs verworfen.
- Da es sich sowohl bei MOSH als auch bei MOAH um komplexe Stoffgemische handelt, stellt die Bestimmung mineralischer Kohlenwasserstoffe in Lebensmitteln höchste Ansprüche an die Analytik. Ein normiertes europäisches Verfahren zur Quantifizierung existiert jedoch bisher nur für pflanzliche Öle und Lebensmittel auf der Basis pflanzlicher Öle (DIN EN 16955). Ein solcher Standard mit durch Ringversuche validierten Referenzverfahren ist jedoch äußerst wichtig, um in unterschiedlichen Laboratorien gemessene Gehalte miteinander vergleichen zu können.
- Die quantitative Bestimmung unerwünschter MOSH-Verbindungen ist nicht eindeutig möglich, da analytisch nicht zwischen entsprechenden Kontaminationen und dem Eintrag durch Mineralölprodukte in Form zugelassener Hilfs- oder Zusatzstoffe unterschieden werden kann.

POSH/PAO

- Zusätzlich erschwert wird die Analytik durch MOSH-ähnliche Strukturen wie polyolefinische gesättigte Kohlenwasserstoffe (POSH) oder Polyalphaolefine (PAO). Beide genannten Verbindungen werden analytisch miterfasst, sind jedoch toxikologisch nicht mit MOSH-Verbindungen gleichzusetzen.
- Aufgrund der Komplexität der Stoffgemische ist bisher keine ausreichende toxikologische Bewertung für MOSH oder MOAH möglich. In Lebensmitteln gelten diese Bestandteile jedoch als unerwünscht und sind – soweit technisch machbar – zu minimieren. Unter Zugrundelegung üblicher Verzehrsgewohnheiten stellen sie allerdings kein akutes Lebensmittelsicherheitsproblem dar.
- Die freiwillig eingeleiteten Maßnahmen der deutschen Lebensmittelunternehmen zeigen bereits positive Wirkung. In einer aktuellen Studie des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) waren bereits über 90 % der Lebensmittelverpackungen so aufgebaut, dass die Migration von Mineralölbestand-

teilen durch die Verwendung von Frischfaserkartons, den Einsatz zusätzlicher Innenverpackungen oder Barrierebeschichtungen minimiert oder verhindert wird (LGL, Jahresbericht 2016).

- Die deutsche Lebensmittelwirtschaft entwickelt bereits seit Bekanntwerden der Problematik im Jahr 2010 umfangreiche Maßnahmen, um den Eintrag von MOSH und MOAH auf das technisch leistbare Minimum zu reduzieren. Hierfür hat sie zahlreiche Maßnahmen ergriffen und mehrere Studien beauftragt. Aktuell beteiligt sich auch Kulinaria Deutschland e. V. an einem Projekt des Forschungskreises der Ernährungsindustrie zur Minimierung von Mineralöl in Speiseölen.

Die Minimierung des Eintrags von Mineralölbestandteilen stellt für die gesamte Lebensmittelindustrie eine große Herausforderung dar, die nur langfristig unter Beteiligung aller Verantwortlichen der Produktions- und Verarbeitungskette bewältigt werden kann. Forderungen nach konkreten Grenzwerten für MOSH oder der Abwesenheit jeglicher Mineralölbestandteile sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch verfrüht und aus den oben dargestellten Gründen faktisch nicht umsetzbar.

Quartäre Ammoniumverbindungen (QAV) in Fischen, Krebs- und Weichtieren

Im Berichtsjahr hat der Bundesverband auf Anfragen aus dem Kreis der Mitglieder zum Thema „Vorkommen von quartären Ammoniumverbindungen (QAV) in Fischen, Krebs- und Weichtieren folgende rechtliche Stellungnahme bekanntgegeben, die vom Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde verfasst wurde:

„Die rechtliche Lage zu QAV (DDAC, BAC, ggf. weitere ...) in Fisch ist z. T. vergleichbar wie für Ethoxyquin in Fisch. In der Liste der EU harmonisierten Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind DDAC, BAC, weitere einzelne QAV, aber auch der unspezifizierte Summenparameter ‚quarternary ammonium compounds‘ aufgeführt, und für alle galt der allgemeine Rückstandshöchstgehalt von 0,01 mg/kg. Konkret interessieren sich bislang aber alle nur für DDAC und BAC, und für diese wurden vorläufige RHG von 0,1 mg/kg für alle Warenarten gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt (für alle anderen QAV gelten theoretisch weiterhin 0,01 mg/kg). Für Fisch und Fischereierzeugnisse gelten die RHG der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bislang nicht – somit gelten auch 0,01 mg/kg nicht! Das heißt, es gibt auf europäischer Ebene bislang keinen RHG für QAV in Fisch und Fischereierzeugnissen; folglich muss die Beurteilung über die toxikologischen Referenzwerte und Artikel 14 EU-Basisverordnung erfolgen (Lebensmittel müssen sicher sein ...).

Für Fisch und Fischereierzeugnisse greift also, wenn es um Pflanzenschutzmittelrückstände geht, die alte deutsche RHmV. Dort sind QAV, DDAC, BAC usw. nicht aufgeführt. QAV, DDAC und BAC sind Biozide. Sie gehören zur Hauptgruppe der Desinfektionsmittel. Nach Auf-

fassung des BLL fallen Desinfektionsmittel nicht unter die RHmV – Desinfektionsmittel sind keine Pflanzenschutzmittel und keine Schädlingsbekämpfungsmittel, und zum Glück enthält die RHmV die unsinnige Regelung ‚gilt unabhängig von der Eintragsquelle‘ nicht.

Somit gibt es nach unserer Auffassung im Moment keinen RHG für QAV, DDAC, BAC in Fisch und Fischereierzeugnissen und auch keine Möglichkeit, einen RHG dafür im Pflanzenschutzrecht festzulegen (VO 396/2005, RHmV).

Wenn man sich zur Orientierung an andere Warenarten anlehnen wollte, wäre auch eher ein Wert von 0,1 mg/kg sachgerecht, wie er z. B. für Muskelfleisch von Landtieren gilt.“

Bewertung von DDAC- und BAC-Befunden in Fisch geändert

Die AG Pestizide der Lebensmittelchemischen Gesellschaft vertrat im Berichtsjahr die Auffassung, dass für DDAC- und BAC-Befunde in Fisch die deutsche Rückstandshöchstmengenverordnung (RHmV) anzuwenden sei und ein RHG von 0,01 mg/kg gelte. Ein Schreiben des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL) an die AG Pestizide hat nunmehr bewirkt, dass das Protokoll entsprechend geändert wurde. Es wird nun ausgeführt, dass es in der RHmV und Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bislang keinerlei Regelungen zu DDAC und BAC in Fisch gibt und eine rechtliche Beurteilung folglich „nur“ auf Basis von Artikel 14 EU-Basisverordnung möglich ist (das heißt nach Durchführung einer Risikobewertung wie bei anderen unregulierten Stoffen auch).

Übersicht über Höchstwerte, Richtwerte und Mindestleistungsgrenzen

Auch im Berichtszeitraum 2017 sind die Anforderungen an die Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Berücksichtigung von Höchstwerten, Richtwerten und Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe in Fischen, Krebs- und Weichtieren weiter gewachsen.

Die Geschäftsführung des Bundesverbandes hat daher für seine Mitglieder die Übersicht mit sämtlichen zurzeit gültigen Höchst- und Richtwerten sowie Mindestleistungsgrenzen für unerwünschte Stoffe aktualisiert. Noch nicht enthalten sind in dieser Übersicht Höchstwerte für Tierarzneimittel. Diese Übersicht wird immer dann angepasst, wenn eine der dieser Übersicht zugrunde liegenden Verordnungen bzw. Entscheidungen geändert wird.

Richt- und Warnwerte der DGHM

Die Ständige Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) „Mikrobiologische Richt- und Warnwerte für Lebensmittel“ befasst sich national mit der Erarbeitung von produktspezifischen mikrobiologischen Kriterien (Richt- und Warnwerte). In der Arbeitsgruppe sind vorwiegend Sachverständige aus den Bereichen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Lebensmittelmikrobiologie vertreten; die Arbeitsgruppe agiert nicht im

öffentlichen Auftrag, sie sieht sich den satzungsgemäßen Zwecken der DGHM als wissenschaftliche Gesellschaft verpflichtet. Insofern sind DGHM-Empfehlungen gutachterliche Stellungnahmen eines privaten Sachverständigen-Gremiums. Sie sind in keinem Fall rechtsverbindlich. Dennoch erlangen Richt- und Warnwerte der DGHM einen hohen Stellenwert als Beurteilungsgrundlagen von mikrobiologischen Befunden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, als Hinweis zur Verifizierung der Eigenkontrollen und insbesondere als Basis für Spezifikationen im wirtschaftsinternen Warenverkehr.

Im Berichtszeitraum wurden keine fischspezifischen Richt- und Warnwerte veröffentlicht. Für Seefische bestehende Empfehlungen sind in Revision oder in neuer Erarbeitung.

Mikroplastik in Fischen

Im Berichtszeitraum wurden vermehrt – sowohl in digitalen als auch in gedruckten Medien – Artikel über das Vorkommen von Mikroplastik in Fischen sowie Speisefischen, Krebs- und Weichtieren veröffentlicht.

Deutsche und dänische Forscher haben im Berichtsjahr die Mägen von Sprotten und Heringen untersucht, die zwischen 1987 und 2015 in der Ostsee gefangen und eingefroren wurden. Eine Zunahme von Mikroplastikpartikeln stellten sie nicht fest. Gemeinsam mit Kollegen aus Dänemark und Kiel schnitt der dänische Meeresbiologe Gissel Nielsen bei über 800 Fischen die Mägen und Gedärme heraus und schaute nach, ob sich darin Mikroplastik befindet.

Zusammen mit den Fischen, die zu Forschungszwecken jedes Jahr zur gleichen Zeit vor der dänischen Insel Bornholm gefangen wurden, sind auch Wasserproben genommen worden. Auch diese filterten und analysierten die Forscher auf ihre Konzentration an Mikroplastik. Die Wissenschaftler fanden weder in den Wasserproben noch in den Verdauungsorganen der Fische eine Zunahme des Mikroplastiks seit 1987. Die Belastung blieb relativ konstant und auf einem Niveau, das mit vorherigen Studien vergleichbar ist. Eine zweite Überraschung für die Forscher war die Art des gefundenen Plastiks: Es handelte sich zu 93 Prozent um Kunststoff-Fasern, die vermutlich aus Fleecejacken und ähnlichen Kleidungsstücken stammen.

Verzeichnis der zulässigen Handelsbezeichnungen

Im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (bis zum 12.12.2014) und des Artikels 37 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 werden die Mitgliedsländer verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen zu veröffentlichen. In diesem Verzeichnis ist für jede Art der wissenschaftliche Name anzugeben, außerdem die Bezeichnung in der oder den Amtssprachen des Mitgliedsstaates sowie gegebenenfalls lokale oder regionale Bezeichnungen, die anerkannt oder toleriert sind.

Die Bundesregierung entschloss sich, über die in den Anhängen I bis IV der Verordnung aufgeführten Arten hinaus ein umfassendes Verzeichnis aller Fischereierzeugnisse zu erstellen. Am 31.8.2002 gab die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit der „Ersten Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ das offizielle Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere bekannt. Mit der Veröffentlichung dieses Verzeichnisses wird für die Vermarktung verbindlich vorgeschrieben, welche Handelsbezeichnungen für Fische, Krebs- und Weichtiere in Deutschland zulässig sind. Bei dem Verzeichnis der Handelsbezeichnungen handelt es sich um eine dynamische Liste, die je nach Änderungsbedarf für neue oder geänderte Handelsbezeichnungen offen ist. Das aufwendige Verfahren der Aufnahme bzw. Änderung von Handelsbezeichnungen ist in der Fischetikettierungs-Verordnung geregelt.

„Nomen est omen“ Im Berichtsjahr wurde die Bekanntmachung über Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mehrmals geändert und es wurden sowohl endgültige Handelsbezeichnungen festgelegt als auch vorläufige Handelsbezeichnungen aufgenommen.

Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung Zur Durchsetzung lebensmittelhygienerechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft wurde 2007 die „Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung“ mit den Straf- und Bußgeldbewehrungen der unmittelbar geltenden Verordnungen geschaffen. Im Berichtszeitraum wurde die 11. Verordnung der Änderung der lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung vom 21.4.2017 veröffentlicht und anschließend die Neufassung der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung vom 19.5.2017 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt verschiedene in Kraft getretene Artikel aus EU-Verordnung, hier u. a. in § 3 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung [EG] Nr. 853/2004) und in § 6 (Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung [EG] Nr. 2074/2005).

Änderung Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält von Lebensmittelunternehmern einzuhaltende spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Sie sieht unter anderem vor, dass Lebensmittelunternehmer Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen dürfen, wenn sie ausschließlich in Betrieben bearbeitet und behandelt wurden, die bestimmten Anforderungen, einschließlich der einschlägigen Anforderungen des Anhangs III der genannten Verordnung, genügen.

Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gilt für lebende Muscheln und, mit Ausnahme der Vorschriften über die Reini-

gung, auch für lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken. Filtrierer, wie zum Beispiel Muscheln, können Mikroorganismen akkumulieren, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Stachelhäuter sind im Allgemeinen keine Filtrierer. Somit ist die Gefahr, dass solche Tiere Mikroorganismen akkumulieren, die zur Verunreinigung durch Fäkalbakterien führen, gering. Daher sollten solche Stachelhäuter ebenfalls von den Bestimmungen über die Einstufung von Erzeugungsgebieten gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgenommen werden. Des Weiteren enthält Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Sondervorschriften für außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntete Kammuscheln und lebende Meeresschnecken, die keine Filtrierer sind. Solche Bestimmungen sollten auch für Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, gelten.

Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird wie folgt geändert:

Im einleitenden Teil erhält Nummer 1 folgende Fassung: „1. Dieser Abschnitt gilt für lebende Muscheln. Mit Ausnahme der Vorschriften über die Reinigung gilt er auch für lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken. Die Bestimmungen über die Einstufung von Erzeugungsgebieten gemäß Kapitel II Teil A dieses Abschnitts gelten nicht für Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind.“

Kapitel IX erhält folgende Fassung: „Kapitel IX: Sondervorschriften für außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntete Kammuscheln (Pectinidae), Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind (...).“

Die Verordnung (EU) 2017/1978 trat am 4.11.2017 in Kraft. Sie wird ab dem 1.1.2019 gelten.

Warnung vor dem Verzehr von Red Snapper

Am 22.3.2017 ist auf der Informationsplattform „Lebensmittelwarnung“ eine Meldung zu Red Snapper – Fischfilet aus Vietnam veröffentlicht worden.

„Das Bayerische Verbraucherschutzministerium rät aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes von dem Verzehr von Red Snapper – Fischfilet aus Vietnam tiefgefroren, Fanggebiet Westpazifik FAO 71, Losnummer Lot: VN/385/III/122 und Lot: VN/385/III/124 ab (siehe anliegende Pressemitteilung vom 22.3.2017).

Das genannte Fischfilet steht in Verdacht, mit Algentoxinen belastet zu sein, die zu Vergiftungen führen können. Betroffen sind nach aktuellem Kenntnisstand:

- Red Snapper – Fischfilet aus Vietnam tiefgefroren, Fanggebiet Westpazifik FAO 71, Losnummer Lot: VN/385/III/122, Mindesthaltbarkeitsdatum bei –18 Grad Celsius: Ende 2018, Filetgröße 170 bis 230 g/Stück
- Red Snapper – Fischfilet aus Vietnam tiefgefroren, Fanggebiet Westpazifik FAO 71, Losnummer Lot: VN/385/III/124, Mindesthaltbarkeitsdatum bei –18 Grad Celsius: 16.07.2018, Filetgröße 170 bis 230 g/Stück.“

Ferner hat im Berichtsjahr das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) darüber informiert, dass ein europäisches Kooperationsprojekt zur Erforschung von Risiken und der Verbreitung von Ciguatoxin-Vergiftungen (EuroCigua) gestartet wurde: „Europäische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben ihre Kräfte im Projekt EuroCigua ‚Determination of the incidence and epidemiological characteristics of ciguatera cases in Europe‘ vereint. Ziel ist es, die Risiken von Ciguatoxin-Vergiftungen in Europa zu charakterisieren. Das Projekt EuroCigua erarbeitet verlässliche Methoden zur Identifizierung und Quantifizierung von Ciguatoxin in Fisch und Mikroalgen in europäischen Gewässern.“ Unter dem Dach der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sind 14 weitere europäische Organisationen aus sechs Mitgliedsstaaten, darunter das BfR, an dem Projekt beteiligt. Ein wichtiger Teil des Projekts ist die Ciguatera-Prävention.

Posse: Biolachs aus Norwegen

Anlässlich einer Sitzung des Ausschusses zur ökologischen Produktion vom 12. bis 13.7.2016 informierte die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten über „Concerns about the import of organic salmon labelled with the EU-organic logo from Norway“, die von einigen Mitgliedsstaaten und Erzeugerorganisationen erhoben wurden. Gemäß einem Bericht der Europäischen Kommission vom 28.7.2016 stellte die EU-Kommission Folgendes fest: Formaljuristisch war zu diesem Zeitpunkt das Inverkehrbringen von Biolachs aus Norwegen verboten, da formale Anforderungen (Aufnahme der EU-Bio-Verordnung in das EWR-Vertragswerk) von den norwegischen Behörden nicht rechtzeitig bis zum 31.12.2014 umgesetzt worden waren.

Chaos um Biolachs aus Norwegen

Somit hätte seit dem 1.1.2015 Biolachs aus Norwegen nicht mehr in den Mitgliedsstaaten der EU vermarktet werden dürfen. Aus diesem Grund wurden die EU-Mitgliedsländer angewiesen, ein Importverbot für Biolachs aus Norwegen zu verhängen. Frankreich und Schweden hatten dies bereits am 27.7.2016 getan. In Deutschland wurde der Vollzug in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich durchgeführt und führte zu einem enormen Chaos, da einzelne Bundesländer sich den Entscheidungen Frankreichs und Schwedens anschlossen, während andere noch abwarteten.

Zum Hintergrund: Der Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), den die 31 EWR-Länder (EU 28 sowie Norwegen, Island und Liechtenstein) unterzeichnet haben, beinhaltet u. a. die Annahme der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

LÖK schaltet sich ein

Am 26.8.2016 informierte die Dachorganisation der Öko-Kontrollstellen in Deutschland (LÖK) wie folgt: „Als Geschäftsstelle der LÖK können wir zur Verfahrensweise in Deutschland, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Aquakultur aus Norwegen, nur ein zusammengestelltes Meinungsbild der Bundesländer mit Stand zum heutigen Tag (26.8.2016) wiedergeben.

In einigen Bundesländern haben die jeweils zuständigen Behörden entschieden, bereits verpackten norwegischen Lachs und andere Erzeugnisse der Aquakultur aus Norwegen, welche bereits mit dem Hinweis auf die ökologische/biologische Erzeugung für den Vertrieb im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) verpackt und etikettiert wurden, vorläufig nicht vom Markt nehmen zu lassen. In diesen Ländern soll der Termin der nächsten Sitzung des Committee on organic production (COP) am 20.9.2016 in Brüssel abgewartet werden, zu dem es möglicherweise zu einer Klarstellung der Situation kommt. Sollte das der Fall sein, können denkbare Varianten sein, dass Norwegen von der EU-Kommission eine weitere Frist eingeräumt bekommt (kulante Lösung) oder dass danach für einen längeren Zeitraum (bis zur tatsächlichen, rechtlichen Regelung seitens Norwegens) definitiv kein Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Aquakultur aus Norwegen mit dem Hinweis auf die ökologische/biologische Erzeugung mehr stattfinden kann. Noch nicht verpackte und verarbeitete Ware (Rohware) kann derzeit nicht mit dem Hinweis auf die ökologische/biologische Erzeugung versehen werden. Zu dieser Handlungsweise haben sich folgende Bundesländer entschieden: Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Für alle anderen Bundesländer kann derzeit keine verlässliche Aussage getroffen werden. Stets liegt es jedoch in der Verantwortung jedes einzelnen Unternehmens, sich wegen der aktuell gültigen Rechtslage mit seiner zuständigen Kontrollstelle in Verbindung zu setzen.“

Am 1.9.2016 wurde bekanntgegeben, dass die Öko-Kontrollstelle in Baden-Württemberg vom Landesagrarministerium angewiesen worden war, bis zum 20.9.2016 ebenfalls der LÖK-Empfehlung zu folgen, die Rechtslage zu dulden und keine Sanktionen im Vollzug auszusprechen.

Ein Schrecken mit Ende

Am 17.3.2017 hat die EU-Kommission in einer Pressemitteilung die Wiederaufnahme der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, einschließlich norwegischen Biolachses, aus Norwegen und Island bekanntgemacht. Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Norwegen und Island, einschließlich norwegischen Biolachses, können erneut in die Europäische Union eingeführt werden und nach der Einarbeitung der entsprechenden Vorschriften in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als den EU-Regeln für die ökologische/biologische Erzeugung entsprechend ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht werden.

Der lang erwartete Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bedeutete das Ende einer achtjährigen Verzögerung, die zur Folge hatte, dass die Bio-Erzeuger aus Norwegen und Island formal veraltete Regeln anwandten, die in der EU nicht mehr galten. Infolge dieses Beschlusses konnten die Einfuhren von Biolachs aus den EWR-Ländern, die entsprechend der EU-Verordnung erzeugt und zertifiziert wurden, ab dem 18.3.2017 wieder aufgenommen werden.

EG-Öko-Verordnung

EU-weite Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sind in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 veröffentlicht, die seit dem 1.1.2009 gilt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der EU-Kommission vom 5.9.2008 werden Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 veröffentlicht. Diese Verordnung wurde auch im Berichtsjahr mehrfach geändert.

Vorschlag zur Totalrevision der EG-Öko-Verordnung

Im März 2014 übermittelte das Bundesernährungsministerium den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung über amtliche Kontrollen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, der am 24.3.2014 von der EU-Kommission vorgestellt wurde. Die Verordnung mit weitreichenden Änderungen des bisherigen Systemansatzes der EG-Öko-Verordnung sollte ab dem 1.7.2017 gelten. Der Verordnungsvorschlag wurde seit seiner Veröffentlichung von den unterschiedlichsten Interessengruppen heftig kritisiert, wobei eine Totalrevision der Verordnung zugunsten einer Überarbeitung des bestehenden Verordnungstextes abgelehnt wurde.

Trilog-Verhandlungen

Der Sonderausschuss „Landwirtschaft“ (SAL) erteilte der Maltesischen Ratspräsidentschaft am 26.6.2017 mit qualifizierter Mehrheit ein Mandat für einen weiteren – finalen – Trilog am 28.7.2017, in dem eine informelle Einigung erzielt wurde. Für die Maltesische Kompromisslinie stimmten 19 Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien. Gegenstimmen kamen aus 7 Ländern, u. a. Öster-

reich, Tschechien und Dänemark, enthalten hatten sich Polen, Lettland und Belgien.

Nachdem sich die EU-Staaten am 20.11.2017 bei der informellen Abstimmung im Sonderausschuss „Landwirtschaft“ mehrheitlich für das neue Biorecht ausgesprochen hatten (bei Enthaltung Deutschlands), votierten die Mitglieder des EP-Agrarausschusses am 22.11.2017 für die Annahme des Revisionstextes. Nach der Zustimmung durch den EP-Agrarausschuss wird über den Entwurf vermutlich im Sommer 2018 im Plenum des Europäischen Parlaments abgestimmt, bevor er nach positivem Votum des Europäischen Parlaments abschließend die Zustimmung des Agrarrates erlangen dürfte. Daraufhin erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt. Der Revisionstext wird anschließend noch durch zahlreiche nachgeordnete Rechtsakte ergänzt werden. Das Inkrafttreten ist für den 1.1.2021 vorgesehen.

Genlachs

Aus Anlass des vorläufigen Inkrafttretens des CETA-Handelsabkommens hat Greenpeace am 21.9.2017 eine Pressemitteilung herausgegeben und auf die Gefahr der Einschleusung von „Genlachs“ aufmerksam gemacht. Im Berichtsjahr griffen verschiedene Medien diese Meldung mit Überschriften wie „Achtung, in Ihrem Fisch könnte bald Gentechnik sein“ oder „Das Chlorhuhn ist ein Lachs!“ auf.

Bereits im Jahr 1997 hatte der Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V. in seinem Geschäftsbericht zum Thema „Einsatz der Gentechnik bei der Zucht von Fischen“ Folgendes festgestellt:

- „1. Es ist bekannt, dass im Rahmen von Forschungsarbeiten Gentechnik als eine Methode der Züchtung zum Einsatz kommt.
2. Es ist nicht bekannt, dass Fische, die gentechnisch verändert sind, in Deutschland vermarktet werden.
3. Falls gentechnisch veränderte Fische vermarktet werden sollten, wird darauf Wert gelegt, dass eine ausreichende Kennzeichnung erfolgt.“

Im Zusammenhang mit der Greenpeace-Pressemitteilung wurde auch ein Antwortschreiben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) an Greenpeace veröffentlicht. Unter Punkt 2 des Antwortschreibens stellt das BVL die rechtliche Grundlage wie folgt dar:

„Lebensmittel, die aus GVO bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt werden, müssen nach EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sein, bevor sie in der EU

bzw. in Deutschland auf den Markt gebracht werden dürfen. Dies gilt auch für gv-Produkte aus Kanada oder jedwedem anderen Drittstaat. Diese Regelung bleibt durch das CETA Abkommen unberührt. Weder die Herstellerfirma AquaBounty noch eine andere Firma haben bisher einen Zulassungsantrag für gv-Lachs als LM (oder FM) bei den zuständigen Behörden in der EU gestellt. Somit sind gv-Lachs und gv-Lachsprodukte in der EU nicht zugelassen und dürfen in der EU nicht auf den Markt gebracht werden.“

Anhang zu Teil III 1. Artikel in der LZ vom 22.9.2017 betr. „Doppelqualität“

**Allgemeiner
Anhang**

1. Organisation des Bundesverbandes
2. Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick

LMIV-Vorgaben sind wörtlich zu verstehen

Düsseldorf. Die Vorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) zur Kennzeichnung sind durchaus wörtlich zu nehmen, wie ein Urteil des Landgerichts Düsseldorf zu entnehmen ist. Danach muss auf der Verpackung dem Zutatenverzeichnis das Wort „Zutaten“ vorangestellt und das Mindesthaltbarkeitsdatum mit „mindestens haltbar bis“ angegeben werden (Az.: 34 O 16/16). Im zugrunde liegenden Fall hatte der Hersteller stattdessen die Begriffe „Inhalt“ und „MHD“ gewählt. *lz 38-17*

Bahlsen verklagt die Universität Hannover

Hannover. Der Bahlsen-Konzern sieht die Markenrechte an seinem Leibniz-Butterkekks in Gefahr und zieht gegen die Universität Hannover vor Gericht. Die nach Gottfried Wilhelm Leibniz benannte Hochschule hatte sich die Webdomain „Leibniz-Shop“ in allen möglichen Schreibweisen gesichert und den Namen beim Patentamt angemeldet. „Dagegen wehren wir uns jetzt vor dem Landgericht Hamburg, die Klage ist diese Woche eingereicht worden“, erklärte ein Sprecher am vergangenen Freitag. *dpa/lz 38-17*

Frankenbrunnen sichert Unterlassen zu

Neustadt an der Aisch. Die Frankenbrunnen GmbH & Co. KG hat per Unterlassungserklärung zugesagt, das Getränk „Frankenbrunnen Citrus-Mango“ nicht mehr unter diesem Namen anzubieten, sofern keine entsprechenden Fruchtanteile enthalten sind. In dem Produkt war keine Mango-Frucht, sondern lediglich Aroma enthalten. Die Verbraucherzentrale Hessen hatte das Unternehmen daher wegen Verstoßes gegen die EU-Lebensmittelinformationsverordnung abgemahnt. *lz 38-17*

Italien darf Genmais nicht verbieten

Luxemburg. Der Europäische Gerichtshof hat vergangene Woche entschieden, dass ein einzelner EU-Staat – hier Italien – nicht einseitig gegen den Anbau von Genmais MON 810 vorgehen darf, wenn die EU-Kommission ein Verbot nicht für nötig hält und kein erwiesenes ernstes Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt vorliegt. „Das Urteil zeigt, dass das viel beschworene Vorsorgeprinzip im Zweifel keinen Wert hat“, kritisiert Martin Häusling, agrarpolitischer Sprecher der Grünen im EU-Parlament. *lz 38-17*

Neueröffnung nur bei voriger Schließung

Hamm. Das Oberlandesgericht Hamm hat ein umstrittenes Urteil zu „Neueröffnungen“ gefällt (Az.: 4 U 183/16). Die Werbung mit der „Neueröffnung“ eines Möbelhauses kann irreführend sein, wenn nicht die Wiedereröffnung eines zuvor geschlossenen Geschäfts Verkaufsanlass ist, sondern nur der endgültige Abschluss von Erweiterungs- und Umbauarbeiten. Auch der Zusatz „Nach Totalumbau und großer Erweiterung“ helfe nicht. Sofern während der Umbauphase der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wird, sei eine Neueröffnungs-Werbung unzulässig. *lz 38-17*

Ringen um Reformulierung dauert an

Politik und Wirtschaft wollen Potenziale für Reduktion von Fett, Salz und Zucker im Diskurs ausloten – „Runder Tisch“ geplant

Berlin. Nach dem „Aus“ für das von Bundesernährungsminister Christian Schmidt (CSU) vorgelegte Konzept einer Nationalen Reduktionsstrategie geht das Thema jetzt in den Konferenzmodus. Ein „Runder Tisch“ soll weiterhelfen.

Die umstrittene „Reformulierung“, mit dem Ziel, weniger Zucker, Fett und Salz in Lebensmitteln zu verarbeiten, steht auch in der nächsten Legislaturperiode auf der Agenda. Eine Kompromissuche am „Runden Tisch“ ist nach LZ-Informationen das Ergebnis einer Gesprächsrunde, zu der Kanzleramtschef Peter Altmaier (CDU), Branchenvertreter und das Bundesernährungsministerium (BfE) Ende August eingeladen hatte. Der Staatsminister hatte der Branche deutlich gemacht, dass er die Industrie in der Verantwortung sieht und Taten erwartet.

Beobachter halten es mit Blick auf die Bundestagswahlen am kommenden Sonntag für unwahrscheinlich, dass das Kanzleramt in dieser Legislaturperiode noch etwas in der Sache veranlasst. In Wahlkampfzeiten ist mit einem solchen Vorstoß wenig zu gewinnen, heißt es in Berlin. Altmaier hatte interveniert, nachdem die Er-



Weiter Weg: Die Branche setzt auf „Ernährungsbildung“ statt staatliche Regulierung.

nährungsindustrie einen mittlerweile zum zweiten Mal abgemilderten BfE-Entwurf für die vom Bundestag geforderte Nationale Reduktionsstrategie wegen schwerwiegender Bedenken strikt ablehnt. Beklagt wird im Kern „eine einseitig aufgezwungene Rezeptdiktatur“ auf unzureichender wissenschaftlicher Basis.

Entsprechend hatte Daniel Schneider, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands des Deutschen Bäckereihandwerks, gegenüber der LZ seinen

Unmut auf den Punkt gebracht. Widerstand kommt vor allem auch aus der Milchindustrie und der Zuckerbranche.

In einem Brief an Altmaier, der der LZ vorliegt, zeigt sich Stephan Ichni, Präsident des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) nun zufrieden mit der Moderation des Politikers. Die Einrichtung eines „Runden Tisches“ mit Politik und Lebensmittelwirtschaft für künftiges

Handeln sei ein „konstruktiver Weg“. Ein dem Schreiben beigefügtes Positionspapier macht aber auch die heterogenen Sichtweisen innerhalb des Verbandes deutlich. Ein Handlungsbedarf wird verneint.

Es gebe bereits eine Vielzahl von Reduktionsprogrammen von Branchenunternehmen, führt der Verband an. Der BLL verweist zudem auf die Entwicklung kleinerer Portionsgrößen und die Initiativen für mehr Bewegung zum besseren Ausgleich von Kalorienaufnahme und -verbrauch. Ernährungsbedingte Fehlentwicklungen müssten zielgenau identifiziert und erforscht werden, fordert der Spitzenverband. Nur auf Basis sicherer Erkenntnisse ließen sich erfolgreiche Strategien entwickeln, personalisiert, milieuspezifisch und national laute die Botschaft an die Politik. Außerdem setzt der BLL auf eine „wissensbasierte Informations- und Aufklärungsinitiative“ mit Ernährungsbildung als zentralem Baustein.

Ob das ausreicht, wird die Ressortverteilung der neuen Bundesregierung zeigen. Unionsfraktionsvize Gitta Connemann hatte im Gespräch mit der LZ in der Sommerpause deutlich gemacht, dass die Branche etwas anbieten müsse. Ansonsten drohe die Regulierung aus Brüssel. *pk/lz 38-17*

Industrie will Umdenken zu Veggie

ProVeg und Produzenten wenden sich unisono an Lebensmittelbuch-Kommission

Berlin. ProVeg, der ehemalige Vegetarierbund, und 18 Hersteller fordern eine eindeutige Klarstellung, dass „Fleischbegriffe“ für pflanzliche Fleischalternativen zulässig sind. Sie wenden sich damit gegen den jüngsten Vorstoß der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission.

Zahlreiche Lebensmittelhersteller – darunter Nestlé, Rügenwalder Mühle, Herta, Quorn, Veganz und LikeMeat – sowie der Verband ProVeg haben eine gemeinsame Stellungnahme bei der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) eingereicht. Diese hatte Mitte August einen Leitsatzentwurf zu zulässigen Produktbezeichnungen von Fleischalternativen zur Verbandsanhörung bereitgestellt. (*lz 33-17*)

Die Unterzeichner machen sich für einen grundlegend anderen als den von der DLMBK gewählten Ansatz stark. Sie fordern eine eindeutige rechtliche Klarstellung, dass „Fleischbegriffe“ für pflanzliche Fleischalternativen zulässig sind. Voraussetzung hierfür solle sein, dass die Produkte eine hinreichende Ähnlichkeit mit den namensgebenden Fleischzeugnissen aufweisen und die vegetarische Eigenschaft der Produkte in ausreichender Deutlichkeit kommuniziert wird.

Aus Sicht von ProVeg und den Produzenten soll „die Chance genutzt werden, klare Regeln zu entwickeln, die den Verbrauchern weiterhin informierte und selbstbestimmte Kaufentscheidungen ermöglichen sowie Herstellern und Händlern Rechtssicherheit bieten“.

Der DLMBK-Entwurf greife demgegenüber unnötig stark in das Marktsegment ein. „Attraktive und informative Produktbezeichnungen sind gleichermaßen wichtig für Hersteller



Pflanzliche Fleischalternativen: „Fleischbegriffe“ sollen zulässig sein.

und Verbraucher. Es gibt mit der Benennung von Fleischalternativen keine Probleme in der Praxis, denen ein Leitsatz in dieser Form begegnen müsste, insbesondere auch keine Empirie, die Hinweise auf eventuelle Verbrauchertauschung liefern würde“, betont Till Strecker, Leitung ProVeg-Politik.

Zur Erinnerung: Nach dem Willen der DLMBK sollen allgemeine Begriffe wie „Wurst“ und „Frikadelle“ auch weiterhin für Fleischersatzprodukte zulässig sein – nicht hingegen Anlehungen, die auf spezielle Fleischstücke Bezug nehmen, etwa „vegetarisches Filet“ oder „veganes Steak“. Spezielle Wurst-Bezeichnungen wie „Salami“ sollen laut dem DLMBK-Entwurf nur über sprachliche Umwege wie „vegane Tofu-Wurst nach Salami-Art“ zulässig sein.

Weitere Kritikpunkte von Nestlé & Co. sind „die mangelhafte Klarheit und Handhabbarkeit des Leitsatzentwurfs“, da die vorgeschlagenen Regelungen komplex und schwer verständlich seien. Zudem sei die Kategorisierung der verschiedenen Produkte nicht nachvollziehbar. „Die Unterscheidung ist willkürlich, die zugrunde liegende Logik nicht sinnvoll“, so Strecker. Die vorgeschlagenen Regelungen führten zu deutlich komplizierteren und längeren Produktbezeichnungen. *gms/lz 38-17*

HDE kritisiert Sammelklagen

Berlin. Der aktuelle Diskussionsentwurf für eine Musterfeststellungsklage fällt beim Handel durch. Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) hatte trotz des Endes der Legislaturperiode den Unmut über den Dieselskandal genutzt, um einen Entwurf anzuschleppen. Bis zum 29. September – also nach der Bundestagswahl – sollen die Verbände Stellung nehmen.

Laut dem Handelsverband HDE schafft der Entwurf neue Möglichkeiten für eine Klageindustrie, die in erster Linie auf die Generierung von Anwaltsgebühren abzielt. Musterfeststellungsklagen seien für Kanzleien hoch attraktiv. Diese könnten auch von seriösen Verbänden wie den Verbraucherzentralen mandatiert werden. Der wirtschaftliche Anreiz ergebe sich aus den Kostenregelungen. Der Streitwert einer Klage soll nämlich nach freiem gerichtlichen Ermessen festgesetzt werden können.

Bei der Streitbemessung sollten nicht die wirtschaftlichen Interessen der Anmelder eine Rolle spielen, sondern die der Allgemeinheit. Da es sich in der Regel um „Streuschäden“ aus Massengeschäften handeln werde, sei absehbar, dass die wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit deutlich höher ausfielen als die der Anmelder. Der Verband rechnet vor, dass auf dieser Basis Streitwerte bis zu 250 000 Euro angesetzt würden, nach denen sich dann die Höhe der jeweiligen Anwaltsgebühren bemesse. *pk/lz 38-17*

Juncker fischt falschen Fall heraus

EU-Kommissionspräsident stützt Kritik an „Doppelqualität“ auf unbewiesene Vorwürfe – Beispiel Fischstäbchen ist unpassend

Brüssel. In seiner „Rede zur Lage der Union“ hat Jean-Claude Juncker vergangene Woche auch Ausführungen zum Thema „Doppelqualität“ gemacht und sorgt damit für Irritationen.

Er werde nicht akzeptieren, dass in manchen Teilen Europas schlechtere Lebensmittel verkauft werden als in anderen, obwohl Packung und Markenkennzeichnung identisch seien, werte der Präsident der Europäischen Kommission. „Slowaken haben nicht weniger Fisch in Fischstäbchen verdient“, so Juncker weiter – und

stützte sich hierfür allein auf die Vorwürfe der Visegrad-Staaten, wie eine Kommissionssprecherin gegenüber der Lebensmittel Zeitung bestätigt.

Aus Sicht von Matthias Keller, Geschäftsführer beim Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels, sind die Fischstäbchen ein „denkbar unglückliches Beispiel, da es sich um ein zusammenge-setztes Lebensmittel mit regional unterschiedlichen Rezepturen handelt“. Es gebe nicht „das“ Fischstäbchen.

Mögliche unterschiedliche Fischanteile seien auch methodenbedingt

zu erklären. Im Vergleich zur westeuropäischen amtlichen Prüfmethode falle die Wiederfindungsrate bei der osteuropäischen Amtsmethode 10 Prozent geringer aus.

„Da die Behörden somit bei identischen Produkten stets einen geringeren Fischanteil feststellen, haben sie einige unserer Mitglieder permanent mit bis zu fünfstelligen Strafzahlungen überzogen“, so Keller. „Um diesen unnötigen Strafzahlungen zu entgehen, weisen unsere Unternehmen bei unveränderter Rezeptur einen niedrigeren Fischanteil aus. Sie pa-

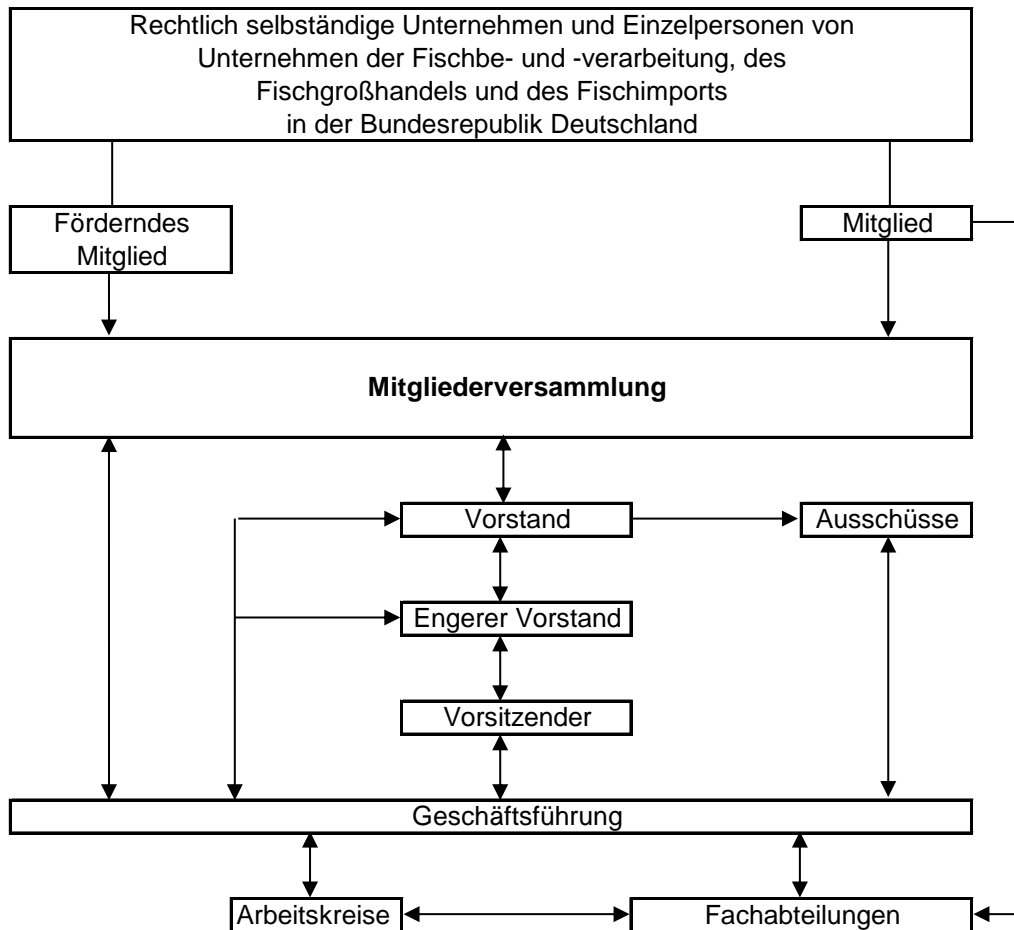
cken 65 Prozent Fischanteil in die Fischstäbchen, deklarieren jedoch nur 55 Prozent.“

Zudem gibt es mit dem Deutschen Lebensmittelbuch präzise Vorgaben, was der Verbraucher unter einem Fischstäbchen versteht. „Diese Vorgaben gelten aber nur für Deutschland“, betont der Geschäftsführer.

Der angebliche Ost-West-Unterschied existiere nicht, da beispielsweise auch in Ländern wie Großbritannien und Frankreich in Fischstäbchen der gleiche Fischanteil enthalten sei wie in den Visegrad-Staaten. *gms/lz 38-17*

**Organisation des Bundesverbandes
der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.**

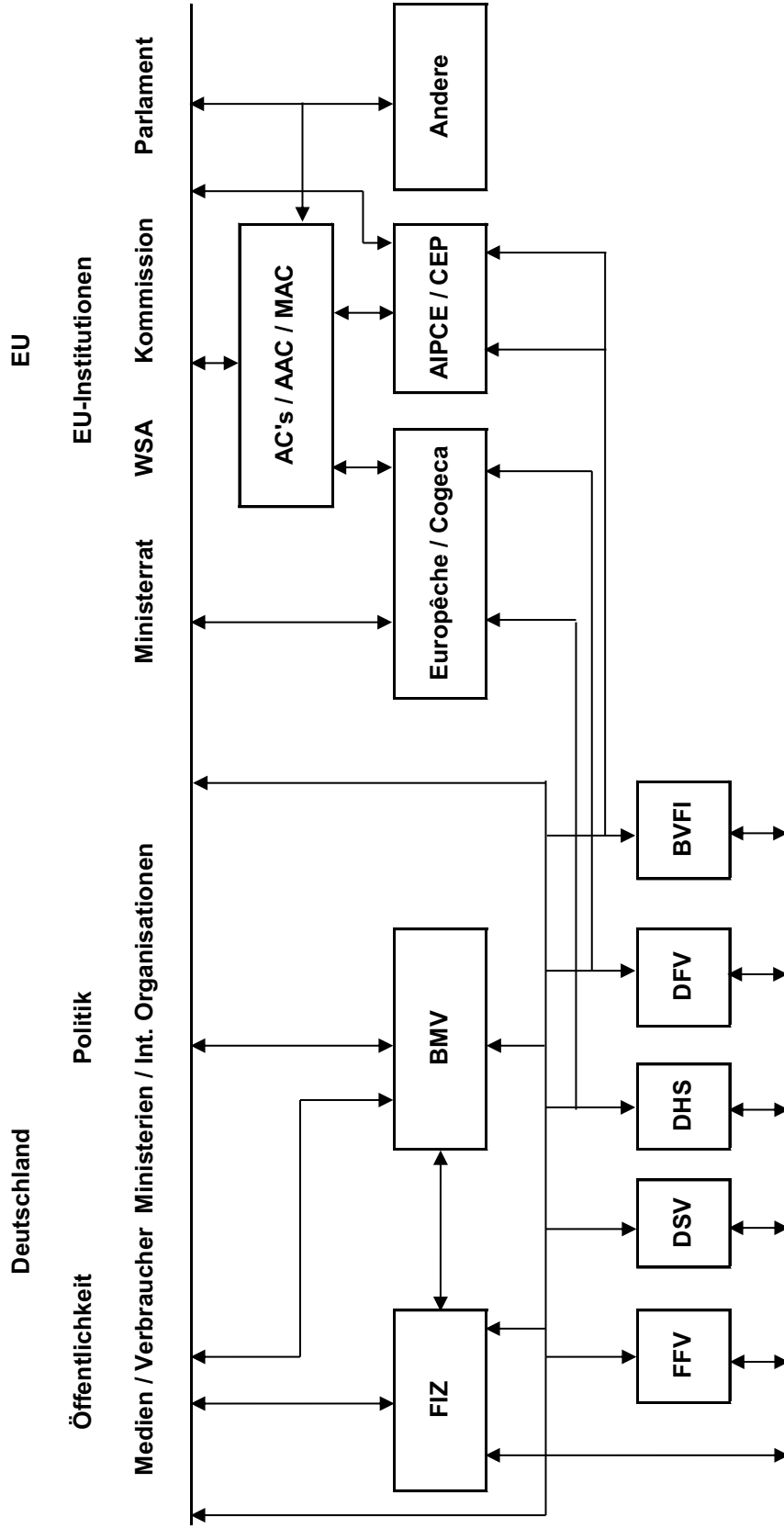
Stand: 1. Januar 2018



WITEA:
- AK "Industrie"
- Gesamt

Fischdauerkonserven
Fischfeinkost
Fischgroßhandel
Frisch- und Salzfisch
Krabbenenerzeugnisse
Marinaden, Salate
Räucherseelachs
Räucherwaren
Tiefgefriererzeugnisse

Fischwirtschaftliche Organisationen im Überblick



FISCHWIRTSCHAFT

- DHS = Dt. Hochseefischereiverband
- DFV = Dt. Fischereiverband
- BVFI = Bundesverband d. dt. Fischindustrie u.d. Fischgroßhandels
- FFV = Fischfacheinzelhandelsverband
- DSV = Deutscher Seafood Verband e. V.
- BMV = Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e.V.
- FIZ = Fisch-Informationszentrum e.V.

- Europêche = EU-Fischereiverband
- Cogeca = EU-Genossenschaftsverband
- AIPCE = EU-Fischindustrieverband
- CEP = EU-Fischhandelsverband
- AC's = Ausschüsse für div. Meeresgebiete
- AAC = Beratender Ausschuss Aquakultur
- MAC = Beratender Ausschuss Marktangelegenheiten

Impressum

Bundesverband der
deutschen Fischindustrie
und des Fischgroßhandels e.V.

Große Elbstraße 133

22767 Hamburg

Tel.: +49 40 381811

Fax: +49 40 3898554

info@fischverband.de

www.fischverband.de

Amtsgericht: Hamburg

eingetragen unter: VR 4438

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Matthias Keller



MIX
Papier aus verantwor-
tungsvollen Quellen
FSC® C058884